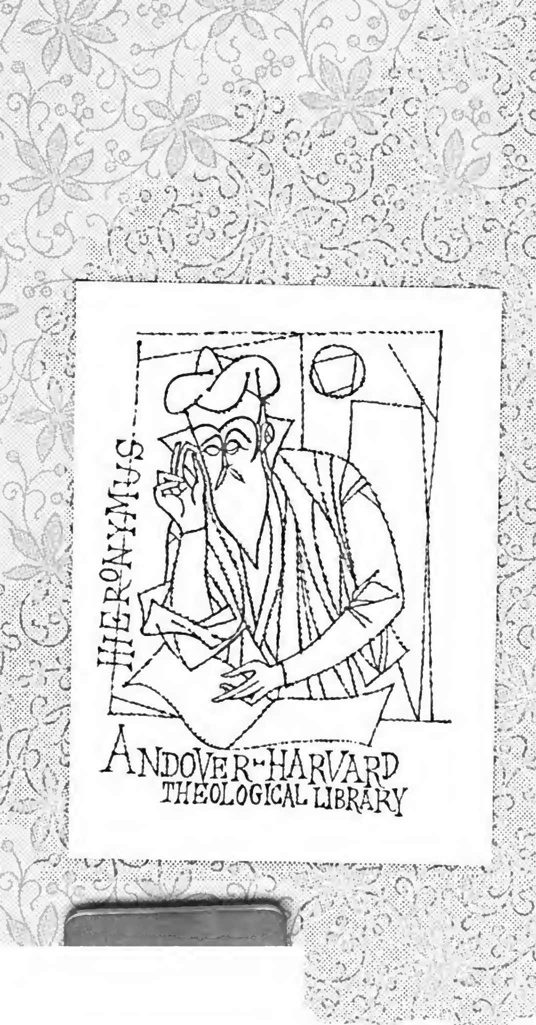
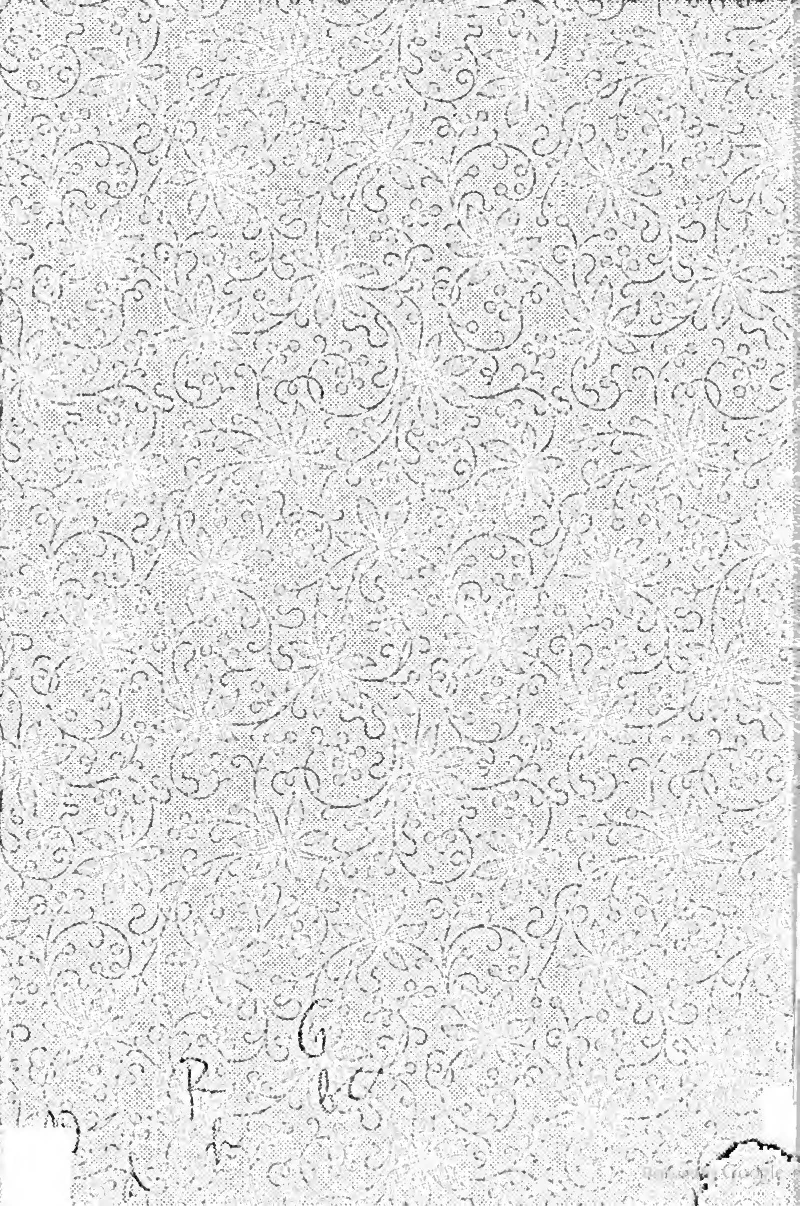


Die Generalsuperintendenten in den Herzogtümern Bremen-Verden

Rudolf Steimetz


HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY



Die
Generalsuperintendenten
in den
Herzogtümern Bremen=Verden.

Von

Superintendent Lic. theol. **Rudolf Steinmetz**
in Dransfeld.



Stade.
Verlag von Fr. Bacheratz.
1907.

Die Geschichte der Generalsuperintendenten von Bremen und Verden, die ich hiermit der weiteren Öffentlichkeit übergebe, ist ein ziemlich unveränderter Abdruck eines in der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte veröffentlichten Aufsatzes. Nur an zwei Stellen ist eine Berichtigung vorgenommen. Vielleicht findet dieses Büchlein bei manchem, der jene Zeitschrift nicht hält, freundliche Aufnahme. Vielleicht wird es auch für diesen oder jenen der Amtsbrüder in Bremen-Verden ein Anlaß, in den Pfarregistraturen zu forschen, ob sich in ihnen nicht noch Schriftstücke finden, welche unsere oft nur lückenhafte Kenntnis der vergangenen Zeiten bereichern können. Dann hätte dieses Büchlein seinen Zweck erfüllt.

Dransfeld, 15. Dezember 1906.

Rudolf Steinmetz.

Vorbemerkungen.

Durch die am 1. Januar 1903 eingetretene Vereinigung der Konsistorien von Hannover und Stade ist zugleich mit dem Konsistorium in Stade die Generalsuperintendentur Bremen-Verden aufgehoben. Zwar ist Stade der Sitz eines Generalsuperintendenten geblieben, aber die Diöcese desselben geht weit über Bremen und Verden hinaus. Die jetzige Generalsuperintendentur Stade umfaßt, mit Ausnahme von Ostfriesland, das ganze nördliche Hannover. Schon bei der Neuorganisation der Konsistorien im Jahre 1885 wurde das Land Hadeln zur Generaldiöcese Bremen-Verden hinzugelegt. Jetzt sind noch die frühere Generaldiöcese des Fürstentums Lüneburg, Harburg-Dannenbergischen Teils, und sechs Inspektionen der früheren Generaldiöcese Osnabrück-Hoya-Diepholz hinzugekommen.

Es ist das ein bedeutsamer Abschnitt in der historischen Entwickelung. Da liegt es nahe, rückwärts zu schauen und die Reihe der Männer zu überblicken, die seit der Gründung der Generalsuperintendentur im Jahre 1651 das Amt eines Generalsuperintendenten in den Herzogtümern Bremen und Verden bekleidet haben.

A. Quellen.

Eine Geschichte der Generalsuperintendenten von Bremen-Verden kann nicht geschrieben werden ohne eine fortwährende Beziehung auf die Geschichte des Konsistoriums zu Stade. Denn wie die Einsetzung eines

Generalsuperintendenten für die Herzogtümer zugleich mit der Errichtung eines Konsistoriums geschah, so ist auch durch die Stellung, welche die Generalsuperintendenten in dieser Behörde einnahmen, eine stete, enge Beziehung derselben zu dem Konsistorium gegeben. Insofern ist es für uns von Bedeutung, daß der Generalsuperintendent Pratje in seinen Jahrbüchern „Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden" „Nachrichten von dem Königlichen Konsistorium in den Herzogtümern Bremen und Verden" herausgab.[1]) Dieser Mann, der, ausgestattet mit einem feinen historischen Sinn und einer seltenen Arbeitskraft, in seinen mannigfaltigen Schriften eine Fülle von historischem Material, zum Teil auch von kleinen Details, zusammengetragen hat, hat sich mit der Herausgabe seiner „Nachrichten" ein großes Verdienst erworben. Ihm waren noch viele Akten, Urkunden, Register zc., namentlich aus der schwedischen Zeit zugänglich, die heutzutage nicht mehr vorhanden sind. Indem er aus diesen Quellen schöpfte, sind seine Nachrichten selbst eine wichtige, ja eigentlich die hauptsächlichste Quelle geworden für die älteste Periode nicht allein der Geschichte des Konsistoriums, sondern auch der Generalsuperintendenten. Dazu kommt, daß er sowohl in seinen „Nachrichten" als auch in besonderen Artikeln Lebensbeschreibungen von besonders hervorragenden Mitgliedern des Konsistoriums verfaßte oder doch kurze Notizen über ihr Leben gab. Auch finden sich in seinen vielen Schriften zerstreut manche Bemerkungen, die zu einer Geschichte der Generalsuperintendenten in weiterer oder engerer Beziehung stehen. Ausführlichere Lebensbeschreibungen hat er geliefert von den Generalsuperintendenten Lüdemann, Diecmann und Bacmeister.[2]) Als im Jahre 1851 der damalige Generalsuperintendent Köster

---

[1]) Band V, VI, IX.

[2]) Altes und Neues III, S. 291 ff.; XII, S. 193 ff.; X, S. 231 ff.

zur zweihundertjährigen Jubelfeier eine „Geschichte des Königlichen Konsistoriums der Herzogtümer Bremen und Verden" herausgab, mußte er als Hauptquelle für die Geschichte des Konsistoriums unter schwedischer Herrschaft die Arbeiten Pratjes anführen. Auch Kösters „Geschichte des Konsistoriums 2c." kommt für unsere Untersuchung in Betracht, ebenso wie der in der Kirchlichen Chronik der Generaldiöcese Bremen-Verden für das Jahr 1900/1901 von dem Generalsuperintendenten Steinmetz veröffentlichte „Rückblick auf die Geschichte des Königlichen Konsistoriums zu Stade in der Zeit vom Dezember 1851 bis zum Dezember 1901". In diesem Rückblick finden sich auch die hauptsächlichsten Daten und ganz kurze Charakteristiken der Stader Generalsuperintendenten zur Erklärung des von Köster 1851 verfaßten Carmen saeculare.

Außer diesen sekundären Quellen stehen uns aber wenigstens für die Zeit seit Pratje und zum Teil auch noch für die vorhergehende Zeit auch die Quellen, aus denen die „Geschichte" und der „Rückblick" geschöpft sind, zur Verfügung: die Akten, Konsistorialverfügungen, Visitationsrezesse, Gesetzessammlungen, namentlich die von Ruperti[1]). Ferner sind in Betracht zu ziehen die von den verschiedenen Generalsuperintendenten herausgegebenen Bücher, Zeitschriften, Predigten, Pastoralschreiben usw. Ganz besonders fallen ins Gewicht die bei der Ankündigung der Bußtagstexte und Predigersynoden seit Pratjes Zeit beigegebenen gelehrten Beilagen und die späteren Chroniken (seit 1841), die „voran" eine kurze Abhandlung meist von den Generalsuperintendenten selber brachten. Des weiteren sind Nekrologe, Nachrufe, Leichenpredigten zu berücksichtigen. Endlich müssen hier und da die Darstellungen der hannoverschen Kirchengeschichte sowie der Geschichte Hannovers überhaupt herangezogen werden.

---

[1]) Kirchen- und Schulgesetzgebung der Herzogtümer Bremen und Verden. Verden 1844.

B. Allgemeines.

In Kösters Geschichte des Konsistoriums finden sich folgende allgemeine Bemerkungen: „Der Charakter der Herzogtümer Bremen und Verden hat von jeher eine leicht erkennbare Eigentümlichkeit bewahrt; schon durch die isolierte Lage der Provinzen in den Ebenen zwischen Elbe und Weser; sodann durch das uralte bischöfliche Regiment, worunter sie von Karl dem Großen bis auf den Westfälischen Frieden gestanden; und zuletzt während der schwedischen und hannoverschen Herrschaft, durch ihre weite Entfernung von dem Sitze der Regierung". Köster hätte aber auch die fast siebzigjährige Dauer der schwedischen Herrschaft selbst anführen müssen. Denn es ist nur natürlich, daß in dieser Zeit die Sonderstellung, welche diese Landesteile bis dahin als Bistümer eingenommen hatten, nur noch befestigt werden mußte. Sie waren von altersher durch das bischöfliche Regiment gewohnt, sich selbst genug zu sein, sich nach außen hin abzuschließen, unter einander aber um so fester zusammenzustehen. Diese Absonderung und damit zugleich dieser enge Zusammenschluß unter einander mußte natürlicher Weise durch die fremdländische Herrschaft nur noch stärker werden.

Als dann im Jahre 1715 die Herzogtümer an Hannover fielen, kann es nicht wunder nehmen, daß trotz dieser naturgemäßen Verbindung die Landesteile ihre Besonderheit behielten, ja mit Bewußtsein hochhielten und konservierten. Ein „Provinzialismus", wie es Köster nennt, richtiger „Partikularismus" war entstanden, den Köster also charakterisiert: „Die Bewohner hatten immer mancherlei Sonderinteressen; treu unter einander zusammenhaltend, waren sie dem Neuen und Fremden nicht leicht zugänglich, hingen vielmehr mit großer Vorliebe an ihren hergebrachten Sitten, Einrichtungen und Gewohnheiten". Daß eine derartige Eigenart auch dem kirchlichen Leben seinen Stempel aufdrücken mußte, ist offenbar. Manches Alte wurde pietätvoll konserviert, neue Strömungen konnten sich schwer

Bahn brechen. Das war in einer Beziehung ein Vorteil, in anderer aber auch ein Nachteil. Man stand in Gefahr, das Alte nur um des Herkommens willen festzuhalten, mochte es sich auch überlebt haben oder gar schädlich sein. Andererseits stand man guten Neuerungen leicht mißtrauisch gegenüber, nur weil sie neu waren.[1]) Inzwischen hat die stete Steigerung der Verkehrsmittel auch hier ausgleichend und mildernd gewirkt. Gleichwohl kann man auch heute noch von einer Bremen-Verdenschen Eigenart reden. Dieselbe tritt vor allem hervor in einem freudigen Heimatsstolz und nach der kirchlichen Seite in einem fast durchweg regen kirchlichen Leben (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) und einer großen Anhänglichkeit an alte kirchliche Einrichtungen und Ordnungen, die man nicht leicht schwinden läßt. Auch die brüderliche Stellung der Superintendenten zu ihren Pastoren, unter denen sie nach alter Tradition nur primi inter pares sind, und die brüderliche Stellung des Generalsuperintendenten zu den Superintendenten und Pastoren ist ein Stück dieser Bremen-Verdenschen Eigenart.

Man wird es verstehen, daß unter diesen Umständen die Aufhebung des alten Konsistoriums in Stade überall in den Gemeinden Bremen-Verdens als ein harter Schlag empfunden wurde. Man fühlte sich nicht nur mit dieser Behörde durch die Länge der Zeit verwachsen, sondern man brachte ihr auch ein aufrichtiges Vertrauen entgegen.

Zu solchem Vertrauen trug hauptsächlich die persönliche Stellung des Generalsuperintendenten zu den Pastoren und Gemeinden bei. Es darf durchweg von den Generalsuperintendenten in Bremen und Verden gesagt werden, daß sie die Vertrauenspersonen der Pastoren und

---

[1]) Vergl. „Das Eigentümliche des Kirchenwesens im Konsistorialbezirk Stade" von Dr. Fr. Köster in der Göttinger Monatsschrift für Theologie und Kirche 1839.

Gemeinden waren. Das kam natürlich auch dem Konsistorium zu gute. Man hat wohl gesagt, daß die Geschichte des Konsistoriums in Stade eigentlich die Geschichte der Generalsuperintendenten in Stade sei. Das mag zu viel gesagt sein, aber daß diese Männer eben durch ihre persönliche Wirksamkeit, auf die sie durch ihre Dienstinstruktion hingewiesen waren, für die Entwickelung des geistlichen und kirchlichen Lebens mehr tun konnten, als die Behörde zu tun vermochte, liegt auf der Hand. Außerdem waren die Generalsuperintendenten in der ersten Zeit auch Präsidenten des Konsistoriums und blieben auch, als sie das nicht mehr waren (seit 1688), doch die ausschlaggebenden Persönlichkeiten im Kollegium, wenn es sich um geistliche Dinge handelte.

C. Gründung der Generalsuperintendentur.

Das führt uns zu der Gründung der Generalsuperintendentur. Dieselbe erfolgte im Jahre 1651 zugleich mit der Einrichtung des Konsistoriums zu Stade. Ich kann mich daher kurz fassen und zugleich auf Kösters Geschichte des Konsistoriums verweisen.

Es ist bemerkenswert, daß mit der Einsetzung des Konsistoriums und eines Generalsuperintendenten zum ersten Male seit der Reformation eine Organisation des protestantischen Kirchenwesens in der Provinz erfolgte, obgleich die Reformation hier schon zeitig Boden gewann. Das hatte seinen Grund in dem bischöflichen Regiment. Der Erzbischof von Bremen, der zugleich das Bistum Verden inne hatte, Herzog Christoph von Braunschweig-Lüneburg, suchte zur Zeit der Reformation jede Organisation zu verhindern, wenn er auch den Sieg des Evangeliums nicht aufhalten konnte. Nur im Stifte Verden vermochte er es durch äußerste Strenge, die neue Bewegung bis zu seinem Tode niederzuhalten. Die Lage veränderte sich auch dann nicht wesentlich, als im Jahre 1567 sich der zweite Nachfolger Christophs

auf dem Stuhl zu Bremen, Heinrich III., Herzog von Lauenburg, zum Evangelium bekannte, wie es auch der Bischof von Verden, Eberhard von Holle, tat.[1]) Von da an wurden nun in Bremen und in Verden Bischöfe gewählt, die lutherisch waren und die im wesentlichen als weltliche Fürsten regierten. Wunderbarerweise erhielten sie trotzdem die päpstliche Bestätigung; freilich waren es auch in der Regel Prinzen der niedersächsischen Fürstenhäuser. Unter ihrem Regiment konnte die Reformation ungehindert fortschreiten, aber einer allgemeinen Organisation stand doch der, wenn auch nur mehr äußerliche bischöfliche Charakter der Landesherren und des Landes entgegen. Die Städte schufen sich eigene Kirchenordnungen, einzelne Gegenden wie die Marschen oder die unter den Rittern stehenden Gemeinden erlangten manche kirchliche Freiheiten, aber dabei hatte es sein Bewenden, eine allgemeine Ordnung der Dinge erfolgte nicht.

Nur das kleine Bistum Verden machte eine Ausnahme. Schon der Bischof Eberhard von Holle gab, als er sich zum Evangelium bekannte, eine Kirchenordnung heraus. Dieselbe ist leider verloren gegangen und scheint nur schriftlich aufgezeichnet gewesen zu sein. Eine neue Kirchenordnung stammt von dem Bischof Philipp Sigismund.[2]) Es ist aber nicht recht aufgeklärt, ob dieselbe überhaupt zur Anwendung gekommen ist. Jedenfalls fiel sie bald der Vergessenheit anheim. Köster meint, sie sei in der Schwedenzeit außer Gebrauch gekommen, „wahrscheinlich, weil die liturgische Ungebundenheit des größeren Herzogtums Bremen den Verdenschen Pastoren mehr zusagte".

Im dreißigjährigen Kriege schien es, als ob selbst das Gewonnene wieder verloren gehen sollte. Die Kaiser-

---

[1]) Vergl. Pratje, Religionsgeschichte IIIa, 11.

[2]) Gedruckt in Lemgo. 1606. Näheres über diese Kirchenordnung bietet von Seelen, Bremen-Verdensche Hebopfer I, 1011 ff.; II, 389 ff.

lichen, die in ganz Niedersachsen nach der siegreichen Schlacht bei Lutter am Barenberge die Herren waren, suchten das Restitutionsedikt von 1629 alsbald auch in Bremen und Verden mit aller Energie durchzusetzen. Glücklicherweise bereitete aber das Vordringen Gustav Adolfs in Deutschland dieser Gegenreformation ein schnelles Ende. Im Westfälischen Frieden fielen dann die Bistümer als Herzogtümer an Schweden in der Form von Reichslehen.

Unter schwedischer Herrschaft wurde nun sofort die Organisation des Kirchenwesens in Angriff genommen. Die Königin Christine fühlte die sittliche Verpflichtung, in den neu erworbenen Landen nicht allein Recht und Ordnung fest aufzurichten, sondern vor allem der lutherischen Kirche Licht und Luft zu schaffen. Eine Kirchenordnung wurde in Aussicht gestellt, ein Konsistorium in Stade aber sogleich errichtet und als Präsident desselben ein Generalsuperintendent bestellt.[1]) Außer demselben sollten noch drei Theologen und zwei Politici oder Rechtsgelehrte, deren einer der Direktor des Konsistoriums sein sollte, dem Konsistorium angehören. Dieselben wurden aus den Mitgliedern der Justizkanzlei genommen und waren sozusagen nur nebenamtliche Mitglieder der Behörde. Als theologische Beisitzer wurden die beiden Superintendenten von Bremen und von Verden und einer von den Pröpsten des Bezirkes bestimmt. Dieser letztere sollte mehr ständiger Beisitzer sein, während die entfernt wohnenden Superintendenten von Bremen und Verden mehr Ehrenmitglieder waren. Es stellte sich jedoch bald die Notwendigkeit heraus, daß statt eines der Pröpste ein in Stade befindlicher Theologe gewählt würde. Nach dem Tode des Magisters Hoffmann, Propst zu Assel, der das Amt eines Konsistorialrats zuerst bekleidete, war es meistens einer der Stader Pastoren, zu Zeiten auch wohl zwei, die als Konsistorialräte

---

[1]) Vergl. hierzu und zum Folgenden Pratje, Nachrichten vom Königlichen Konsistorium 2c. Altes und Neues V, S. 31 ff.

fungierten. Von 1749 an wurde der Garnisonprediger stets mit diesem Amte betraut. Die Superintendentur in Bremen hörte 1802 auf, da in diesem Jahre der Dom von Hannover an Bremen abgetreten wurde.

Am 11. Dezember 1651 hielt das Konsistorium seine erste Sitzung, am 15. Dezember wurde die Errichtung des Konsistoriums durch ein Patent bekannt gegeben.[1]) Dieses Patent wurde im folgenden Jahr am Sonntag nach Neujahr von allen Kanzeln verlesen und an allen Kirchtüren wie auch an anderen öffentlichen Orten angeschlagen. Der 11. Dezember 1651 ist also als der Termin der Gründung der Generalsuperintendentur Bremen-Verden anzusehen, obgleich freilich Havemann erst im August 1652 „die Konfirmierung" durch die Königin erhielt.

Als Gehalt erhielt der Generalsuperintendent 800 Taler Kassenmünze, außerdem Sporteln und Vergünstigungen, unter welchen der Merkwürdigkeit halber diejenige hervorgehoben werden mag, daß der Generalsuperintendent von jedem auf der Elbe fahrenden Austerschiff 200 Austern gegen eine bestimmte Abgabe erhielt. Er führte den Titel: Se. Magnificenz oder Se. Hochwürdige Magnificenz.

D. Dienstinstruktion.

Eine sehr ausführliche Instruktion für den Generalsuperintendenten erschien am 20. Juli 1652 unter den Instruktionen für sämtliche höhere Behörden der Provinz.[2]) Dieselbe verbreitet sich zunächst in § 1 über die Aufgaben des Amts im allgemeinen. „Als der ersten und vornehmsten Person unter den Geistlichen und Konsistorialen in den beiden Herzogtümern" liegt es ihm ob, „vigilant zu sein und die Inspektion zu haben über die res sacras und ecclesiasticas". Vor allem „soll er als ein

---

[1]) Wörtlich abgedruckt in Nachrichten vom Königlichen Konsistorium ꝛc. Pratje, Altes und Neues V, S. 34 ff.

[2]) Vergl. Pratje, Altes und Neues IV, und Köster, Geschichte des Konsistoriums ꝛc. 15 ff.

wachender Hirte vornehmlich dahin sehen, daß der edle und teure Schatz göttlichen Wortes und der heiligen Sakramente in ihrem Gebrauch erhalten, aufrichtig gelehret und administrieret werde, die Ketzer und Wölfe in Schafskleidern nicht einschleichen, die Herde korrumpieren und verführen mögen; so muß er hiernächst auch dahin arbeiten, daß Kirchen, Schulen und Hospitäler recht besetzt, unterhalten und mit guten Ordnungen versehen, dann das gottlose Wesen und alle grobe Laster gedämpft und abgeschafft, an deren Stelle aber Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit im Lande angerichtet und erhalten werde".

Die folgenden Paragraphen wenden sich den speziellen Dienstverrichtungen zu und geben zunächst Vorschriften über die Anstellung, Prüfung und Ordination der Prediger (§§ 2 bis 5) und daran anschließend über die Anstellung und Prüfung der Schullehrer (§ 6). Was der Generalsuperintendent bei Patronats- und Wahlstellen wahrzunehmen hat, wird dabei ausführlich dargelegt. Die Rechte der Gemeinden werden sehr nachdrücklich betont. „Es soll keineswegs der Generalsuperintendent sich unternehmen, denen Kirchenversammlungen wider deren Willen und Konsens einigen Priester aufzudringen, worauf dann hernach nur Ärgernis und Unrat zwischen Lehrern und Zuhörern erwachsen, aber keine Erbauung erfolgen kann." Andererseits soll er niemanden installieren, der sich bei den Patronen „eingekauft oder eingebettelt hat, auch der Bedienung nicht würdig" ist. Auch soll es bei der Ordination genau genommen werden. Der Generalsuperintendent „muß behutsam damit umgehen", damit nur solche Leute ordiniert werden, die ihr Amt „condigne" verwalten können. Daher soll er sie in allen Stücken fleißig examinieren, die Konfession ablegen und die Probepredigt tun lassen. Endlich soll er sie ermahnen, dem Predigtamt wohl vorzustehen und seiner Zuhörer Seligkeit, wie auch der Kirchen Wohlstand treu eifrig sich angelegen sein zu lassen.

Als das wichtigste und vornehmste Geschäft des General-

superintendenten werden dann die Kirchenvisitationen angeführt, und es erfolgt eine genaue Anweisung, wie dieselben einzurichten sind (§§ 7 bis 11). In zwei oder drei Jahren soll der Generalsuperintendent sämtliche Gemeinden visitieren, so weit er in den Monaten Mai, Juni, Juli kommen kann. Einer der politischen Konsistorialräte soll ihn begleiten, wie auch der Konsistorialsekretär und der jedesmalige Spezialsuperintendent oder Präpositus, so weit sein Bezirk reicht. Die Visitation soll sich sowohl auf das Geistliche als auch auf die Verwaltung des Kirchengutes ꝛc. erstrecken. Sie beginnt mit einer kurzen Predigt des Pastors, der visitiert wird, dann soll der Generalsuperintendent eine ausführliche Rede halten: „zu was Ende solche Visitation angestellet und was sie importiere, anzeigen". Danach beginnt die Inquisition und Interrogatoria. Diese richten sich auf das Amt des Pastors, seine Studien und Amtsverrichtung, auf die Zuhörer, wie es um Gottesfurcht und Leben steht, und was vor abusus, Unordnungen und Mißverständnisse mögen vorhanden und zu remedieren sein. Die Gemeinden sollen befragt werden, wie ihre Kirchbedienten in Lehre und Leben sich verhalten, wie die Jugend (die zugleich examiniert werden muß) instituieret und informieret, wie der Gottesdienst verrichtet, die Sakramente administrieret, was für Ritus und Ceremonien observieret und gehalten, worin die Kirchenordnung gehalten und übertreten und was für schwere Kasus der Gemeine vorgefallen wären" ꝛc. Nachher soll der Generalsuperintendent über die Visitationen im Konsistorium referieren und das Kollegium soll über die Sachen entscheiden, die der Generalsuperintendent nicht schon selbst entschieden hat. In Verbindung mit den Vorschriften über die Visitationen enthält die Instruktion auch Vorschriften über die Einrichtung von Präposituren und deren Besetzung.

Sodann wird in § 12 dem Generalsuperintendenten zur Pflicht gemacht, alljährlich einen Generalkonvent sämtlicher Prediger des Bezirks in Stade zu halten. Der-

selbe soll dazu dienen, daß die Prediger in disputationibus theologicis geübt und zum Fleiß in studiis angehalten werden. Zugleich sollte den Predigern damit Gelegenheit gegeben werden, sich Rats zu erholen.

Endlich handelt der letzte § 13 von dem Predigtamt des Generalsuperintendenten. Zu demselben wird ihm aber ein Capellan zugeordnet, der Beichte hören, Sakramente austeilen und Wochenpredigten für ihn tun soll. Doch darf er auf besonderen Wunsch eine Beichte nicht weigern, wenn jemand in seinem Gewissen Skrupel über Religion oder über sonst etwas hat.

Die Versehung des Predigtamts seitens der Generalsuperintendenten scheint aber schon bald aufgehört zu haben, sie war ja auch bei der häufigen Abwesenheit des Generalsuperintendenten nicht wohl durchführbar. Die Bestimmungen des Kommissionsrezesses von 1692,[1]) die in vielen Fällen eine Modifikation dieser Instruktion von 1652 geben, verpflichten den Generalsuperintendenten bereits nur zu Predigten bei hohen Festen, solennen Bußtagen und offiziellen Gelegenheiten auf Allerhöchsten Wunsch. Demgemäß beschränkt die kurze Dienstinstruktion, die später den Generalsuperintendenten bei ihrem Dienstantritt zur Nachachtung übergeben wurde und die im allgemeinen wohl ein kurzer Auszug aus der großen Instruktion ist, die Tätigkeit des Generalsuperintendenten in diesem Punkte auf das Predigen bei außergewöhnlichen Gelegenheiten. „Bei extraordinären Vorfällen, als Huldigungen, hohen Trauer- und Sterbefällen" soll der Generalsuperintendent, wenn er obrigkeitlich zum Predigen aufgefordert wird, dieser „seiner Pflicht sich nicht entbrechen". Wann übrigens diese kürzere Instruktion aufgestellt ist, darüber ist nichts bekannt. Sie ist nach Ruperti, der sie auch mitteilt,[2]) noch dessen Vater, dem Generalsuperintendenten Ruperti, nicht mehr aber dem Generalsuperintendenten Köster übergeben.

[1]) Siehe S. 53.

[2]) Kirchen- und Schulgesetzgebung, S. 19.

Man sieht aus der Instruktion vom Jahre 1652, welche Bedeutung das Amt eines Generalsuperintendenten in den Herzogtümern hatte. Und wenn auch von dem, was die Instruktion forderte, zunächst nur wenig ins Leben treten konnte, wovon noch später zu reden sein wird, so waren hier doch feste Grundlagen gegeben, auf denen eine gedeihliche Wirksamkeit der Generalsuperintendenten sich aufbauen konnte. Es ist vor allem bemerkenswert, daß aller Nachdruck auf eine persönliche Wirksamkeit der Generalsuperintendenten gelegt war. Der Generalsuperintendent sollte ein pastor pastorum sein und in stetem mündlichen, persönlichen Verkehr mit ihnen und mit den Gemeinden ein geistlicher Führer und Berater der Pastoren und Gemeinden sein. Da kam nun vieles, um nicht zu sagen alles, auf die Persönlichkeiten an, denen dieses Amt übertragen wurde.

Es sind im ganzen 11 Männer gewesen, die dieses Amt in den 251 Jahren von 1651 bis 1902 bekleidet haben. Sie alle haben je nach ihren Gaben einen bedeutenden Einfluß gehabt, und man wird — das darf schon vorgreifend gesagt werden — zugestehen müssen, daß es durchweg Männer von bedeutenden Gaben waren, die zu diesem Amte berufen wurden. Ja, einzelne unter ihnen sind ohne Frage ganz hervorragende Persönlichkeiten gewesen, deren Gedächtnis noch heute lebendig ist.

Gehen wir nun dazu über, diese Männer und ihre Wirksamkeit näher ins Auge zu fassen, so ist es das Gegebene, daß wir uns der Einteilung anschließen, die Köster in seiner Geschichte des Konsistoriums gemacht hat. Er unterscheidet die schwedische und die hannoversche Periode, der sich, wie Steinmetz in seinem Rückblick bemerkt, jetzt die preußische Periode anschließt. Diese Einteilung schafft freilich sehr ungleiche Zeiträume, aber sie entspricht der historischen Entwickelung.

I. Die Generalsuperintendenten unter schwedischer Herrschaft.

1. M. Michael Havemann, 1651 bis 1672.

Der erste in der Reihe der Generalsuperintendenten war der Magister Michael Havemann.[1]) Havemann wurde am 29. September 1597 in Bremervörde geboren, wo sein Vater Bernhard Havemann damals Advokat an der erzbischöflichen Kanzlei war. Später wurde der Vater Achtmann und Bürger-Worthalter in Stade. Da sich Michael Havemann schon früh als ein fähiger Kopf erwies, so schickte man ihn in die Stadische Schule und darauf auf das berühmte Hamburger Gymnasium, endlich 1616 oder 1619, das Jahr steht nicht genau fest, auf die hohe Schule nach Rostock. Hier erhielt er die Magisterwürde von der philosophischen Fakultät und die Erlaubnis zur Abhaltung von Vorlesungen und Disputationen. Havemann hatte viele Zuhörer und machte sich dadurch wie durch Herausgabe verschiedener gelehrter Streitschriften berühmt. 1624 berief ihn der Rat zu Stade an das Gymnasium daselbst als Konrektor mit dem Titel lector scientiarum philosophicarum et mathematum. Er nahm das Amt vorläufig an, hatte jedoch

---

[1]) Havemanns Lebensbeschreibung in dem Artikel von J. A. Kerstens: Von den Stader Senioren, in: Pratje, Herzogtümer Bremen und Verden III, S. 422 ff.; vergl. Pratje, Kurzgefaßte Religionsgeschichte der Herzogtümer Bremen und Verden IIIb, S 23 ff., und Bremische und Verdische Katechismusgeschichte S. 21 ff., auch Stader Schulgeschichte II, S. 39 f.



M. Michael Havemann,

geb. 29. September 1597, † 24. Januar 1672.

Erster Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen und Verden.

weitergehende Hoffnungen. Man hatte nämlich um dieselbe Zeit den früheren Lehrer Havemanns, Lauremberg, aus Hamburg nach Rostock berufen. Es schien jedoch fraglich, ob dieser seine Verbindlichkeiten in Hamburg lösen konnte. Sollte das nicht geschehen, so hatte sich Havemann bereit erklärt, für Lauremberg die Professur in der philosophischen Fakultät zu übernehmen. Lauremberg wurde aber in Hamburg entlassen und nahm die Rostocker Professur selbst an. Nun gingen Havemanns Gönner in Rostock mit dem Plane um, ihm eine theologische Professur an der dortigen Universität zu verschaffen. Die Sache kam aber nicht zustande, und so blieb Havemann in Stade, wo er bereits 1625 Rektor des Gymnasiums wurde. In demselben Jahre verheiratete er sich mit der Tochter eines Stader Bürgers, Anton von Berger, mit der er 47 Jahre lang in glücklicher Ehe lebte. Der Ehe entsprossen drei Kinder, zwei Söhne und eine Tochter. Schon im Jahre 1626 legte Havemann das Rektorat nieder, da man ihn in diesem Jahre in das vakant gewordene Hauptpastorat von St. Kosmae berief. Im folgenden Jahre 1627 wurde er dann Senior des Ministeriums. Er genoß bei seinen Pfarrkindern große Liebe und Verehrung, die sein Eifer, seine Gaben und sein frommer Wandel hervorrief. Bald jedoch mußte er seine Gemeinde wieder verlassen. Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge, in der die Königlich dänische Armee geschlagen wurde, kamen die ligistischen Völker, die den Dänen nachsetzten, auch ins Bremen-Verdensche. Stade wurde zuerst von aller Zufuhr zu Wasser und zu Lande abgeschnitten und dann förmlich belagert. Der im dänischen Solde stehende englische General Morgan, der sich in die Stadt geworfen hatte, mußte trotz tapferer Verteidigung am 27. April 1628 die Stadt an Tilly übergeben. Im Oktober des folgenden Jahres kam denn auch die mit der Ausführung des Restitutionsedikts betraute Kommission, der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück und der kaiserliche Hofrat Johann von

Haim, nach Stade und mit ihnen eine Flut römischer Ordensleute.[1]) Diesen wurde, mit Ausnahme der St. Nikolaikirche, an der man den damaligen lutherischen Pastor Adolph Heldt beließ, sämtliche Kirchen, Klöster und geistliche Güter übergeben. Die Kosmaekirche wurde samt Pankratii und Damiani den weißen Mönchen, Wilhadi den Jesuiten, Johannis den Barfüßermönchen und die Marienkirche den Stader Mönchen überwiesen. Die protestantischen Prediger mußten ihr Amt und die Stadt verlassen. Am 17. März 1630 begab sich Havemann daher mit vier Kollegen nach Hamburg. Dort erhielt er bereits am 5. April 1630 einen Ruf von dem Grafen Ulrich in Ostfriesland nach Norden als Pastor prim. sowie Direktor und Professor der daselbst errichteten großen Schule. Er folgte dem Rufe und gewann auch bald in Norden viel Liebe und Verehrung. — 1632 wurde Stade, infolge der Annäherung Gustav Adolfs, von den Kaiserlichen wieder aufgegeben, und die römischen Ordensleute verließen die Stadt. Alsbald rief man nun Havemann wieder zurück. Nur ungern ließ man ihn in Norden ziehen und legte seinem Abschied Schwierigkeiten in den Weg. Auch später forderte man ihn noch öfter auf, nach Norden zurückzukommen, er blieb aber seiner Gemeinde in Stade treu und lehnte auch eine Berufung nach Schleswig als „Ober Dohm Prediger" ab, ebenso wie eine Berufung zum Mitglied des Konsistoriums in Amsterdam, die 1640 an ihn erging. Bis 1652 blieb er Senior und Hauptpastor von St. Kosmae. Im August 1652 legte er diese Ämter nieder, nachdem er 1651 zum Generalsuperintendenten der Herzogtümer berufen war.

Dieses Amt, zu dem er am 2. September 1651 ernannt wurde und das er bei der Errichtung des Konsistoriums antrat, hat er zwanzig Jahre lang innegehabt

---

[1]) Vergl. Pratje, Altes und Neues X, S. 159: Die Kaiserliche Kommission in Stade.

bis zu seinem am 24. Januar 1672 erfolgten Tode und dasselbe, wie es heißt, „trotz seiner schwächlichen Leibesbeschaffenheit und vielen Amtsgeschäfte, mit der ihm eigenen Treue und Geschicklichkeit verwaltet. Es ist überflüssig, hiervon Proben anzuführen, da sie weltkundig sind," so heißt es in der Lebensbeschreibung von Kerstens. Gerade darüber aber würden wir gern Näheres hören. Statt dessen wird uns in der Lebensbeschreibung Havemanns noch berichtet von den theologischen Streitigkeiten, in die er verwickelt wurde.

Diese sind freilich auch für uns von Bedeutung, da sie zum Teil mit der Amtsführung Havemanns in Zusammenhang stehen. Namentlich ist das der Fall bei dem Streite Havemanns mit dem Senior M. Jak. Hackmann. Mit diesem, der später als Konsistorialrat Havemanns Kollege war, mußte Havemann erbitterte Kämpfe ausfechten, die mit der Zeit über die Form gelehrter Streiterei weit hinausführten und zu persönlicher Bitterkeit und Feindschaft führten, unter der Havemann viel gelitten haben muß. Eine Zeitlang trug er sich sogar infolge dieser Streitigkeiten mit dem Gedanken, aus seinem Amte zu scheiden und in den Ruhestand zu treten.[1]) Wir müssen daher auf diese unerquickliche Streitsache etwas näher eingehen, als es Kerstens in seiner Lebensbeschreibung Havemanns tut.

Schon im Jahre 1655 kam es zu einem Streit zwischen Havemann und Hackmann über eine Predigt, die der Pastor zu St. Wilhadi M. Gerhard Ram hatte drucken lassen über das Evangelium vom 2. Sonntag nach Ostern unter dem Titel: Jesus episcopus

---

[1]) Vergl. den lateinischen Brief des Konsistorialrats Ottonis an Havemann, in welchem Ottonis ihn bittet, in seinem Amte auszuharren. Ottonis war 1663 bis 1668 Konsistorialrat in Stade, aus dieser Zeit stammt also der Brief. Pratje teilt ihn mit in der Vorrede zu Müller, Das gelehrte Hadeln, 1754. Daselbst auch Angaben über die Streitigkeiten Havemanns mit Hackmann.

oder wie der Herr Jesus sein angenommenes Bischofs- und Hirten-Amt treulich angefangen und herrlich hinausgeführt habe — allen Bischöfen und Seelenhirten zur notwendigen Nachfolge vorgestellt. Diese Predigt griff Hackmann erstmalig im Gespräch und auf der Kanzel, nachher auch schriftlich an, indem er den Antitragus, d. h. Notas und Anmerkungen zu der Predigt unter dem Namen eines Carneadis Cyrenaei herausgab. Diese Noten ging Havemann in einer Schrift durch und kritisierte sie, ohne seinen Namen ausdrücklich zu nennen, indem er dabei auch einige Erinnerungen zu Rams Predigt machte. Hackmann schrieb nun dagegen eine Correctio Cacocensoris, in der er Havemanns Erinnerungen tadelt und seine 40 Notae in beißender Weise verteidigt. Ram schickte nun seine Predigt und die darüber entstandenen Schriften nach Jena an die theologische Fakultät und verlangte ein Urteil über dieselbe sowie über Hackmanns Noten und Betragen. Das Gutachten erklärte, Rams Predigt enthalte nichts, was dem Worte Gottes oder den symbolischen Büchern entgegen sei, die Notae enthielten unerhebliche Erinnerungen, dazu Anzüglichkeiten und Beschimpfungen und seien deutliche Anzeichen eines zum Zank geneigten Gemüts.

Von da an blieb Hackmann, der überhaupt in dem Lichte eines unverträglichen, streitsüchtigen Mannes erscheint, Havemanns Gegner und benutzte jede Gelegenheit, ihn anzugreifen und ihm wehe zu tun.

Die nächste Gelegenheit dazu gab der von Havemann herausgegebene Katechismus. Derselbe ist nicht bloß als Objekt des Streites bemerkbar, sondern vor allem als ein Zeugnis davon, wie Havemann sich bemühte, in seinem Amte als Generalsuperintendent durch ernstliche Unterweisung den Mängeln der Erkenntnis göttlicher Dinge und der Gottseligkeit abzuhelfen, in die er wohl bei seinen Visitationen einen tieferen Blick getan hatte. Er gab denselben im Jahre 1657 heraus unter dem Titel: Grundfragen über die fürnehmsten Glaubens Artikel

nach Ordnung des Katechismi D. Lutheri zu Erbauung der Einfältigen zu Unterweisung der erwachsenen Jugend in denen Herzotümern Bremen und Verden kurzlich und klärlich aufgesetzt.[1]) Über die Absicht, die Havemann bei der Herausgabe der Grundfragen leitete, gibt die Vorrede Auskunft. „Dieses Büchlein," so heißt es da, „ist nicht eigentlich gerichtet zur Erklärung des Katechismi D. Lutheri, wie die Katechismus-Predigten und andere solche Lehrbüchlein dahin zielen. Auch nicht auf solche Fragen, die da historisch seyn als z. E.: Wer die zehn Gebote gegeben? An welchem Orte solches geschehen? Durch welche Person? Auch nicht auf solche Fragen, die den Grund der Seligkeit ganz nicht berühren; sondern es zielet dahin, daß der Kern der fürnehmsten Articuln christlicher Lehr den Einfältigen, die nicht viel im Gedächtnis beherbergen können, fein ordentlich, doch gründlich, und in der Kürze beigebracht, und eingetreufelt werden, auf daß sie Grund haben der Hoffnung, die in ihnen ist. Dahero denn auch, wo Beweisthum nöthig, die rechten Machtsprüche, nicht mit bloßen Zahlen angedeutet, daß niemand weiß, was es ist; sondern sie selbst, als von Gott ohnmittelbar eingegeben, mit ihren Worten, die der h. Geist gelehrt, ex propria sede, hieher gesetzt seyn, damit unser Glaube, erbauet auf den Grund der Propheten und Apostel, Eph. 2. 20. fest stehe auf Gottes Kraft. 1. Cor. 2, 5. Der Vater des Lichts wolle seine Gnade und Segen hiezu mildiglich verleihen, daß diese wenigen Blätter, welche ich schon vor etlichen Jahren zu vorgemeldetem Ende verfertiget, von den Lehrern treufleißig getrieben, von den Einfältigen mit Lust und Liebe gefaßet, dadurch zum seeligen Erkänntnis und heiligen Leben angeführt werden, und also endlich das gewünschte Kleinoht des ewigen Lebens erlangen."

---

[1]) Vollständig abgedruckt in Pratje, Katechismusgeschichte, S. 21 ff.

Im folgenden Jahre unter dem 3. März 1658 ließen sowohl die Regierung wie das Konsistorium eine Verfügung über die Einführung der Grundfragen ergehen. In der Verordnung der Regierung wird zugleich bestimmt, daß die Katechisationen, die bei den kriegerischen Zeiten außer Übung gekommen, am Sonntag Miseric. Dom. wieder beginnen und bis Michaelis fortgesetzt werden sollten und daß damit alle Jahre wieder angefangen werde. Prediger und Lehrer werden ermahnt zu fleißigem Treiben des Katechismus, die Untertanen sollen zum Besuch der Katechismuslehren angehalten werden und die Obrigkeiten darin mit gutem Beispiel vorangehen. Die Konsistorialverfügung verbreitet sich über die Art, wie die Katechismuslehren am vorteilhaftesten einzurichten und was dabei von der Obrigkeit, den Predigern, Schullehrern, Hausvätern und Hausmüttern zu beachten sei. Ohne Frage hat sich Havemann durch die Herausgabe der Grundfragen und durch die allgemeine Einführung und Ordnung der Katechismuslehren ein großes Verdienst erworben um die Erziehung zu christlicher Erkenntnis. Gleichwohl hat er durch seinen Katechismus viel Verdruß gehabt.

Hackmann, ein streitbarer Verfechter der starren Orthodoxie, stand von vornherein in einem gewissen Gegensatz zu Havemann. Denn dieser neigte zur „Herzenstheologie“ und nahm eine mehr innerliche Stellung zu den christlichen Dogmen ein. Dazu war Hackmann durch den vorhergegangenen Streit gegen Havemann eingenommen. So griff er denn dessen Grundfragen alsbald heftig an. Er wollte Calvinisterei, die, nebenbei bemerkt, etwa vierzig Jahre früher in Stade unter den Geistlichen herrschte,[1]) Synkretisterei, Puccianisterei und andere istereien darin finden. 1669 reichte er sogar eine schon heimlich im Lande verbreitete Schrift der Regierung ein, in der er die Grundfragen ein schlechtes, gefährliches, Irrlehren begünsti-

---

[1]) Vergl. Pratje, Religionsgeschichte IIIa, S. 33 ff.

gendes und darum nicht zu duldendes Buch nannte.[1]) Havemann verteidigte sich aber sehr geschickt in einer Schrift mit dem Titel: Aergerliche Zänkerey in Glaubenssachen, welche M. Jacobus Hackmann, alle vorhergehende Ermahnungen und Warnungen ohngeachtet, alhier angerichtet hat.[2]) Zudem fiel ein Gutachten, das Havemann bei der theologischen Fakultät zu Rostock einholte, durchaus zu seinen Gunsten aus. Dieses Gutachten sagte, daß „wir auch in den Grundfragen nichts finden können, als was mit dem h. Worte Gottes und der Analogia fidei übereinstimmt. Was M. Hackmann dawider ausstreut, ist nichtig. Scheinet, daß er nodum in scirpo suche.“ „Wir advertieren keinen Calvinismus darin.“ So blieben denn Havemanns Grundfragen in Gebrauch, und es ist nicht richtig, wenn Köster behauptet,[3]) Hackmann habe es dahin gebracht, daß der Kleine Katechismus von Sötefleisch, welcher durch Feldprediger in die Provinz gekommen sei, die Grundfragen verdrängte. Allerdings hat der Katechismus von Sötefleisch seit 1676, wo mehrfach in den damaligen Münsterschen und Braunschweig-Lüneburgischen Zeiten[4]) Ausländer und namentlich Feldprediger in Bremen und Verden angestellt wurden, in Bremen-Verden Boden gewonnen. Diese Feldprediger kannten die Grundfragen nicht und blieben bei dem Sötefleisch, der ihnen bekannt war. Das war eine Entwickelung, zu der Hackmanns Angriffe nicht die Ursache waren. Übrigens sind auch die Grundfragen nach dem wiederhergestellten Frieden nochmals gedruckt in zweiter Auflage im Jahre 1682, aber der Sötefleisch blieb freilich der herrschende Katechismus.

---

[1]) Ausführliche Beschreibung der Schrift bei Pratje, Katechismusgeschichte, S. 33.

[2]) Vergl. Pratje a. a. O.

[3]) Geschichte des Konsistoriums ꝛc., S. 26.

[4]) Siehe S. 42.

Dieser Katechismusstreit scheint auch der tiefere Grund gewesen zu sein, zu dem Streit, den Havemanns Sohn, Lic. Michael Havemann, mit Hackmann hatte. Die Wahl des jungen Havemann zum Pastor an St. Kosmae und Damiani im Jahre 1662 führte nämlich zu einem erbitterten Streit zwischen diesem und dem Stader Ministerium, bezw. dem Senior Hackmann als Vorsitzenden des Ministeriums. Man verlangte, wie üblich, von Havemann ein Examen, die sogenannte Konferenz. Havemann aber meinte, daß er als graduierter Theologe, auch nach den Bestimmungen der Stader Kirchenordnung, dazu nicht verpflichtet sei. Im Grunde fürchtete er wohl, und gewiß nicht ohne Grund, daß bei der Konferenz Hackmann ihm Schwierigkeiten machen würde. Eine Reihe sehr erbitterter Schriften gingen hin und wider, und Havemann verzichtete schließlich auf das Amt. Der Generalsuperintendent Havemann hatte sich zwar geflissentlich an diesem Streit nicht beteiligt, aber da man annahm, daß er hinter seinem Sohne stand, wurde er auch mit angegriffen. Ähnlich war es bei den Streitigkeiten, die der Lic. Havemann dann in Bremen hatte, wohin er als Rektor des Athenäums gekommen war. Die Feinde des jungen Havemann verbanden sich mit den Stader Gegnern des Generalsuperintendenten und befleißigten sich, auch diesem Verdruß zu bereiten.

Eine dritte Streitigkeit entstand im Jahre 1667 zwischen Havemann und Hackmann durch die Fehde der beiden Verdener Pastoren M. Mich. Rager und Diedrich Jebe. Im Verlauf dieses Streites wurde Jebe der Heterodoxie beschuldigt und die Sache einer Kommission von sechs Geistlichen, an deren Spitze Hackmann stand, überwiesen. Als nun zugleich Havemann eine kleine Schrift ausgehen ließ: liticula inter Cajum et Julium, in der er seine Gedanken über die in dem Streit vorkommenden Materien aussprach, nahm Hackmann das als einen Eingriff in die Untersuchung der Kommission und

in seine Ehre sehr übel. Er erließ eine scharfe Gegenschrift, die Havemann wieder beantwortete. Das Ende war eine Injurienklage zwischen Havemann und Hackmann, die bis nach Wismar gedieh und erst nach Havemanns Tode entschieden wurde.

Außerdem hat Havemann noch mit mehreren anderen Gelehrten Streitigkeiten ausgefochten, die hier außer Betracht bleiben können.[1]) Es finden sich daher unter den nachgelassenen Schriften Havemanns viele Streitschriften, daneben Disputationen, Leichenpredigten und Abhandlungen. Kerstens führt 32 Schriften von Havemann an, Pratje 37. Bemerkenswert ist, daß ein von Havemann verfaßtes Buch: Christianismi duo luminaria magna (deutsch von Pastor Lerche) im Jahre 1682 von Spener herausgegeben wurde.

Über die eigentliche und hauptsächlichste Tätigkeit Havemanns als Generalsuperintendent, die Visitationen, sind wir durch einige Rezesse unterrichtet, die sich in den Konsistorialakten befinden. Im Jahre 1670 hat Havemann eine Generalvisitation in der Verdenschen Präpositur gehalten, von der die Rezesse fast vollzählig vorliegen. Dann findet sich ein Rezeß über eine in Bülkau in demselben Jahre abgehaltene Visitation und ein Rezeß über eine in Sittensen im Jahre 1664 gehaltene Visitation. Aus diesen ist zu schließen, daß 1664 in der Präpositur Zeven-Ottersberg, 1670 in der Neuhausschen Präpositur eine Generalvisitation von Havemann gehalten ist. Diese Rezesse sind in vielen Beziehungen interessant. Sie betonen fast durchweg die Notwendigkeit ernstlicher Katechismusunterweisung und dringen auf die Durchführung der angeordneten Katechismuslehren nach den Grundfragen in der Zeit von Misericordias bis Michaelis. Sie geben aber auch viele ins einzelne gehende Anweisungen über die Taufen der Kinder, die nicht länger als drei Tage ungetauft blei-

[1]) Vergl. Pratje, Religionsgeschichte und Kerstens a. a. O.

den sollen, und über Anlegung von Taufbüchern, über Proklamationen und Trauungen, dieselben sollen nicht Sonntags stattfinden, über Beerdigungen, die am dritten Tage erfolgen sollen, über den Gebrauch des Evangeliums Johannis für die Fastenpredigten, über die Abschaffung des lateinischen Sancte Spiritus und Ersatz durch das Deutsche, über Anschaffung von Halseisen, über Kirchenbuße und Mißbrauch der Glocken, über Lagerbücher und die Aufbewahrung der kirchlichen Rechnungen und andere Dinge.

Man sieht aus diesen Rezessen, daß Havemann es mit den Visitationen recht genau nahm und Kösters Urteil,[1]) daß die Visitationen nur sehr unregelmäßig und oberflächlich angestellt seien, danach eine Einschränkung erfahren muß. An der Regelmäßigkeit kann man freilich in den Zeiten zweifeln, aber die Gründlichkeit scheint doch nicht versäumt zu sein. Wie weit nun aber die Bemühungen Havemanns von Erfolg begleitet waren, darüber erfahren wir nichts. Wir dürfen uns da keinen zu großen Illusionen hingeben.

Havemann hatte ohne Frage eine sehr schwere Aufgabe übernommen. Es war keine Kleinigkeit, das kirchliche Wesen und Leben wieder aufzurichten, das durch den dreißigjährigen Krieg so viele Wunden erhalten hatte. Fehlten doch fast überall die notwendigen Vorbedingungen, um bei der Ordnung des Kirchenwesens wieder zu gedeihlichen Verhältnissen zu gelangen. In wie vielen Orten waren wohl die Kirchengüter verschleudert; wie sollte man da Kirchen und Schulen erhalten oder gar letztere einrichten? Den Gemeinden konnte man ja nichts auflegen. Dazu kam, daß die Herzogtümer doch im wesentlichen von Schweden wie eroberte Provinzen angesehen wurden. Die Beamten suchten ihren Vorteil; von der Königin wurden Kirchengüter und -einkünfte an Feldherren, Staatsmänner und Günstlinge verschenkt. Pratje hat 89 derartige Do-

[1]) A. a. O. S. 54.

nationen aufgeführt.[1]) Ganze Güter und Höfe, die Kirchen und Kapellen gehörten, eine Unmenge kirchlicher Benefizien und Intraden sind danach einfach weggegeben, so daß es kaum zu glauben ist. Auch die Klöster wurden vergeben, z. B. Zeven an den Generalmajor Robert Douglaß, Neuenkloster an den Generalmajor v. d. Linde, Osterholz und Lilienthal an den Landgrafen Friedrich von Hessen, Himmelpforten an den Reichshofrat und Generalleutnant Löwenhaupt, das alte Kloster bei Buxtehude an den Bischof zu Stregnäs, D. Matthiä, Harsefeld an den Reichshofrat und Legaten Salvius, Neuenwalde an den Faktor der Königlichen Hauptarmee, Melchior Schlangenfeld.[2]) Das war nicht der Weg, Wohlstand und Ordnung aufzurichten.

Nehmen wir hinzu, daß es die Zeit der „Streittheologie" war, in der die Geistlichen vor allem darauf bedacht waren, gelehrte Thesen zu verfechten, und nicht an die Erbauung der Gemeinden dachten, dann werden wir nicht zu viel erwarten. Ja, es scheint begreiflich, daß das Meiste, was in der Instruktion für die Generalsuperintendenten aufgeführt war, gar nicht oder nur mangelhaft zur Ausführung kam und kommen konnte. Köster (a. a. O.) schildert die Verhältnisse mit folgenden Worten: „Für die Verbesserung der schlecht dotierten Pfarrstellen und für die hochnötige Vermehrung der Landschulen geschah so gut wie nichts. Die vorgeschriebenen General-Kirchenvisitationen wurden nur sehr unregelmäßig und oberflächlich angestellt, weil die Gemeinden die Kosten nicht tragen konnten,[3])

[1]) Herzogtümer Bremen und Verden V, S. 327 ff.

[2]) Vergl. Pratje, Religionsgeschichte IIIb, 19.

[3]) Die Kosten waren allerdings erheblich. Es finden sich in den Visitationsakten leider nur zwei Rechnungen über die Kosten zweier von den Generalsuperintendenten Diecmann und Büssing in Harsefeld abgehaltenen Visitationen. Bei der einen sind die Kosten mäßig: 25 Taler; bei der zweiten betrugen sie 67 Taler 9 Sgr. Es waren ja nicht nur die Sporteln für den Generalsuperintendenten, den Regierungsrat und den Konsistorialsekretär zu zahlen, sondern auch die Beköstigung

die Regierung ihre Klagen nicht gern hörte und die Generalsuperintendenten mit Gechäften überladen waren. Mit den Generalsynoden der Geistlichkeit scheint es nicht einmal zu einem Versuche gekommeu zu sein: es war auch untunlich, alle Pastoren zu gleicher Zeit ihren Gemeinden zu entziehen, und die Regierung mochte, bei der damaligen Zanksucht der Geistlichkeit, von solchen großen Zusammenkünften nichts Gutes erwarten." Er fügt hinzu, daß man sich über das alles bei den herrschenden Umständen nicht wundern könne. Man wird im allgemeinen wohl annehmen dürfen, daß diese Schilderung Kösters den Tatsachen entspricht, freilich mit der bereits berührten Einschränkung in bezug auf die Oberflächlichkeit der Visitationen[1]) und mit einer Einschränkung in bezug auf die Predigersynoden.

Über diese sind wir etwas genauer unterrichtet und Kösters Behauptung, daß nicht einmal der Versuch einer Generalsynode gemacht sei, ist nur insofern richtig, als eine offizielle Versammlung sämtlicher Geistlicher allerdings nicht angesetzt wurde, nicht aber insofern, als ob überhaupt in dieser Sache nicht wenigstens der Versuch zu einer anderen Einrichtung der Synoden gemacht sei. Havemann schickte nämlich theologische Sätze, über die disputiert werden sollte, in die verschiedenen Inspektionen, aber da er selbst nicht überall hinkommen konnte, namentlich nicht in die entfernteren Inspectionen, so ging die Sache nicht

---

für diese Herren und ihre Dienerschaft. Für die Beköstigung wurden Naturallieferungen gemacht, die Zubereitung geschah durch die Dienerschaft. In späterer Zeit reiste der Generalsuperintendent mit einem Küchenwagen; das war wohl eine Notwendigkeit, da in vielen abgelegenen Dörfern es primitiv genug zugehen mochte. Der hohen Kosten wegen bat 1705 die Gemeinde Basbeck, von der Visitation befreit zu werden. Das wurde auch gewährt. Der Pastor sollte mit den Juraten zur Propstei Lamstedt kommen, wenn der Generalsuperintendent dort sei, der Propst wurde beauftragt, die Jugend zu examinieren.

[1]) Siehe S. 29.

vorwärts. Er versuchte dann 1658 eine allgemeine Synode zustande zu bringen, freilich nicht in der Art, daß alle Pastoren erscheinen mußten, sondern so, daß der Besuch freiwillig war. Er ließ auf 48 Seiten eine Disputation drucken: De scripturae sacrae constitutione, de librorum divinorum divisione et de librorum canonicorum brevi ac nervosa consideratione. Diese Disputation behandelte er dann öffentlich in der damaligen Marien- oder Etatskirche, indem er verschiedene Pastoren zu Opponenten gewann. Wie groß die Beteiligung der Geistlichen war, darüber erfahren wir nichts. Übrigens blieb es bei diesem Versuch. Im Jahre 1659 verlor Havemann seine ganze Bibliothek in dem großen Brande Stades und hat danach diese Sache in dieser Form nicht wieder angegriffen, und über eine andere Einrichtung erfahren wir auch nichts.[1])

Ein wichtiges Werk, das zur Aufrichtung kirchlicher Ordnung wesentlich war, war die Einrichtung von Kirchenkreisen. Dieselbe geschah zwar durch das Konsistorium, aber man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß bei dieser Organisation Havemann hauptsächlich beteiligt war, da er ja als Präsident des Konsistoriums die ausschlaggebende Persönlichkeit in dieser Behörde war. Man richtete neun Kirchenkreise ein: das alte Land, Bremen, Bremervörde, Land Kehdingen, Neuhaus, Osterstade, Zeven-Ottersberg, Verden (das ganze Bistum Verden bildete nur einen Kreis), Land Wursten. 1654 kam noch Bederkesa als zehnter Kreis hinzu, das mit Lehe damals von Bremen an Schweden abgetreten wurde. Bremen selbst war 1646 reichsunmittelbar geworden, nur der Dom verblieb noch Eigentum der Erzbischöfe und kam 1648 mit unter schwedische Oberhoheit. An die Spitze der Kreise stellte man Pröpste, nur in den

[1]) Schlichthorst, Über die Predigersynoden in Bremen und Verden, in: Beiträge zur Erläuterung der älteren und neueren Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden, 1797.

Städten Bremen und Verden behielten sie den dort gebräuchlichen Titel Superintendenten.[1]) Dieselben führten die Aufsicht im Namen des Konsistoriums, waren aber übrigens nur primi intes pares. Mit Ausnahme der Städte Bremen und Verden waren die Präposituren nicht an bestimmte Orte gebunden, sondern wechselten; der betreffende Geistliche, den man zu diesem Amte geeignet fand, blieb auf seiner Pfarre. Das blieb so bis in die neuere Zeit, in der erst allmählich die Superintendentursitze festgelegt wurden.

Dürfen wir bei dieser vom Konsistorium ausgehenden Organisation Havemanns Beteiligung an derselben als sicher annehmen, so ist jedenfalls ein anderes Werk ihm allein zuzuschreiben: das ist die Abfassung einer Kirchenordnung. Bereits in dem königlichen Patent vom 15. Dezember 1651, welches die Errichtung des Konsistoriums mitteilte, wurde den Herzogtümern eine Kirchen- und Konsistorialordnung verheißen. Die Konsistorialordnung war in der Instruktion der königlichen Behörden vom 20. Juli 1652 enthalten.[2]) Eine Kirchenordnung abzufassen wurde Havemann beauftragt. Er arbeitete noch im Jahre 1652 einen Entwurf aus. Der Entwurf ist noch vorhanden.[3]) Pratje hat die Überschriften der 35 Kapitel mitgeteilt und einige Bemerkungen dazu gegeben.[4]) Auch Köster hat in seiner Geschichte des Konsistoriums als Anhang derselben die 35 Titel des Entwurfs mitgeteilt und einige besonders charakteristische Bestimmungen desselben in Kürze ausgezogen. Leider erlaubt der Raum nicht, auch nur den Auszug dieses Entwurfes an dieser Stelle mitzuteilen. Man kann nur bedauern, daß der Entwurf nicht zur Ausführung kam, nicht allein weil er

---

[1]) Vergl. Pratje, Nachricht vom Königlichen Konsistorium. Altes und Neues V, S. 45 ff., und Religionsgeschichte IIIb, S. 23.

[2]) Pratje, Altes und Neues IV, S. 1.

[3]) Konsistorialakten.

[4]) Pratje, Bremen und Verden V, S. 35.

im allgemeinen lutherische Prinzipien aufstellte, freilich mit den Härten und Sonderbarkeiten der Zeit, sondern auch aus dem Grunde, daß damit eine sehr nötige feste Ordnung gewonnen wäre. Erst am 20. Mai 1663 ordnete eine königliche Resolution an, daß der „Entwurf vom Tribunal zu Wismar unter Zuziehung von Theologen geprüft und der pommerschen Kirchenordnung so viel als möglich angepaßt werde". Man wollte auf diese Weise eine gewisse Uniformität in den deutschen Besitzungen Schwedens herstellen. Die schwedische Kirchenordnung schien als Vorbild nicht in allen Stücken passend, so nahm man die pommersche, da ja Pommern auch der schwedischen Herrschaft untertan war. Nach geschehener Adaptierung an die pommersche Kirchenordnung sollte der Entwurf dann den Bremenschen Ständen überwiesen werden, damit diese ihre monita beibrächten. Die befohlene Umarbeitung nach dem Muster der pommerschen Kirchenordnung erfolgte aber überhaupt nicht. Erst elf Jahre nach Havemanns Tode wurde den Ständen am 3. Juli 1683 die neue Versicherung gegeben, daß „die bereits projektierte Kirchenordnung nunmehro mit dem ehesten sollte vorgenommen und adjustiert werden". Havemanns Entwurf wurde auch wirklich bald darauf den Ständen vorgelegt, aber diese machten so viele monita dazu, daß die Sache dadurch wieder ins Stocken kam.

Übrigens weiß Pratje zu berichten, daß Hackmann, Havemanns steter Gegner, gegen den Entwurf agitiert habe und daß dadurch das Vertrauen der Regierung zu Havemanns Entwurf geschwunden sei. Daraus würde sich vielleicht das lange Zögern erklären, ehe die Regierung auch nur dazu kam, eine Verfügung zu erlassen, was mit dem Entwurf geschehen solle. Ja, Hackmann, so berichtet Pratje, habe es dahin gebracht, daß ihm selbst die Anfertigung eines Entwurfes aufgetragen sei. Es finde sich jedoch keine Spur, daß man denselben in Betracht gezogen habe. Die Nachrichten von derartigen hinter den Kulissen sich abspielenden Intriguen sind aber nicht ganz zuverlässig,

wie mir scheint. Nach Köster[1]) verhält sich die Sache anders. Nach ihm hat Hackmann, damals Pastor an St. Nicolai, schon vor Errichtung des Konsistoriums eine scriptura von der Kirchenordnung gleich im Anfang der schwedischen Zeit und im Auftrage der schwedischen Regierung, wie es scheint, verfaßt. Es ist nicht anzunehmen, daß Hackmann zweimal einen Entwurf anzufertigen beauftragt ist. Wahrscheinlich liegt hier ein Irrtum Pratjes vor. Die Kötersche Nachricht ist jedenfalls zuverlässiger, da sie durch die Akten beglaubigt ist, aus denen Köster berichtet.

Es handelte sich bei diesem Entwurfe aber immer nur um den grundlegenden ersten Teil; den zweiten in Aussicht gestellten Teil, der die Formulare enthalten sollte, hat Havemann überhaupt nicht in Angriff genommen.

Alle späteren Versuche, die man im Laufe der Zeiten zur Herstellung einer Kirchenordnung machte, blieben ebenso ohne Folgen wie dieser erste. Wir werden noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Im Jahre 1672 am 24. Januar starb Havemann.

Als Nachfolger Havemanns wurde sein Gegner, der Konsistorialrat Hackmann, ausersehen; er war bereits designiert, die Sache kam aber, man weiß nicht aus welchen Gründen, doch nicht zu stande,[2]) und der Superintendent und Konsistorialrat D. Lüdemann wurde zum Generalsuperintendenten berufen. Vielleicht hat bei seiner Berufung die Gunst mitgewirkt, deren er sich von früher her am schwedischen Hofe erfreute. Ihm geschah aber mit dieser Berufung kein Gefallen, denn er gab sein Amt in Bremen nur sehr widerwillig auf, und durch seine Weigerung, die

[1]) Nachrichten über die von den Generalsuperintendenten Havemann, Diecmann und Pratje bearbeiteten Entwürfe einer Kirchenordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden in der Göttinger Monatsschrift für Theologie und Kirche, 1839. S. 97 ff.

[2]) Diese Nachricht findet sich in Pratjes Vorrede zu Müller, Das gelehrte Hadeln.

Generalsuperintendentur in Stade anzunehmen, blieb dieselbe über ein Jahr vakant. Infolgedessen konnte auch Lüdemanns Nachfolger in Bremen, Oelreich, bis dahin erster Professor und Prokanzler in Lund, obgleich er schon am 15. März 1672 für Bremen ernannt war, sein Amt daselbst erst am 16. April 1673 antreten, da Lüdemann seinen Abzug nach Stade immer wieder hinausschob.[1])

2. D. Daniel Lüdemann, 1673 bis 1677.

Er[2]) wurde im Jahre 1621 am 10. April (?) in Pasewalk in Pommern geboren. Sein Vater war daselbst erster Beisitzer des Schöffenkollegiums. Die Eltern konnten infolge der gedrückten Lage, in die sie durch den Krieg gekommen waren, nicht für ihn sorgen. Von seinem achten Jahre wurde er daher bei fremden Leuten unterhalten. Er besuchte die Schule in Pasewalk und dann das Gymnasium in Stettin. Bei seinem Abgang zur Universität (1640) hielt er eine Rede de temperantia. Darauf ging er nach Königsberg, um Jura zu studieren, wandte sich aber bald der Philosophie und Theologie zu und wurde Magister, ohne sich um diese Würde beworben zu haben. Sechs Jahre blieb er in Königsberg und widmete sich eifrig seinen Studien. Auch die Musik, die er von Jugend auf sehr liebte, scheint er fleißig gepflegt und in ihr sich vervollkommnet zu haben, namentlich im Orgelspiel bildete er sich aus. Dann begab er sich nach Kopenhagen, Rostock, Greifswald und Leipzig, um seine theologischen Studien abzuschließen. Eine ihm angebotene Lehrstelle am Stettiner Gymnasium, eine Professur der Poesie, schlug er aus, weil er der Theologie treu bleiben wollte. Später aber war er schon entschlossen,

---

[1]) Vergl. Nachricht vom Königlichen Konsistorium in: Pratje, Altes und Neues V, S. 69.

[2]) Lüdemanns Lebensbeschreibung bei Pratje, Altes und Neues III, vergl. das Programma ad exsequias Dn. Dan. Ludemanni etc., verfaßt von dem Rektor und den Professoren des Bremer Gymnasiums. Altes und Neues IV.



D. Daniel Lüdemann,
geb. 10. April 1621, † 20. September 1677.
Zweiter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen und Verden.

in Pommern die Stelle eines Kantors und Schullehrers anzunehmen, da ihm keine Mittel zur Fortsetzung seines Studiums mehr zu Gebote standen. Da gab ihm ein Kaufmann, der seine Predigt gehört hatte, 200 Taler. Mit dieser Summe begab sich Lüdemann nach Wittenberg.[1]) Dieser Kaufmann griff aber noch tiefer in Lüdemanns Lebensgang ein. Er empfahl Lüdemann dem Generalissimus der schwedischen Kriegsvölker, dem Pfalzgrafen bei Rhein Carl Gustav, dem späteren König von Schweden, mit dem er zusammenkam, für die vakante Stelle eines Hof- und Feldpredigers. Der Pfalzgraf ließ Lüdemann kommen und hörte am 3. August 1648 eine Probepredigt von ihm, die seine Ernennung zum Hof- und Feldprediger zur Folge hatte. Der Pfalzgraf und die im Hauptquartier befindlichen Offiziere überwiesen Lüdemann sogleich 500 Taler zur Bestreitung der Kosten, die mit dem Amtsantritt und der Ausrüstung verbunden waren. Als Feldprediger hielt er am 1. Januar 1649 in der Thomaskirche zu Leipzig und am zweiten Sonntag nach Trinitatis 1650 in Nürnberg eine feierliche Friedenspredigt. Am 11. Juni 1650[2]) disputierte er auf Verlangen des Pfalzgrafen, der auch die Kosten bestritt, in Jena de baptismo, um den theologischen Doktorgrad zu erlangen. Er erhielt viele ehrenvolle Berufungen, aber der Pfalzgraf, bei dem er in großem Ansehen stand und der ihn immer um sich hatte, hielt ihn fest und versprach für seine Beförderung zu sorgen. Im Januar 1651 reiste er mit dem Pfalzgrafen zur Krönung der Königin Christine. Diese erwies ihm hohe Gunst. Sie schenkte ihm 1000 Taler und eine goldene Kette, ernannte ihn auch ohne seine Bewerbung zum Generalsuperintendent von Vorpommern und obersten Professor der theologischen Fakultät in Greifswald. Lüdemann hielt daher am Sonntag Miser. Dom. vor

---

[1]) Im Programma ist die Reihenfolge der Universitäten: Wittenberg, Leipzig.

[2]) Pratje gibt als Datum den 10. Oktober 1649 an.

seiner bisherigen Herrschaft auf dem Schlosse Gryplsholm seine Abschiedspredigt und ging über Dänemark, wo er in Kopenhagen auf königlichen Befehl eine Gastpredigt hielt, nach Greifswald. Seine Ämter in dieser Stadt trat er aber nicht an, denn in Greifswald erhielt er auf einen Tag und in einer Stunde am 17. Dezember 1651 zwei neue Berufungen, die eine als Hauptpastor an St. Kosmae und Domiani nach Stade, die andere als Konsistorialrat, Superintendent und Oberpfarrer nach Bremen. Nach vielem Schwanken und persönlicher Erkundigung nahm er die Stelle in Bremen an.[1]) Der Generalsuperintendent Havemann führte ihn am 7. Februar 1652 ein.

Hier entfaltete Lüdemann einundzwanzig Jahre lang eine reichgesegnete Wirksamkeit. In dem Programma finden wir folgenden auf seine Amtsführung in Bremen bezüglichen Passus: qui ad eum ventitare habebant necesse, delaturi querelas, aut petituri consilium ac opem, admisit facile; nec quisquam in audiendo humanior ac patientior, aut dimittendo benignior atque aequior fuit aut miseris suppeditando solamina utilior. Besonders wird er als Kanzelredner gefeiert: in concionibus habendis, quantum per valetudinem licuit, assiduus erat, tantaque illi erat in voce suavitas, in motu venustas, in gestu ars, quae omnia etiam formae dignitas commendabat, ut sola haec possint tenere hominum coetus. Nec oratio ejus omni tantum lepore affluebat, sed et in illo ornatu suberat incredibilis vis atque ordo rerum, plenus artis et industriae. Cum textum aliquem sacrum explicandum suscepisset, non sua dumtaxat meditata sed et, quae a sacris divinarum rerum interpretibus, praeprimis Patribus, in eam sententiam scripta essent, distincte, explicate, abundanter et illuminate afferebat

---

[1]) In dem Programma, dem auch Ruperti folgt, ist die Sache kurz so dargestellt, als ob Lüdemann von mehreren ihm angebotenen Ämtern die Stelle in Bremen gewählt habe.

in medium, quam facultatem ei dabat memoria et studiorum assiduitas. Nun ist man ja freilich bei derartigen lateinischen laudationes leicht etwas mißtrauisch und geneigt, Abzüge zu machen. Aber wenn man hinzunimmt, wie Lüdemanns Predigten auch den Beifall der Großen dieser Erde fanden, so kommt man doch zu der Überzeugung, daß Lüdemann bedeutende Kanzelgaben hatte. Diese und vielleicht mehr noch sein freundliches, mildes Wesen machten ihn den Bremern sehr lieb.

Das zeigte sich deutlich, als Lüdemann 1673 zum Generalsuperintendenten in Stade berufen wurde. Da hielten die Bremer darum an, daß ihnen Lüdemann gelassen werde, und er selbst unterstützte diese Bitten. Wahrscheinlich war an der Unlust Lüdemanns, nach Stade zu gehen, nicht bloß der Umstand schuld, daß er Bremen ungern verließ, wo er sich so glücklich fühlte und von der Gemeinde so sehr verehrt wurde, sondern vielmehr noch der Umstand, daß er in Stade in nähere Beziehung zu Hackmann, dem alten Feinde seines Schwiegervaters, treten mußte. Er mag wohl nicht mit Unrecht die Besorgnis gehegt haben, daß dieser streitsüchtige Mann auch bald mit ihm Streit suchen würde, um so mehr, als er Havemanns Schwiegersohn war. Diese Befürchtung erfüllte sich jedoch nicht. Man muß darin ohne Zweifel ein Zeichen der milden Gemütsart Lüdemanns sehen, die auch das Programma hervorhebt, daß er mit diesem Kollegen ohne Streit auskam. Denn Hackmann, der auch mit Lüdemanns Nachfolger in Streit geriet,[1]) wird auch gegen Lüdemann nicht andere Saiten aufgezogen haben. Die 1675 einsetzenden Kriegszeiten ließen dann ja freilich auch derartige Streitereien kaum mehr aufkommen.

Erst ein bestimmter königlicher Befehl bestimmte Lüdemann, nach Stade zu gehen. Am 30. Mai 1673 wurde er dort beeidigt. „Hier lebte er jedoch weder sehr

---

[1]) Siehe S. 51.

vergnügt noch sehr lange." Bereits im Jahre 1677 starb er. In die letzten Jahre seines Lebens fiel der Krieg gegen Schweden. Wegen eines Bündnisses mit Frankreich und des Einfalls in Brandenburg wurde Schweden 1675 als Reichsfeind erklärt und dessen deutsche Besitzungen von allen Seiten angegriffen. In Bremen-Verden drangen die Dänen, sowie die Herzöge von Celle und von Wolfenbüttel, und der Bischof von Münster ein. Stade wurde vom 1. April 1675 an blockiert und schließlich von Mai bis August 1676 ernstlich belagert. In der Stadt herrschten während dieser Zeit sehr böse Zustände, Krankheit und Not, dazu Unordnung und Zuchtlosigkeit der Besatzung. Die königlichen Beamten waren zwar rechtzeitig nach Hamburg geflohen, doch hatte Lüdemann die Stadt nicht verlassen und mußte viel in jener Zeit erdulden. Fehlte es ihm doch sogar an dem nötigen Lebensunterhalt während der Belagerung. Nach der Übergabe wurden die Verhältnisse besser. Aber es läßt sich denken, daß dies alles nicht spurlos an Lüdemann vorüberging, der noch dazu krank war.

Lüdemann war zweimal verheiratet, zum ersten Male mit der Tochter des Hamburger Seniors und Hauptpastors an St. Petri, Müller, die er 1652 heiratete. Nachdem diese 1654 im Wochenbett gestorben war, verheiratete er sich 1656 mit der Tochter des Generalsuperintendenten Havemann. Diese Ehe blieb kinderlos; aus der ersten Ehe stammten zwei Töchter.

Als nachgelassene Schriften werden eine Reihe einzelner Predigten und eine Predigtsammlung aufgeführt, sowie seine Doktordissertation de baptismo und eine descriptio historica D. Virginis Margarethae. Es macht einen wohltuenden Eindruck, daß sich unter Lüdemanns Schriften nicht eine einzige Streitschrift findet, gewiß eine große Seltenheit in der damaligen Zeit bei einem wissenschaftlich hervorragenden Theologen. Das aber muß Lüdemann gewesen sein, denn wenn er auch keine gelehrten

Schriften hinterließ, so hat er doch eine Zeitlang, als in dem Rektorat des Bremer Athenäums eine Vakanz eingetreten war im Jahre 1654, wo er sich überhaupt der Schule eifrig annahm, in der ersten Klasse öffentliche und unentgeltliche theologische Vorlesungen gehalten und dieselben längere Zeit fortgesetzt.

Lüdemanns Wirksamkeit in seinem Amte als Generalsuperintendent ist also nur kurz gewesen, sie betrug nur vier Jahre. Durch die Kriegswirren wurde noch dazu sein Wirken in den letzten beiden Jahren unterbunden. Da nämlich nach dem Einfall von 1675 die Verbündeten die Herzogtümer teilten und Verden von dem Bischof von Münster, Bremen mit Stade von den Celler Herzögen in Besitz genommen wurde, so war die Provinz auseinandergerissen, und Lüdemanns Wirksamkeit in dem westlichen Teile hörte überhaupt auf. Der Bischof von Münster richtete nämlich in Verden eine interimistische Regierung ein, welche auch die Konsistorialsachen unter Zuziehung des dortigen Superintendenten Ambrosius Hennings besorgte. Im übrigen übte der Bischof aber keinerlei Druck aus gegen das protestantische Land und die Geistlichen und enthielt sich aller Restitutionsversuche, was lobend hervorgehoben werden muß.[1] In dem östlichen Teile konnte Lüdemann freilich auch unter der neuen Herrschaft sein Amt fortführen, aber wieviel mühsam Aufgerichtetes mag in jenen Zeiten wieder verdorben sein. Sehr viel konnte Lüdemann nicht ausrichten. Von Kirchenvisitationen konnte ja höchstens in den ersten beiden Jahren seiner Amtsführung die Rede sein. Es findet sich in den alten Konsistorialakten nur ein einziger von Lüdemann unterzeichneter Visitationsrezeß über eine im Jahre 1673 in Twielenfleth gehaltene Visitation. In diesem Jahre hat also Lüdemann den altländischen Kirchenkreis visitiert.

[1] Vergl. Pratje, Religionsgeschichte IIIb, S. 37, und Nachricht vom Königlichen Konsistorium. Altes und Neues V, S. 79 ff.

Leider ist der Rezeß sehr kurz und handelt nur von Gehalts- und Geldsachen, sowie von der Einrichtung von Stuhl- und Begräbnisregistern. Er gibt somit keinen Einblick in diese Tätigkeit Lüdemanns. Sehr viel Frucht kann man ja unter den Umständen, unter denen Lüdemann wirken mußte, überhaupt nicht erwarten, zumal da Lüdemann schon vor dem Kriege an einem Magenleiden erkrankte, das ihm viel zu schaffen machte und trotz der sorgfältigsten Behandlung und Pflege nicht weichen wollte. Das war ihm natürlich auch in seinem Amte sehr hinderlich.

Auch über die theologische Stellung Lüdemanns erfahren wir nichts Besonderes und seine Schriften geben da auch keine Auskunft, denn Predigten, und die hat er ja allein hinterlassen, geben bekanntlich für die Theologie eines Mannes keinen rechten Maßstab. Das einzige, woraus ein Schluß in dieser Beziehung gemacht werden kann, ist die Bemerkung des Programma, daß er mit den Theologen in nonnullis non fidei quidem sed accessoriis sacrae doctrinae capitibus differebat und daß er sehr verträglich und ohne Streit gelebt habe. Der Ausdruck ist freilich sehr unbestimmt, aber man darf danach annehmen, daß Lüdemann auf dem allgemeinen damaligen Standpunkte der alten Orthodoxie gestanden hat. Bei einer weitergehenden Differenz würden andere Ausdrücke gewählt sein, da man ja in jener Zeit in jeder noch so kleinen Abweichung vom herrschenden Lehrbegriff eine arge Heterodoxie sah. Es wäre dann auch kaum ausgeblieben, daß Streitschriften gegen ihn ergangen wären, und Hackmann wäre wohl der erste gewesen, der dann gegen ihn aufgetreten wäre.

Nur das eine wissen wir noch, daß Lüdemann sich in dem widerwillig übernommenen Amte bis zuletzt nicht wohl fühlte. Es mochte da alles zusammenkommen: die unglücklichen Zeiten, seine Krankheit und vor allem ein stetes Heimweh nach Bremen und nach seiner alten Gemeinde. Dieses Heimweh sprach sich auch aus in dem Wunsche, den

er vor seinem Ende äußerte, daß er im Dom zu Bremen, der Stätte seiner früheren Wirksamkeit, beigesetzt werden möchte, was denn auch geschah. Ein Epitaph hatte er dort schon setzen lassen, als er noch in Bremen war und die Stadt nicht wieder zu verlassen dachte. So kam es, daß auf demselben Bremen als Todesort genannt wird, und daß die Inschrift davon schweigt, daß er Generalsuperintendent in Stade gewesen ist. Die Jahreszahl war so eingesetzt, daß leicht das Todesjahr daraus gemacht werden konnte.

Als er durch seine Krankheit, zu der sich zuletzt noch andere Leiden und ein hitziges Fieber gesellten, ganz entkräftet den Tod nahen fühlte, betete er: „Ich habe mich ganz dem Herrn Jesu befohlen, ihm lebe ich, ihm sterbe ich, er handle mit mir, wie es ihm gefällt". Diese Worte wiederholte er oft bis zum letzten Atemzuge. Mit ihnen entschlief er am Abend des 26. September 1677.

Nach Lüdemanns Tode blieb die Generalsuperintendentur sechs Jahre vakant. Die Reichsacht über Schweden wurde zwar 1680 aufgehoben, der Bischof von Münster und die Celler wurden mit Geld abgefunden. Schweden trat die Herrschaft wieder an. Gleichwohl kam es erst 1683 zu einer Neubesetzung der Stelle. Zwar hatte schon die braunschweigisch-lüneburgische Regierung den Versuch gemacht, die Stelle zu besetzen, aber weder der Konsistorialrat Hackmann in Stade noch der Assessor bei dem Konsistorium in Wismar, Lochner, später seit 1686 Superintendent und Konsistorialrat in Bremen, fanden sich bereit, dieses Amt von der neuen Regierung anzunehmen. Aber auch noch nach 1680 blieb die Stelle verwunderlicherweise weitere drei Jahre lang offen, denn wenn auch, wie Pratje sagt, man zuerst genug zu tun hatte, die unterbrochenen Geschäfte wieder in Gang und alles in gehörige Ordnung zu bringen, so wäre doch zur Erreichung dieses Zweckes die Besetzung der Generalsuperintendentur ein wesentliches Mittel gewesen.

Erst 1683 erfolgte die Besetzung, und man berief den Rektor Diecmann in Stade zum Generalsuperintendenten der Herzogtümer.[1]) Es wäre interessant, etwas über die Erwägungen zu erfahren, welche zu der Wahl dieses Mannes führten, aber wir sind da leider nur auf Vermutungen angewiesen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die Fortdauer der Vakanz noch unter der alten schwedischen Regierung von 1680 bis 1683 auch durch Schwierigkeiten bei der Besetzung veranlaßt sei. Aber es fehlt dafür jeder Anhalt. Auch ist nicht anzunehmen, daß die schwedische Regierung wie früher die cellische auf Weigerung gestoßen wäre, wenn sie etwa einem Manne wie Hackmann, der doch so ehrgeizig war, die Stelle anbot. Außerdem war dieser auch inzwischen 68 Jahre alt geworden, so daß es nicht sehr wahrscheinlich ist, daß man ihm dieses Amt, das doch auch bei den vielen Reisen eine ungeschwächte Körperkraft erforderte, noch angeboten hätte. Man muß schon annehmen, daß bei Besetzung der Stelle die schwedische Regierung sich nur von der Erwägung leiten ließ, daß die hervorragende Tüchtigkeit, sowie die große Energie, die er besaß, Diecmann wie keinen anderen für das Amt eines Generalsuperintendenten empfahl, daß sie deshalb alle anderen Rücksichten beiseite setzte und ihn trotz seiner Jugend oder auch vielleicht eben um seiner Jugend willen allen vorzog, die sonst etwa hätten in Betracht kommen können.

3. D. Johann Diecmann, 1683 bis 1720.

Johann Diecmann wurde am 30. Juni 1647 in Stade geboren, wo sein Vater, Jacob Diecmann, Hauptpastor an St. Kosmae und Damiani war. Seine Mutter war eine Tochter des Ratsherrn Hintze. Noch nicht achtzehn Jahre alt, bezog Diecmann die Universität Gießen, nachdem er die Stader Schule absolviert hatte. Von Gießen

---

[1]) Diecmanns Leben und Schriften bei Pratje, Altes und Neues XII, S. 195 ff. Vergl. Stader Schulgeschichte III a, S. 19.

begab er sich 1666 nach Jena, wo er Musaeus hörte, und von da 1670 nach Wittenberg, wo er die Vorlesungen der berühmten Theologen Quenstaedt und Calow hörte. Bei letzterem war er sogar im Hause und am Tisch. 1671 erwarb er hier die Magisterwürde als erster unter 22 Kandidaten. 1672 rief ihn der Vater nach Hause zurück. Als er ihn dann bald darauf über seine Kenntnisse examinierte, mußte er seiner Frau mit Freudentränen gestehen, daß der Sohn viel mehr wisse als er selbst. In Stade erhielt Diecmann 1674 das Rektorat des Stader Gymnasiums. 1675 verheiratete er sich mit der Tochter des Konsistorialrats Superintendent Rager in Verden, mit der er in langer glücklicher Ehe lebte und die ihm 14 Kinder gebar, von denen ihn 9 überlebten. Als Rektor zog man ihn schon zu den Prüfungen der Kandidaten und zum Konsistorium hinzu.[1])

Er war erst 36 Jahre alt, als man ihn zum Generalsuperintendenten berief, und es trat damit der seltene Fall ein, daß ein Mann zum Generalsuperintendenten und ersten Geistlichen der Herzogtümer berufen wurde, der nie im Predigtamte gestanden hatte. Seine Vokation wurde ihm Anlaß, daß er sich ordinieren ließ und zwar in Schleswig von dem holsteinischen Generalsuperintendenten D. Sebastian Niemann. Ebenfalls aus demselben Anlaß erwarb er sich den theologischen Doktorgrad in Kiel. Seine am 15. April 1683 gehaltene Inauguraldisputation handelte de naturalismo cum aliorum tum maxime Jo. Bodini. Er wurde daraufhin mit der Würde eines Lizentiaten und nachher in seiner Abwesenheit eines Doktors der Theologie bekleidet. Darauf wurde er am 15. Mai in Stade eingeführt und hielt folgenden Tages seine Antrittspredigt über Hebr. 5, 4.

Die Stellung des Generalsuperintendenten erfuhr nicht lange nach seinem Amtsantritt insofern eine Veränderung,

---

[1]) Köster nennt ihn Konsistorialrat, das ist er aber nie gewesen.



D. Johann Diecmann,
geb. 30. Juni 1647, † 4. Juli 1720.
Dritter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen und Verden.

als mit dem Jahre 1688 der Generalsuperintendent aufhörte, der Präsident des Konsistoriums zu sein. Das Präsidium wurde dem Kanzler und das Direktorat zwei Regierungsräten übertragen. Der Generalsuperintendent wurde erster Rat des Kollegiums. Man hoffte durch diese Ordnung eine schnellere Geschäftsführung zu erreichen, da der Generalsuperintendent doch oft abwesend sein mußte. Zugleich erschienen Beamte der Regierung mehr geeignet, die nebenamtliche Stellung im Konsistorium auszufüllen als die Beamten der Justizkanzlei, die bis dahin damit betraut waren, da ja doch die meisten vorkommenden Sachen ins Verwaltungsfach schlugen. Nicht lange nachher wurde wieder eine Veränderung verfügt, die in der schlechten Finanzlage begründet war, in die sich Schweden gebracht hatte. Um die Kosten zu ersparen, wurde den beiden geistlichen Räten das Gehalt gestrichen, so daß sie lediglich auf ihr Pastorengehalt angewiesen waren. Ebenso sollten der Kanzler und die zwei Regierungsräte jeder vier Monate unentgeltlich das Direktorium verwalten.[1]) Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Teilung von drei Personen in ein Amt nicht sehr ersprießlich sein konnte. Durch die Entziehung des Präsidiums erlitt der Generalsuperintendent freilich einen Abbruch von seiner bevorzugten Stellung, aber immerhin bedeutete diese Änderung eine Entlastung von mancherlei äußerlichen Dingen. Die hauptsächlichsten Geschäfte des Generalsuperintendenten, unter denen die Visitationen obenan standen, mußten dabei gewinnen.

Hier etwas zu wirken, war Diecmann ganz der rechte Mann. Er brachte für seine Tätigkeit eine Fülle tüchtiger Gaben mit. In erster Linie eine große G e l e h r s a m k e i t, namentlich, wie Pratje sagt, in der Kirchen- und Gelehrtengeschichte und in den Altertümern. Seine Gelehrsamkeit

[1]) Vergl. Pratje, Nachricht vom Königlichen Konsistorium 2c. Altes und Neues VI, S. 262 ff. und 268 f.

machte ihn weithin bekannt und brachte ihn in Verbindung mit den berühmtesten Männern der damaligen Zeit. Pratje berichtet, daß er verschiedene hundert Briefe besitze, die Gelehrte und andere hervorragende Männer an Diecmann gerichtet hatten, und führt unter 23 Nummern eine Reihe von Diecmann verfaßter lateinischer und deutscher Schriften an. Als „schätzbar“ nennt Köster von diesen das Programm von 1718 inquisitio in genuinos natales teutonicae vocis Kirche. Dasselbe wird von dem altdeutschen chiriha, Reich, abgeleitet. Am bekanntesten von seinen Werken ist jedenfalls die Bibel in Folio, die er herausgab. Dieselbe wurde damals offiziell für alle Kirchen anzuschaffen befohlen und ist noch auf vielen Altären zu finden.

Diecmanns Gelehrsamkeit trat besonders zu tage bei der Prüfung der Kandidaten, die er in geistvoller Weise zu halten pflegte. Er hat nach Pratje 350 Kandidaten examiniert und, wie gleich hinzugefügt werden mag, 273 Prediger ordiniert. Die Konsistorialverordnung vom 19. Februar 1684 über die Prüfung der Studiosen und über das Haupt- und Amtsexamen der Kandidaten ist jedenfalls auch sein Werk.

Auch die theologischen Streitigkeiten, in die er verwickelt wurde, bezeugen seine gelehrte Bildung. Schon als Rektor zur Zeit der Okkupation der Herzogtümer hatte Diecmann gegen Johann Lyser, Rektor der Schulpforte, den bekannten Verfechter der Polygamie, die Monogamie verteidigt, als Lyser nach Stade kam und dort für seine Ideen Propaganda machte.

Einige Jahre später (1681) hatte er dann, von hoher Hand aufgefordert, seine Gedanken gegen die Privatkommunion aufgesetzt, die damals stark in Aufnahme gekommen war. Er veröffentlichte einen „Entwurf unvorgreiflicher Gedanken über vier den Gebrauch der Privatkommunion betreffende Gewissensfragen“. Diese Fragen waren folgende: 1. ob man mit

gutem Gewissen, außer dem Notfall, privatim das heilige Abendmahl nehmen könne; 2. ob ein Prediger jemandem das heilige Abendmahl, außer dem Notfall, mit gutem Gewissen geben könne; 3. ob jemand das heilige Abendmahl privatim würdig genießen könne; 4. ob ein Prediger sagen könne und dürfe, daß alle, welche das heilige Abendmahl privatim empfangen, es nicht anders als zur ewigen Verdammnis genössen? Diese Schrift fand damals keinen weiteren Widerspruch, als daß M. Valentin Krauchenberg, Pastor zu Oldendorf, sich der Entscheidung der Frage 2 entgegensetzte und affirmativam behauptete. 1691 aber, als die Schrift von neuem aufgelegt wurde, griff sie der Stadt Bremische Obrist-Lieutenant Christian Neubauer[1]) in heftiger und ungezogener Weise an. Diecmann wollte sich aber nicht in einen Streit mit ihm einlassen und veröffentlichte nur die beifälligen Gutachten der Fakultäten zu Wittenberg, Rostock und Kiel über seine Schrift. Der Pastor Biedenweg in Daverden hingegen stellte den Neubauerschen Angriffen eine Gegenschrift entgegen, die noch zu weiteren Streitschriften auf beiden Seiten führte.

Noch ein zweites Mal wurde Diecmann aufgefordert, sich in eine schwebende Frage einzumischen. Dieses Mal sollte er sozusagen von Amtswegen in einen in Bremen zwischen dem Superintendenten und Konsistorialrat D. Gerh. Meyer und dem Domprediger Mente ausgebrochenen Streit über den Gebrauch des aronitischen Segens eingreifen. Der Streit war dadurch entstanden, daß Mente den Segen nur mit Kautelen anwenden wollte und ihn mit dem Praeloquium austeilte: Empfanget den Segen des Herrn, soviel Euer desselben fähig sind. Er hatte sich dann auch zu Angriffen von der Kanzel hin-

[1]) Derselbe scheint überhaupt ein streitbarer Herr gewesen zu sein. Er hatte auch Streitigkeiten mit dem geistlichen Ministerium am Dom zu Bremen. Vergl. Pratje, Nachricht vom Königlichen Konsistorium 2c. in: Altes u. Neues VI, S. 261 f.

reißen lassen gegen die Geistlichen, die anders verfuhren. Es würde zu weit führen, der Entwickelung des Streites hier nachzugehen; es sei hier nur bemerkt, daß es Diecmann gelang, den Streit beizulegen und Mente zu überzeugen.[1])

Unangenehmer war es für Diecmann, daß er selbst noch in einige Streitigkeiten verwickelt wurde. Sein Kollege Hackmann, derselbe, der mit Havemann so viel Streit gehabt hatte, beschuldigte ihn 1696 des Pietismus, Chiliasmus und Calvinismus nach einem Besuche des Lüneburger Superintendenten D. Petersen, den Diecmann, freilich schon 1688, empfangen hatte. Hackmann machte sich sogar bei Verlust seiner Güter ad protocollum anheischig, ihn solcher Lehre zu überführen. Der Streit kam aber nicht recht zum Austrag, da Hackmann trotz Diecmanns Provokation seine Beschuldigung nicht begründete.

In ähnlicher Weise griff ihn später (1707) Seb. Edzardi in Hamburg an, indem er ihn in seinem ausführlichen Beweis wider D. L. A. Krackewitz öffentlich des Crypto-Pietismus beschuldigt hatte. Diecmann beschwerte sich bei der Königlich schwedischen Regierung. Diese schrieb an den Hamburger Magistrat und verlangte, daß Edzardi zum Beweis seiner Behauptung angehalten werde. Dieser reichte denn auch eine Schrift ein mit einer Begründung und einer Reihe verfänglicher Fragen. Diese beantwortete Diecmann aber so, daß seine Unschuld sich klar herausstellte.

Aus diesen Streitigkeiten erkennen wir zugleich Diecmanns theologische Stellung. Er stand fest auf dem Boden der alten Orthodoxie. Davon ist auch das Konsistorialausschreiben vom 16. April 1707 ein Beweis. Dieses befiehlt, die Vertreter pietistischer Lehren aus dem Lande zu weisen und verbietet den Besuch pietistischer

---

[1]) Näheres Pratje, Religionsgeschichte III b, S. 42 ff.

Universitäten. Diese Verfügung betraf ja eine Sache, die in des Generalsuperintendenten Ressort fiel und konnte nur erlassen werden auf seine Veranlassung oder doch mit seiner vollsten Billigung.

Sehr wohltuend berührt bei diesen Streitigkeiten die Nachgiebigkeit und Friedensliebe, die Diecmann in ihnen bewies, wie denn auch seine Aufrichtigkeit, seine menschenfreundliche Gesinnung gegen jedermann ohne Unterschied der Religion, seine Liebe zum Frieden und die Mäßigung seiner Affekten hervorgehoben wird. „In den theologischen Streitigkeiten war er immer für den gelindesten Weg, ohne jedoch der Wahrheit selbst etwas zu vergeben.“

Das waren alles Eigenschaften, die ihm für seine Amtsführung mindestens ebenso zu statten kamen wie seine Gelehrsamkeit. Er hat denn auch in den 37 Jahren, die er sein Amt bekleidete, dasselbe sehr kraftvoll und energisch geführt. Sehr wesentlich unterstützt wurde sein Wirken durch die Anordnungen der großen Kommission. Durch die bitteren Klagen der Stände über den Zustand der Provinzen veranlaßt, hatte sich der König, soweit es sich um kirchliche Dinge handelte, eine schriftliche Relation von Diecmann geben lassen. Dann war im Jahre 1692 eine Kommission abgeordnet, welche die Gravamina der Stände untersuchen und, soweit sie begründet waren, abstellen sollte. So kam der Kommissionsrezeß vom 20. Juli 1692 zustande.[1]) Es ist zu bedauern, daß wir weder die Klagen der Stände noch Diecmanns Relation besitzen. Wir würden dann noch einen tieferen Blick in die kirchlichen Zustände tun können. Doch will es mir scheinen, als ob die Klage der Stände sich hauptsächlich auf die kirchlichen Einkünfte bezogen hätte, die ja freilich sehr schlecht bestellt waren infolge

---

[1]) Näheres über denselben bei Pratje, Herzogtum Bremen und Verden V, S. 46, woselbst auch eine Inhaltsangabe gegeben ist. Vollständig abgedruckt bei Pufendorf, Observationes juris universi, tom. IV, Appendix 495 ff.

der bereits erwähnten vielen Donationen. Wenigstens ist in dem Rezeß, soweit er sich auf kirchliche Dinge bezieht, von der Administration und Verbesserung der Kirchengüter, von der dazu nötigen Bestellung von Juraten und Provisoren, von der Ausleihung der Kapitalien und den Kirchenäckern, von der Vermehrung und Verbesserung der Intraden notdürftiger Kirchen, von der Prediger und anderer Kirchendiener Auskommen ausführlich die Rede. Es wird auch ausdrücklich bestimmt, daß der Generalsuperintendent bei Abhaltung von Kirchenvisitationen auf diese Dinge genau achten soll. Dagegen heißt es im Anfang, „daß, Gottlob, der gesunde evangelisch-lutherische Gottesdienst annoch ohne Anstoß in diesen Landen verrichtet und getrieben werde, die Lehrer, Prediger und Schulbedienten auch an Geschicklichkeit, Treue und gutem Leben und Wandel anderen Benachbarten zum mehreren Teil nicht hervorgeben".

Der Rezeß verbreitet sich im übrigen noch über folgende Punkte. Zuerst wird gefordert, daß die Herausgabe der Kirchenordnung beschleunigt werde, dann daß Schulen errichtet und der Schulbesuch streng durchgeführt werden soll, sowie daß statt der Generalsynode sämtlicher Geistlicher, welche die große Instruktion von 1652 vorsah, die Synoden von einer Propstei zur anderen von dem Generalsuperintendenten gehalten werden sollen.

Im wesentlichen stellt sich der Rezeß als eine Ausführungsbestimmung und Modifikation der 1652 erlassenen großen Instruktion dar. Was sich von den dort getroffenen Anordnungen nicht bewährt hatte und untunlich erschien, wurde geändert, wie z. B. auch die Bestimmung über das Predigtamt des Generalsuperintendenten. Dasselbe fiel ganz weg, der Generalsuperintendent sollte nur in besonderen Fällen predigen.[1]) Anderes wie die Kirchenvisitationen wurde erweitert und noch mehr ausgebaut.

Entsprechend diesen Anordnungen wurden nun die

[1]) Siehe S. 16.

Kirchenvisitationen energisch aufgenommen. Es liegt eine ganze Reihe von Visitationsakten über die von Diecmann in allen Kirchenkreisen zu verschiedenen Malen gehaltenen Visitationen vor. Und zwar sind nicht bloß die Visitationsrezesse erhalten wie von den in früherer Zeit gehaltenen Visitationen, sondern auch die ausführlichen Verhandlungen, die Beantwortung der Visitationsfragen usw. Bei allen Visitationen ist ein vollständiges corpus bonorum eingeliefert, sowie ein Verzeichnis der Intraden des Pastors und der anderen Kirchenbedienten, auch finden sich die von ihnen erhobenen gravamina in dieser Beziehung. Wenn man auch nicht geradezu sagen kann, daß das alles eine Folge der Anordnungen des Rezesses war, da auch aus der Zeit vor 1692 derartige Verzeichnisse da sind, so wurde doch nach 1692 diese weltliche Seite der Visitation entschieden schärfer ins Auge gefaßt. Die Observanda, die den Pastoren zur Nachachtung nach gehaltener Visitation zugestellt wurden, sowie die Rezesse, welche für die Gemeinden bestimmt waren, treffen auch in diesem Stück, wo es nottut, Anordnungen. Im allgemeinen aber beziehen sie sich wie billig mehr auf die eigentlich kirchlichen und die sittlichen Verhältnisse. Der Jugendunterricht in Katechismuslehren und in den Schulen steht auch hier wie bei Havemanns Anordnungen voran. Über die Schulvisitationen seitens der Geistlichen finden sich Bestimmungen, dieselben sollen alle Woche geschehen; den Schulmeistern sind die Hauptbibelsprüche anzugeben, die sie von den Kindern lernen lassen sollen. Über die Ordnung des Gottesdienstes und die Zeit, wann er beginnt, über die Ordnung der einzelnen kirchlichen Handlungen, und um welche Zeit sie zu vollziehen sind, werden Bestimmungen getroffen. Die Taufen sollen nicht später als am dritten Tag geschehen und die Kinder nicht bis zum Sonntag liegen bleiben. Hochzeiten sollen nicht abends, sondern mittags sein. Beerdigungen nicht Sonntags. Bei der Beichte soll über die Glaubensartikel examiniert werden.

Überall zeigt sich ein praktischer Blick, wie z. B. in der Bestimmung, daß in Gemeinden mit mehreren Dörfern Beichte und Kommunion dörferweise erfolgen soll. Mißbräuche, wie das Stehenbleiben und Plaudern auf dem Kirchhofe, nachdem der Gottesdienst schon angefangen hat, das Drängen beim Hinzutreten zum Beichtstuhl, die Unsitte, daß Sonntags morgens von so vielen die Beichte verlangt wird, daß der Gottesdienst darüber unpräzise angeht, werden gerügt und ihre Abstellung wird befohlen. Auch in sittlicher Beziehung geschieht das: das Fluchen wird gerügt, die Verrichtung von Feldarbeiten am Sonntag, das sogenannte Bettklopfen, das Zusammenziehen Verlobter vor der Hochzeit und anderes.

Es ist klar, wie diese 37 Jahre lang von demselben Manne gehaltenen Visitationen eine ganz gewaltige Bedeutung hatten in einem Lande, das noch keine Kirchenordnung hatte. Dies war die einzige Möglichkeit, eine einigermaßen gleichmäßige Ordnung des kirchlichen Wesens nach seinen verschiedenen Seiten herzustellen und für Zucht und Sitte einigermaßen gleichartige Normen zu schaffen; zumal da der Generalsuperintendent den Erlaß von Konsistorialverfügungen betreiben konnte, die dem, was er anordnete, noch mehr Nachdruck gaben. So wird Diecmann bei Abfassung der Verfügung wider heimliche Verlöbnisse vom 18. September 1685, bei der Eheverordnung vom 12. Dezember 1694 (erneuert 21. Januar 1720), der Sabbatsordnung vom 20. Juli 1692, bei dem Ausschreiben über zweckmäßigere Einrichtung der Katechismuslehren auf dem Lande und anderen Verordnungen die treibende Ursache und oft oder meistens der Verfasser gewesen sein.

Zwar hatte Diecmann sich auch um die Herstellung einer Kirchenordnung bemüht, aber seine Bemühungen blieben wie die Havemanns ohne Erfolg. Bereits am 6. März 1688 war Diecmann durch Reskript der Regierung beauftragt, in einer Kommission mit den Re-

gierungsräten Kuhle und Lissenheim, sowie dem Konsistorialrat Hackmann die Kirchenordnung neu zu bearbeiten und über dieselbe mit drei Deputierten der Ritterschaft und zwei Deputierten aus den Städten Stade und Buxtehude zu beraten. 1689 reichte er den Entwurf den Ständen ein, und diese wurden aufgefordert, ihre monita zu machen. Der Entwurf schließt sich an den Havemannschen an, behält sogar oft dessen Worte. Die Anordnung ist allerdings verändert, die 35 Titel des Entwurfs von Havemann sind auf 29 reduziert, die Ausführung ist viel ausführlicher und eingehender geworden. Obgleich nun der Kommissionsrezeß von 1692 an erster Stelle auf die Beschleunigung der Kirchenordnung drang, so kam doch nichts zustande. Die monita der Stände erfolgten zwar 1695, aber dann ruhte die Sache wieder, wenigstens zu Diecmanns Lebzeiten.[1]) Es handelt sich natürlich auch bei diesem Entwurf wieder nur um den ersten grundlegenden Teil. Was der zweite Teil hätte bringen sollen, das stellte der Konsistorialsekretär Dietrich von Staden, ein sehr tüchtiger und fähiger Mann, dessen Name oft mit Auszeichnung genannt wird, zusammen in dem 1710 herausgegebenen Manuale ecclesiasticum. Dasselbe enthielt sämtliche agendarische Formulare, und wunderbarerweise wurde diesem privatim herausgegebenen Buche zu teil, was mit der Kirchenordnung nicht zu erreichen war: es setzte sich ohne weiteres durch und kam in allgemeinen Gebrauch, ein Zeichen ebenso sehr von dem vorliegenden Bedürfnis wie von der Vortrefflichkeit des Buches.

In den letzten Lebensjahren Diecmanns erfuhr seine Tätigkeit drei Jahre lang eine Unterbrechung. Infolge der Kriegswirren, in welche Carl XII. sich stürzte, kamen nämlich auch die deutschen Provinzen Schwedens in Mitleidenschaft. 1712 fielen die Dänen in die Herzogtümer

[1]) Vergl. Pratje, Herzogtum Bremen und Verden VI, S. 17 ff., und Köster in der Göttinger Monatsschrift für Theologie und Kirche 1839, S. 97 ff.: Nachrichten 2c.

ein, und die schwedische Regierung befahl Diecmann wie allen Beamten, das Land zu verlassen. Stade, wo noch dazu die Pest herrschte, wurde nach einem furchtbaren Bombardement eingenommen. Die Dänen riefen Diecmann zwar wie die anderen Beamten auch zurück, als sie Herren der Provinz waren, aber er kam diesem Rufe nicht nach. Daher wurde D. Büssing, Generalsuperintendent der Grafschaft Oldenburg, zugleich zum Generalsuperintendenten der Herzogtümer bestellt.[1]) Derselbe hat auch in dem Jahre 1714 eine Generalkirchenvisitation in der Propstei Lamstedt gehalten, von der aber nur ein Rezeß aus Basbeck vorhanden ist, und 1715 eine Kirchenvisitation im Kirchenkreise Zeven-Ottersberg. Erst 1715 kehrte Diecmann auf den Ruf der neuen hannoverschen Regierung aus Bremen, wo er die drei Jahre stiller Verbannung verlebte, zurück. In diesem Jahre erstand nämlich das Kurhaus Hannover, das 1714 auch den englischen Thron bestiegen hatte, die Provinzen von Dänemark gegen eine Geldentschädigung, und auch Schweden, welches wohl einsah, daß es die Länder nicht mehr halten konnte, nachdem seine Macht durch Carls unglücklichen Krieg gebrochen war, verzichtete im Frieden von 1720 dauernd auf dieselben gegen eine Geldsumme.

Damit beginnt 1715 die Periode der hannoverschen Herrschaft.

---

[1]) Vorher hatte man die Generalsuperintendentur dem Konsistorialrat Baldovius in Stade angeboten, wenn er die Huldigungspredigt halten wollte. Er verstand sich aber nicht dazu. Der Pastor an St. Nicolai zu Stade, M. Büttner, dem die Huldigungspredigt danach aufgetragen wurde, hielt sie dann in Bremervörde. Er gewann dadurch so sehr die Gunst des Königs, daß er zur Marschallstafel zugezogen und nach aufgehobener Tafel zum Konsistorialrat in Stade ernannt wurde, welche Würde er auch unter der hannoverschen Regierung behielt. Vergl. Nachricht vom Königl. Kons. in Pratje, A. u. N. VI, S. 283.

II. Die Generalsuperintendenten unter hannoverscher Herrschaft.

Die hannoversche Regierung ließ es im allgemeinen bei dem Stand, in welchem sie die Dinge vorfand. Nur kam das Konsistorium in eine noch größere Abhängigkeit von der Regierung. Schon vorher war dadurch, daß die weltlichen Räte als Glieder der Justizkanzlei und später der Regierung nur nebenamtlich im Konsistorium fungierten, eine gewisse Abhängigkeit von diesen Behörden gegeben. Jetzt aber wurde der Regierungspräsident ehrenamtlich Präsident des Konsistoriums, der Direktor oder älteste Rat der Justizkanzlei wurde Direktor, sämtliche Regierungsräte wurden in Verwaltungssachen, ein zweiter Justizrat in Rechtssachen Glieder des Konsistoriums. Vor allem aber unterlagen alle Beschlüsse des Konsistoriums der Genehmigung der Provinzialregierung. Damit sank das Konsistorium ungefähr zu einer Abteilung der Regierung herab, und die von Köster betonte größere Autorität und der größere Nachdruck, den der weltliche Arm den kirchlichen Verfügungen gab, konnte doch kein völliges Äquivalent der verlorenen Selbständigkeit sein. Verhältnismäßig war freilich der Generalsuperintendent noch immer der unabhängigste von allen Gliedern des Konsistoriums. Die Visitationen gaben ihm auch fernerhin die Möglichkeit, vieles persönlich zu ordnen, ohne es in den schematischen Gang der Behörde zu bringen.

Die Visitationen nahm denn auch Diecmann alsbald wieder auf und hielt sie jährlich in zwei Kirchenkreisen. Bei diesen Visitationen zeigte sich auch Diecmanns Liebenswürdigkeit und Freundlichkeit, oft auch verband er mit allem Ernst Heiterkeit und Scherzhaftigkeit. Man berichtet, er habe oft, wenn die Bauern Vorspann bei den Kirchenvisitationen leisten mußten, gesagt:

Benedictus ὁ θεός
qui nos non fecit rusticos
sed rusticorum dominos.

Man hat ihm freilich diesen Ausspruch abgesprochen, aber, wie es scheint, weniger deshalb, weil er nicht beglaubigt war, als weil man ihn nicht passend fand. Der alte Pratje bemerkt dazu, daß er nichts Unpassendes in dem Ausspruch finden könne, „denn freilich bin ich selbst lieber Generalsuperintendent als ein Bauer oder Bauerknecht und danke Gott von Herzen, daß ich es bin" (Altes und Neues 12, Diecmanns Leben, Seite 206).

Am 4. Juli 1720 starb Diecmann, nachdem er noch am 2. Juli in Hollern eine Predigereinführung gehalten hatte, bei der er aber nicht mehr ganz wohl war. Sein Ende war ein Zeugnis seines Glaubens. Er ging heim in kindlichem Vertrauen, nachdem er noch eine halbe Stunde vor seinem Tode die Worte des 27. Psalms gebetet, die er sich zum Leichentext erwählt hatte. Schon im Jahre 1712 hatte man ihn tot gesagt. Er schrieb damals in seinen Kalender: „Gott gebe, daß, da ich durch seine Gnade noch lebe, ich von nun an desto mehr mich befleißige, der Sünde abzustreben und sie in mir zu töten, damit mein Jesu um so kräftiger in mir und ich in ihm unverrückt hier zeitlich im Glauben und dort ewig im Schauen leben möge. Amen." Auch hatte er ein geistliches Lied um einen baldigen guten Tod gedichtet, das er alle Morgen zu beten pflegte. In dem allen tritt eine aufrichtige kindliche Frömmigkeit zu Tage, die zu all den

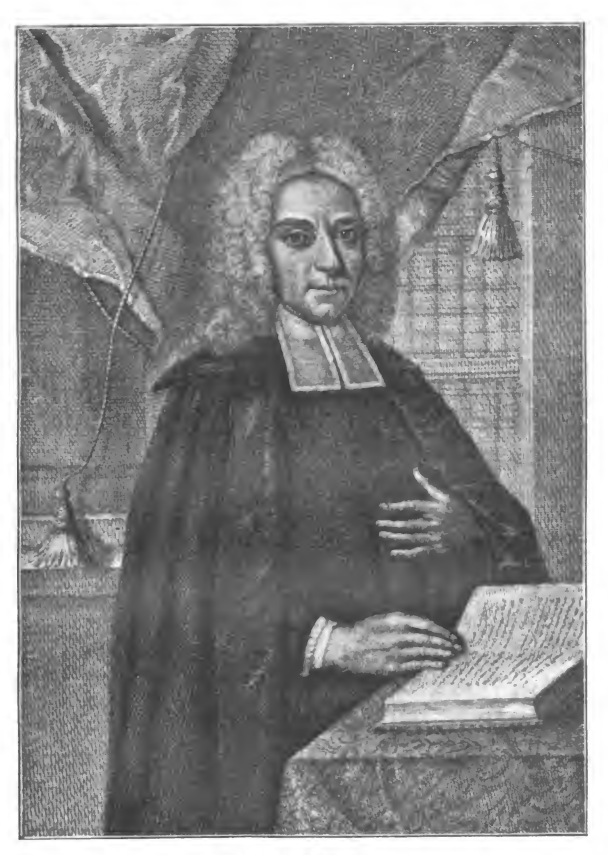
anderen Zügen, die sein Lebensbild ausmachen, verklärend hinzutritt.

Seinem Wunsche gemäß wurde er wie sein Vorgänger im Dom zu Bremen beerdigt an der Seite seiner Gattin, die dort während seiner Verbannung gestorben war.

4. Lukas Backmeister, 1721 bis 1748.

Der Nachfolger Diecmanns in der Generalsuperintendentur war Lukas Backmeister, bis dahin Propst in Ülzen. Er verdankte seine Berufung vor allem seinem Schwager, dem Geheimen Kammerrat von Ramdohr. Dieser war mit dem Geheimen Kammerrat Cord Plato von Schloen kommittiert gewesen, die Herzogtümer von den Dänen zu übernehmen und blieb dann in Stade. Er hatte daher viel Einfluß. Da nun der hannoverschen Regierung ohne Frage daran gelegen war, die neuerworbenen Landesteile mit den alten Provinzen enger zu verbinden, so scheint man die Besetzung der vakanten Generalsuperintendentur mit einer Persönlichkeit aus dem Althannoverschen für angemessen gefunden zu haben. So kam es wohl, daß Ramdohrs Empfehlung zu der Berufung Backmeisters führte.

Backmeister wurde am 22. Mai 1672 als Sohn des Hofrats Backmeister zu Celle geboren. Seine Mutter war eine Tochter des Calenbergischen Landsyndikus Engelbrecht. Der eigentliche Name der Familie war Wilms. Ein Vorfahr des Hofrats, Lüdke Wilms, war im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts fürstlicher Hofbäcker und erhielt daher den Beinamen Backmeister, der dann offiziell der Familie verliehen wurde. Nach Absolvierung der Schule zu Celle studierte Backmeister in Jena und ließ sich dann von dem Generalsuperintendenten Sandhagen in Schleswig und dem Superintendenten Bütemeister in Eutin während einiger Monate in das biblische und exegetische Studium einführen. Dann setzte er seine Studien in Kopenhagen und in Lund, wo er sich oft mit dem Bischof Steuchius



Lukas Backmeister,
geb. 22. Mai 1672, † 2. Dezember 1748.
Vierter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden.

unterredete, fort. Darauf begab er sich nach Rostock und hatte hier „öfteren und vertrauten Zugang" zu Joh. Fecht. Zuletzt ging er nach Gießen. Außer den speziell theologischen Studien trieb er hier auch Rabbinisch, Arabisch und Äthiopisch. 1701 wurde er Pastor am Kloster zu Wienhausen bei Celle. Hier verheiratete er sich 1706 mit Sophia Magdalena von Hitzacker. Er hatte mit ihr vier Kinder. Zum zweiten Male verheiratete er sich nach 1713 mit Agnesa Barbara von Harling. Diese Ehe war kinderlos. 1711 kam er als Oberstadtprediger und Propst nach Ulzen. 1716 machte er von dort aus eine größere Reise nach Holland und besuchte auch die Universitäten Franacker, Utrecht und Leyden.

Nach Diecmanns Tode nach Stade berufen, trat er das Amt im Jahre 1721 an und führte es siebenundzwanzig Jahre lang bis zu seinem Tode. Er hat während dieser Zeit 200 Kandidaten examiniert, über 150 Kandidaten ordiniert, 60 versetzte Prediger eingeführt und 60 Predigersynoden gehalten. Pratje, sein Nachfolger, dem wir eine Lebensbeschreibung Backmeisters verdanken,[1]) schildert ihn als einen Mann von stillem, ernsthaftem Wesen und wenig Worten. Auch rühmt er seine Freigebigkeit und Mildtätigkeit, zu deren Übung ihn die guten Verhältnisse, in denen er lebte, in den Stand setzten. Arme Witwen, schlecht besoldete Schulbediente und andere hilfsbedürftige Personen wußten davon zu reden. Auch hat er „durch allerhand Vermächtnisse sich ein gutes Denkmal bei dem, der ins Verborgene sieht, zu stiften" gesucht.

Den Sonntag feierte er zeitlebens als einen Buß- und Danktag. Er war nämlich einst an einem Sonnabend spät abends auf einer Reise mit seiner Gattin in Pyr-

---

[1]) Altes und Neues X., S. 225 ff.

mont in einem Gasthause abgestiegen und hatte sich mit einem abgelegenen Kämmerlein begnügen müssen. In der Nacht brachen Diebe und Mörder in das Haus ein. Alle Bewohner wurden auf schreckliche Weise ums Leben gebracht; Backmeister und seine Frau hörten das Flehen der Unglücklichen und ihr Winseln, blieben aber selbst in ihrer abgelegenen Kammer verschont. Das Andenken an diese wunderbare Errettung erneuerte er alle Sonntage.

Seine Wirksamkeit war nicht in dem Maße wie die seines Vorgängers durchgreifend und energisch. Das mochte vor allem darin seinen Grund haben, daß er viel kränklich war. Er war noch nicht lange in Stade gewesen, als an der Seite der Nase ein roter Fleck entstand. Es zeigte sich, daß es Krebs war. Einige Zeit wurde das Übel zurückgehalten, aber schließlich konnte selbst eine Operation nicht mehr helfen. Er ist auch an diesem Leiden, das sich von Jahr zu Jahr verschlimmerte und schließlich die Wangen und den Mund ergriff, so daß er kaum reden und essen konnte, gestorben. Die vielen Schmerzen trug er in großer Geduld, seine Frau war ihm eine treue Pflegerin.

Gleich zu Anfang seiner Amtstätigkeit hatte Backmeister eine Menge Ärger und Verdrießlichkeiten. Backmeister neigte nämlich dem Spenerschen Pietismus zu, und das führte zu einem erbitterten Katechismusstreit. Bei den ersten von ihm angestellten Visitationen fand er außer dem am meisten in Gebrauch befindlichen Katechismus von Sötefleisch noch die Katechismen von Joh. Gerhard und Nik. Hunnius sowie den Himmelsweg von Cyr. Höfer vor. Diese alle fanden nicht Backmeisters vollen Beifall. Er stellte darum der Regierung vor, daß es gut und nützlich sein werde, statt dieser verschiedenen Katechismen einen einzigen in Alleingebrauch zu nehmen. Die Regierung war um so eher geneigt, auf diese Vorstellung einzugehen, weil sich hier die Gelegenheit bot, eine Gleichförmigkeit mit den anderen hannoverschen Provinzen zu

schaffen, wenn man den dort bereits eingeführten Katechismus von Justus Gesenius einführte. Man wählte also diesen Katechismus und überließ es dem Generalsuperintendenten Backmeister, hin und wieder einige kleine, ihm nötig und vorteilhaft scheinende Fragen hinzuzusetzen. Backmeister zog dabei verschiedene gute Katecheten im Lande, namentlich den Konsistorialrat und Superintendent Wahrendorf in Verden, zu Rate. Der Katechismus erschien dann 1723. Es waren dem Gesenius'schen Buche noch folgende, größtenteils aus Speners Katechismus genommenen Fragen hinzugefügt: S. 35: Wer ist Gott nach seinem Wesen? S. 36: Was hat Gott für Eigenschaften oder Vollkommenheiten, die ihm eigen sind und wodurch er sich von allen Kreaturen unterscheidet? Worin besteht die Ewigkeit Gottes? S. 37: Was ist Gottes Allwissenheit und Allweisheit? Was ist Gottes Allmacht? Was ist Gottes Allgegenwart? S. 39: Was ist Gottes Wahrheit? S. 40: Was ist Gottes Heiligkeit? Was ist Gottes Gerechtigkeit? S. 41: Was ist Gottes Güte, Barmherzigkeit und Gnade? S. 54: Was ist der Katechismus? Was ist die Heilige Schrift? S. 75: Hat uns Christus nicht von den zehn Geboten oder vom Gesetz erlöset? S. 94: Wie mancherlei sind die Gaben, um die man bitten soll? Wie muß man um geistliche Gaben bitten? S. 95: Wie muß man um leibliche Gaben bitten? S. 100: Wie wird der Totschlag mit Gebärden verrichtet? S. 101: Wie wird der Totschlag mit Worten verrichtet? S. 147: Was soll an den Menschen gerichtet werden? Diese Zusatzfragen waren durch einen Stern bezeichnet. Dem Katechismus waren außerdem hinzugefügt eine Anzahl kurzer Gebete und Seufzer und einige Erinnerungen sowohl für Lehrer und Prediger als für die Eltern.

Mit dem Erscheinen des Katechismus, der außer einigen kleinen Reden die einzige von Backmeister herausgegebene Schrift ist, erschien zugleich eine Regierungsverfügung vom 19. November 1723, die die Einführung des

Katechismus befahl und sich über den Gebrauch desselben ausließ. Aber nun erfolgte ein wahrer Sturm gegen denselben. Eine Flut meist anonymer Schriften gegen denselben erschien. Die gemäßigste war noch die, welche das Stader Stadtministerium herausgab. Ein Teil dieser Schriften war so maßlos, daß die Regierung sie am 20. Mai 1724 als Pasquille erklärte und eine Belohnung von 100 Rthlr. aussetzte für die Angabe eines oder des anderen Verfassers. Pratje führt in der Katechismusgeschichte die Titel von 33 derartigen Gegenschriften gegen den Katechismus an. Von den Vorwürfen, die man gegen den Katechismus erhob, betraf ein Teil den Gesenius selbst, andere die hinzugesetzten Fragen. Pratje führt auch einige der allgemeinen und besonderen Vorwürfe an. Zum Teil fanden diese Gegenschriften auch wieder anonyme Widerlegungen, von denen einige sicher von Backmeister waren, man weiß nur nicht welche.

Man sieht aus diesem Widerstand gegen den Katechismus, daß weder Backmeister noch die Regierung mit dem starren Sinn der bremen-verdenschen Geistlichkeit gerechnet hatte. Diese mochte Backmeister als einem „Fremden“ wahrscheinlich überhaupt von Anfang an nicht sehr entgegengekommen sein. Außerdem hielt man an den alten Katechismen, namentlich dem Sötefleisch, ebenso wie an dem von ihm vertretenen strammen Luthertum fest. Der Geseniussche Katechismus, dessen Vorzüge darin lagen, daß er lebendigen Glauben wecken wollte, war schon dadurch verdächtig, daß er in den Stücken von der Rechtfertigung und Heiligung pietistische Abschwächungen und Abweichungen von der genuin lutherischen Lehre bot.[1]) Daß nun noch Fragen aus dem Katechismus von Spener, dem Haupt der pietistischen Ketzerei, hinzugegeben waren, machte ihn völlig unleidlich. Der Eifer für die Orthodoxie und das Festhalten am Alten kamen also zusammen.

[1]) Vergl. Uhlhorn, hannov. Kirchengesch. S. 100.

Dennoch wäre die Regierung dem Ansturm wohl nicht gewichen. Der König befahl dem Konsistorialrat Balth. Menzer, die Vorwürfe gegen den Katechismus zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Dieser urteilte nicht zu günstig, aber doch scheint auch sein Bericht nicht den Ausschlag gegeben zu haben. Da aber mischten sich die Stände ein. Diese protestierten, aber weniger in Ansehung der Lehre als im Bestehen auf alten Rechten. Die Einführung eines neuen Katechismus ohne vorangängige Kommunikation mit ihnen sei ihren Privilegien, namentlich dem Privilegio statuum generali sexto entgegen.[1]) So kam es, daß die Regierung die Einführung des Katechismus zurücknahm. Den Einwohnern wurde bekannt gegeben, daß der Gesenius gänzlich abgeschafft sei und hinführo zu den Katechismuslehren nichts als Luthers Katechismus nebst Sötefleischs Erklärung gebraucht werden solle. Das war ein kläglicher Ausgang, der Backmeister nahe gehen mußte.[2])

Hauptsächlich scheint Backmeister in seinem Amte auf das Studium und die treue Amtsführung der Pastoren gesehen zu haben, und sie hierin zu fördern, war er eifrig bemüht. Ihm selbst, der eine gründliche und gediegene Gelehrsamkeit besaß, mit der er jedoch niemals weder in Gesprächen noch in Reden und Schriften prahlte, wie er denn auch keine akademischen Würden erstrebte und als der einzige von allen Generalsuperintendenten Bremen-Verdens weder Magister noch Doktor war, war das biblische Studium das liebste. Das empfahl er auch stets Geistlichen und Kandidaten. In den Jahren 1730 und 1731 las er auch den in Stade sich aufhaltenden Predigtamtskandidaten ein Kolleg über die Briefe an die Hebräer und an die Römer. Pratje erzählt, daß

---

1) Die Vorstellung der Stände ist abgedruckt in Pratje, Katechismusgeschichte S. 81.

2) Vergl. Pratje, Religionsgeschichte IIIb S. 16 ff.; Katechismusgeschichte S. 69 ff.

Backmeister ihm, als er zum ersten Male nach der Rückkehr von Helmstedt zu diesem kam, geraten habe, einen der kleineren Briefe Pauli vor sich zu nehmen, ihn mehrmals im Griechischen nacheinander aufmerksam durchzulesen und dann eine Disposition und Paraphrase ohne Zuziehung exegetischer Hilfsmittel darüber anzufertigen. Pratje folgte diesem Rat und bearbeitete zuerst den Kolosserbrief. Die Arbeit legte er Backmeister vor, und von ihm ermutigt, bearbeitete er auf gleiche Weise die Briefe an die Römer, Epheser, Philipper und Philemon, und er bekennt, daß er viel Nutzen von der Arbeit gehabt habe.

„Gelehrte und dabei fromme Prediger waren ihm (Backmeister) sehr angenehm; die ihre Studia aber versäumten oder ihr Amt nachlässig trieben, die hatten Ursache, sein Angesicht zu scheuen: weil seine Worte, so wenig ihrer waren, und so wenig er sich dabei auch dem Affekt überließ, zu Spießen und Nägeln zu werden pflegten. Er konnte keine Heuchler und Schmeichler leiden, heuchelte und schmeichelte aber auch selbst nicht. Er versprach nicht viel, hielt aber, was er sprach, und tat oft mehr, als er versprochen hatte. Er redete von niemand Übles und niemand wagte es leicht, in seiner Gegenwart Übles zu reden. Weder Hochmut noch Niederträchtigkeit befleckten seinen Wandel oder sein Amt. Und mit einem Worte: Sein ganzes Leben war eine tätige Ausübung des wahren Christentums. Eben davon zeugten auch die Reden, die er bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen und Predigereinführungen hielt. Denn in denselben suchte er nicht die Ohren der Zuhörer zu kitzeln, sondern ihre Herzen zu rühren und Erkenntnis, Glauben und Gottseligkeit zu befördern." Diese schöne Charakteristik finden wir über ihn und gewiß konnte dieser Mann, auch wenn er nicht so durchgreifend und energisch wie sein Vorgänger handeln konnte, schon durch sein Vorbild viel wirken. Diecmann hatte einen guten Grund gelegt, Backmeister baute im stillen auf diesem Grunde weiter.

Am 2. Dezember 1748 erlag er seinen Leiden.

5. D. Johann Hinrich Pratje, 1749 bis 1791.

Nach Backmeisters Tode wurde Johann Hinrich Pratje Generalsuperintendent. Er hat sein Amt, zu dem er schon lange ausersehen war, 42 Jahre lang geführt, also länger als irgend einer seiner Vorgänger und Nachfolger, und er ist von allen Generalsuperintendenten der bekannteste und populärste.[1])

Johann Hinrich Pratje wurde geboren am 17. September 1710 zu Horneburg, woselbst sein Vater Brauer war. Schon früh mußten sich die Eltern entschließen, den Knaben von sich zu geben, um ihm eine bessere Bildung zu erschließen. Sie gaben ihn in seinem siebenten Jahr zu einem Oheim der Mutter, der als pensionierter Major in Braunschweig lebte. Dort sollte er mit dessen Söhnen erzogen und unterrichtet werden. Der Großvater brachte ihn dorthin, mußte aber in Celle Station machen, da der Knabe von einer heftigen Krankheit ergriffen wurde, in die er nach der Ankunft in Braunschweig zurückfiel. Es war das nicht das erste Mal, daß seine Eltern in Sorge um ihn gerieten. Schon in seinem sechsten Jahre wurde er nur mit genauer Not vom Tode des Ertrinkens gerettet, als er durchs Eis gebrochen war. Damals zog ihn ein Bäcker aus dem Wasser, der dann den schon erstarrten Körper des Knaben durch warme, eben aus dem Ofen gezogene Brote, die er um ihn legte, wieder zum Leben brachte. Auch nachher ist er oft durchs Wasser in Gefahr gekommen: septies ex praesentissimo mortis in aqua periculo salvus, quae Dei est gratia, velut

[1]) Vergl. Schlichthorst: Nachrichten von dem Leben, dem Charakter und den Schriften des wohlsel. Herrn Generalsuperintendenten und Konsistorialrats in d. Herzogt. Br. u. V. Dr. Joh. Hinr. Pratje, 1791. Der Verfasser, ein Enkel Pratjes, Subrektor in Stade, nennt sich erst in der Nachschrift. Ferner Pratje (Sohn): Kurzgefaßte Nachrichten von dem Leben, den Schriften und der Familie Pratjes 1784. Das Buch war eine Gabe zur goldenen Hochzeit der Eltern.



D. Johann Hinrich Pratje,
geb. 17. September 1710, † 1. Februar 1791.
Fünfter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden

ferrum natans ereptus, so berichtet er in seinem dem Konsistorium eingereichten Lebenslauf. Nach dem Wunsche der Mutter sollte Pratje sich dem Kriegsstande widmen, der Vater jedoch wünschte, daß er Kaufmann würde. Als der Vater schon nach der Mutter Tode entschlossen war, ihn nach Hamburg in die Lehre zu geben und zu dem Zweck nach Braunschweig gekommen war, ihn dort fortzunehmen, bat ihn der Knabe inständig, daß er bei den Wissenschaften bleiben dürfe. Seine Bitten waren aber umsonst und erst dem Lehrer Pratjes, dem Kantor Hoffmann, gelang es, den Vater zu bewegen, daß er den Bitten des Sohnes nachgab und seinem Wunsche, ein Prediger zu werden, nichts mehr in den Weg legte.

Ostern 1729 verließ Pratje dann die Katharinenschule in Braunschweig. Schon ein Jahr vorher am Osterfest 1728 hatte er zum ersten Male gepredigt in dem Dorfe Vallstedt bei Braunschweig. Er bezog die Universität Helmstedt. Hier blieb er zwei Jahre lang. Laurentius Mosheim, Schramm, Minden, Ribov und andere waren seine Lehrer. Länger als zwei Jahre konnte ihn der Vater nicht auf der Universität erhalten; um so eifriger nutzte er die Zeit aus. Im April 1731 kehrte Pratje nach Horneburg zurück. Er suchte alsbald den Generalsuperintendenten Backmeister in Stade auf, um von ihm nach einem kurzen Examen die Erlaubnis zum Predigen zu erhalten, die ihm auch erteilt wurde. Als er bei Backmeister wegging, sah ihn dessen Frau, die dann ihren Mann fragte, was das für ein kleiner Mann gewesen sei, den er bei sich gehabt hätte. Backmeister antwortete, daß aus dem kleinen Manne noch einmal ein recht großer werden würde.

Als Pratje dann am zweiten Pfingsttag in Horneburg predigte, wurde die Predigt die Ursache, daß der Herr Dietrich v. Schulte zu Esteburg ihn zum Herbst als Lehrer seiner Kinder annahm. Im Jahre 1733 wurde er dann in Anlaß der Vakanz der zweiten Predigerstelle

in Horneburg mit einigen anderen Kandidaten von den Patronen zu einer Probepredigt aufgefordert. Dieselbe führte zu seiner Wahl. So wurde Pratje, der zuvor im Jahre 1732 sein Examen als Kandidat gemacht hatte, zweiter Pastor in Horneburg. Er übernahm das Amt am 14. April 1734.

In Horneburg hörte ihn zufällig die Gemahlin des Geheimrats von Münchhausen aus Stade predigen und sie machte dann ihren Gemahl auf Pratje aufmerksam. Das war die Ursache, daß Münchhausen von da an der eifrigste Gönner Pratjes wurde. Durch ihn wurde Pratje 1743 zum Etatsprediger in Stade und zugleich Diakonus an der Wilhadikirche berufen. Nach anfänglichem Sträuben nahm er die Stelle an. Vorher hatte er sich dem sogenannten Konferenzexamen unterworfen. Nachdem Münchhausen die Berufung des ersten Pastors an Wilhadi, namens Klee, zum Konsistorialrat nach Bremen durchgesetzt hatte, um für Pratje Platz zu schaffen, wurde Pratje 1745 vom Kirchenkollegium auf die erste Stelle gewählt. Eine schon 1744 an ihn ergangene Einladung zu einer Gastpredigt an der Petrikirche in Hamburg hatte er abgelehnt, weil er sein Vaterland nicht verlassen wollte. 1746 wurde er darauf zum Konsistorialrat ernannt. Diese Stelle hatte Münchhausen schon länger für Pratje offen gelassen.

Nach Backmeisters Tode wurde er darauf Anfang 1749 dessen Nachfolger. Er hatte als sorgsamer Hausvater zuerst Bedenken, das Amt anzunehmen, da der geringe Gehalt für ihn nicht ausreichend war. Dieses Bedenken wurde aber hinfällig, als ihm die Zulage bewilligt wurde, die auch sein Vorgänger bezogen hatte.

39 Jahre war Pratje alt, als er sein Amt antrat. Als er, fast 81 Jahre alt, starb, waren in seinem ganzen Bezirk nur noch zwei Prediger vorhanden, die nicht unter seiner Aufsicht ins Amt gekommen waren. Mit wenig Ausnahmen (im Falle gelegentlicher Verhinderung) hatte

er alle anderen ordiniert und eingeführt. Er hat, wie hier gleich bemerkt werden mag, in seiner Amtszeit 350 theologische Prüfungen mit Kandidaten, 135 Predigerkonferenzen, 380 Ordinationen und Introduktionen, 91 Synoden, 45 Generalkirchenvisitationen ausgerichtet.

Pratjes größtes Verdienst liegt in seinen historischen Forschungen. Er ist der Geschichtschreiber Bremens und Verdens geworden, nicht freilich in dem Sinne, daß er eine fortlaufende Geschichte geschrieben hätte. Aber indem er unermüdlich Register, Akten, Lagerbücher ꝛc. durchsuchte, hat er, wie schon früher[1]) erwähnt wurde, eine Fülle historischen Materials ans Licht gebracht und sich um die Erforschung der Geschichte der Herzogtümer unendliche Verdienste erworben. Viele Akten, Urkunden, Reskripte sind von ihm vor dem Untergang gerettet und veröffentlicht. Mit der Zeit hatte er eine bedeutende Sammlung von Manuskripten und Urkunden zusammengebracht. Über 1000 Stück soll er besessen haben. Welchen unermeßlichen Wert würde diese Sammlung heute haben! Aber wo mag sie geblieben sein?!

Am bekanntesten sind die von Pratje herausgegebenen historischen Jahrbücher: Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden, 12 Bände, und die Herzogtümer Bremen und Verden, 6 Sammlungen. Als besonders bedeutend ist die Stader, Verdener, Bremer, Buxtehuder Schulgeschichte, die Religionsgeschichte und die Katechismusgeschichte zu nennen.

Aber Pratjes Veröffentlichungen beschränken sich nicht auf das historische Gebiet. Er hat als Schriftsteller eine ganz ungemeine Produktivität entfaltet, und wir lernen ihn als einen ungeheuer vielseitigen Gelehrten, einen wahren Polyhistor, kennen. Unter 69 Nummern führt Schlichthorst die von Pratje herausgegebenen Bücher und

[1]) Siehe S. 6.

Schriften an.[1]) Dazu kamen aber noch eine Unmenge Veröffentlichungen in Zeitschriften, die sich auch bei Schlichthorst angezeigt finden; es sind das über zweihundert. Unter seinen Schriften sind natürlich auch viele Predigten und Reden, die er in seiner langen Amtszeit gehalten hat, Send- und Pastoralschreiben, exegetische, homiletische, liturgische Abhandlungen. Als exegetische Zeitschriften gab er heraus: Bremen-Verdisches Hebopfer, die Bremen-Verdische Bibliothek, das Theologische Magazin und das Neue theologische Magazin; als homiletische die Bremen-Verdischen Bemühungen und Predigten nach dem Vorbild der heilsamen Lehre; die liturgischen Abhandlungen vereinigte das liturgische Archiv. Aber auch nützliche, allgemein belehrende und aufklärende populäre Abhandlungen hat er geliefert, wie das die Zeit mit sich brachte, in der alles aufs „Nutzbare" gerichtet sein mußte. Über Regenwürmer, über die Zeugung und Fortpflanzung der Aale, über den Nutzen der Stallfütterung für milchende Kühe, über die erheblichsten Produkte der Herzogtümer Bremen und Verden und über unzählige andere Dinge hat er geschrieben. Man ist in der Tat erstaunt über solche Vielseitigkeit.

Viele gelehrte Gesellschaften ernannten ihn daher zum Ehrenmitglied, so 1747 die Königlich deutsche Gesellschaft, 1759 die Bremische deutsche Gesellschaft. In demselben Jahre wollte ihn die Kaiserlich Franziskanische Akademie in Augsburg zum Rat ernennen, was er jedoch ablehnte. Die Königliche und Churfürstliche Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle machte ihn 1766 zum Ehrenmitglied, desgleichen das Königliche Institut der historischen Wissenschaften zu Göttingen 1771 und die Helmstedtische deutsche Gesellschaft 1775.

Dreimal trug man ihm die theologische Doktorwürde an, 1749 von Göttingen aus, 1753 von Rinteln

[1]) Pratje, Kurzgef. Nachrichten, führt 97 Nummern an, es sind die einzelnen Bände, größere Werke, einzeln aufgeführt, sowie die wissenschaftlichen Beilagen 2c.

und 1772 von Kiel aus. Er lehnte jedoch, um als guter Hausvater die Kosten zu sparen, diese Ehre ab, nahm sie aber schließlich doch noch im Jahre 1787 an, als sein späterer Nachfolger Velthusen, der damals Dekan in Helmstedt war, sie ihm von der Universität Helmstedt anbot, an der Pratje ja einst studiert hatte.

Als Generalsuperintendent hat er in großem Segen gewirkt. Seine Wirksamkeit wurde unterstützt durch die genaue Kenntnis der Verhältnisse und Personen, die er in seiner langen Amtszeit je länger, je mehr sich erwarb; sie war in jeder Beziehung erfolgreich und segensvoll. Es ist kaum ein Gebiet zu finden, das seiner Tätigkeit anbefohlen war, auf dem nicht heute noch die Spuren seines Wirkens erkennbar sind. Die Generalkirchenvisitationen hielt er regelmäßig in zwei Kirchenkreisen ab und gewann so durch die langen Jahre hindurch eine genaue Kenntnis der Geistlichen und Gemeinden. Die meisten der kirchlichen Verordnungen, die während seiner Amtszeit erschienen, gehen auf Wahrnehmungen zurück, die Pratje bei seinen Visitationen machte, und sind auf seine Initiative zurückzuführen.

Die erste der unter Pratje erschienenen Konsistorialverfügungen ist die Schulordnung für die Landschulen der Herzogtümer vom 10. Februar 1752. „Sie war der erste Schritt zur Verbesserung unseres bisher äußerst mangelhaften Schulwesens. Noch immer wurde von den Kirchspielsschulen nicht viel mehr gefordert als das Auswendiglernen des Kleinen Katechismus: auf den Nebendörfern blieb es fast ganz den Interessenten überlassen, ob sie einen Schullehrer halten? was sie von ihm fordern? wie viel sie ihm leisten wollten? Im Sommer wurde keine Schule gehalten, und für den Winter mietete man einen Lehrer, oft für den spärlichen Lohn von 12 Rthlr. nebst Reihetisch und selbst Reihewohnung. Die neue Schulordnung nun war zwar noch dürftig in Hinsicht der Lehrobjekte, aber von einem frommen und praktischen

Geist durchdrungen. Der Schullehrer soll nicht wie ein Knecht gemietet werden; die Sommerschule soll wenigstens von den kleinen Kindern besucht werden; der Pastor soll die Schule fleißig visitieren. Die Disziplin ist mit Vorsicht zu handhaben. Das Schulgeld für arme Kinder kann aus den Kirchenmitteln entnommen werden." (Köster, Gesch. des Kons., S. 41.) Das war ein gewaltiger Fortschritt und die Grundlage zu besseren, gedeihlicheren Verhältnissen. Auch die heute noch am Mittwoch stattfindenden kirchlichen Kinderlehren im Bremen-Verdenschen ruhen auf dieser Schulordnung.

Auch die Verfügungen über die Sabbatsordnung, die Feier der kirchlichen Festtage und Bußtage, Betstunden und Katechismuslehren, sowie über die gleichmäßige Gestaltung der öffentlichen Konfirmationen und andere, auf die wir in anderem Zusammenhange zurückkommen, sind ohne Frage von Pratje angeregt und sind Zeugnisse, wie er bestrebt war, das kirchliche Leben zu heben und zu verbessern. Die letztgenannte Verfügung über die öffentlichen Konfirmationen, die seit Diecmann üblich waren, bestimmte, daß überall eine Vorbereitungszeit von sechs Wochen (in den Fasten) angesetzt werden sollte.

Die Visitationen dienten auch dazu, die bereits von Diecmann angestrebte Einheit in den kirchlichen Gebräuchen und Zeremonien ꝛc. durchzuführen. Dieselben festzulegen war Pratje in der Kirchenordnung bestrebt, um deren Einführung sich bereits Havemann und Diecmann bemüht hatten, wie wir gesehen haben. Im Jahre 1695 waren Monita von den Ständen eingereicht worden zu dem Diecmannschen Entwurf. Dieselben scheinen aber unvollständig gewesen zu sein. Jedenfalls erinnerte 1728 die Regierung scharf an die Monita. 1732 wurden dieselben dann von der Ritterschaft, 1733 von den Städten eingereicht. Dieselben richten sich hauptsächlich auf die Patronatsbefugnisse und befassen sich mit der Festlegung der Grenzen zwischen Patronat- und Konsistorialgewalt.

Auch erschien den Ständen die Bußdisziplin zu scharf, und man forderte Abschaffung der Kirchenbuße. Ebenso verlangte man eine Milderung der Sabbatsordnung. Kegelschieben z. B. sei eine honette Rekreation und finitis sacris dem Leibe nicht zu mißgönnen, daher am Sonntagnachmittag nicht zu verbieten. Auch über zu hohe Accidentien wird geklagt usw. Eine Kommission sollte dann mit den Ständen weiter verhandeln über diese Monita. Aber die Sache schien zu heikel, die Verhandlung unterblieb. Man kam auf diesem Wege nicht weiter.

Endlich wurde Pratje im Jahre 1749 beauftragt, die Herstellung der Kirchenordnung wieder aufzunehmen und zu Ende zu bringen. Die Arbeit an diesem Werke erstreckte sich über die ganze Amtszeit Pratjes. Er schloß sich bei seiner Arbeit an den Diecmannschen Entwurf an und brachte mit vieler Mühe, von der die umfangreichen Akten Zeugnis geben, die Kirchenordnung neu zu stande. 1752 überreichte er seinen Entwurf. Das war nun also die zweite Überarbeitung des alten Havemannschen Entwurfes, der infolgedessen durch die Zusätze und Verbesserungen gewaltig angeschwollen war. Es folgten nun weitläufige Verhandlungen mit der Regierung und den Ständen. Letztere machten wieder ausführliche Monita, deren Beantwortung sich Pratje angelegen sein ließ. Er vollendete dieselbe 1769. Endlich wurde eine Einigung erzielt und der Entwurf ging 1773 ans Ministerium. Dieses forderte das Konsistorium zu Hannover zu einem Gutachten auf, das auch in einem längeren Schriftsatz erfolgte (1775). Zugleich aber wurde die Anheimgabe hinzugesetzt, den Entwurf nicht zu veröffentlichen, da es nicht tunlich sei und man sich helfen könne, indem man bei der ziemlich allgemein erfolgten Konsolidierung der kirchlichen Verhältnisse durch Reskripte und Verfügungen das noch Nötige anordnen könne. Über dieses Gutachten forderte zwar das Ministerium noch die Meinung des Stader Konsistoriums ein, das aber nicht erfolgte, weil man offenbar die

Absage verstand. Als dann endlich die Regierung auf Drängen der Stände nach langen Jahren einen definitiven Bescheid erbat, erfolgte dieser 1788 mit den Worten, „daß eine Publikation der Kirchenordnung in gegenwärtigen Zeiten weder ratsam noch notwendig sei". So wurde auch dieser Entwurf in den Akten begraben. Die ganzen Verhandlungen machen ein stattliches Konvolut aus. Die Kirchenordnung allein ist ein kleiner Foliant.[1])

Es wurde damit das wunderbare Verhältnis sanktioniert, daß eine ganze Provinz mit doch ca. 150 Predigern und 125 Kirchen ohne Kirchenordnung blieb. Gleichwohl kann man den schließlichen Ausgang der Sache nicht bedauern, wenn man auch beklagen kann, daß so viel aufgewendete Mühe ohne Erfolg blieb. Auch ist es ja ein trauriges Schauspiel, daß es nicht eher hatte gelingen können, die Grenzen der Patronatsrechte, die die Stände vertraten, und der Regierungsgewalt festzustellen. Denn daran lag es doch, daß nichts zu stande kam, weil man sich nicht einigen konnte. Als aber endlich nach hundert Jahren die Einigung erfolgte, war es zu spät. Die klassische Zeit der Kirchenordnungen, in der die Calenbergische und die Lüneburger Kirchenordnung entstanden war, war dahin.

Eine ausführliche Beschreibung des Pratjeschen Entwurfs von Köster findet sich in der Göttinger Monatsschrift für Theologie und Kirche, Jahrgang 1839, S. 97 ff. Man sieht daraus, daß dieser Entwurf viele Mängel hatte. Zuerst ist er viel zu lang und weitschweifig. Sodann ist er stark mit theologischen Erörterungen durchsetzt. Das nahm ihm den objektiven Charakter und brachte subjektive Momente hinein, die bald antiquieren mußten. Manches paßte endlich schon nicht mehr in die damalige Zeit, wie die Bestimmungen über Kirchenzucht und über den großen und kleinen Bann. Hier hatte Pratje, wie die

---

[1]) Vergl. die Akten des Konsistoriums.

Akten ergeben, selbst Bedenken gehabt. Aber er wagte nicht, von dem Diecmannschen Entwurf abzugehen. Erwägt man das alles, so wird man es heute als ein Glück ansehen müssen, daß diese Kirchenordnung nicht sanktioniert wurde. Der eigentliche Grund, weshalb man sie fallen ließ, lag damals allerdings auf einem anderen Gebiet. Die Aufklärung hatte schon begonnen, und das Festhalten an der alten Lehre, welches die Kirchenordnung zeigte, stand mit ihr in Widerspruch. Das machte sie augenscheinlich an den maßgebenden Stellen unbequem.

Übrigens machte sich der Mangel einer Kirchenordnung auch nicht so sehr fühlbar, da man sich viel nach der Lüneburger Kirchenordnung richtete und für die kirchlichen Handlungen das treffliche Manuale ecclesiasticum Dietrichs v. Staden hatte. Zwar war auch hier Pratje bemüht, die Liturgie fortzubilden, indem er 1785 ein liturgisches Archiv eröffnete, das er mit Hilfe verschiedener bedeutender Prediger herausgab. Dasselbe ist auf fünf Teile gekommen. Seine Absicht war, es mit dem sechsten Teil abzuschließen und dann aus demselben ein neues Kirchenbuch herzustellen, das an die Stelle des Stadeschen treten sollte. Dieser Plan ist aber nicht mehr zur Ausführung gekommen, und der sechste Teil ist nicht mehr erschienen.

Mehr Erfolg als mit der Abfassung der Kirchenordnung hatte Pratje mit der Herausgabe des Gesangbuches. 1783 war das geistliche Ministerium in Stade mit dem Vorschlag hervorgetreten, ein neues Gesangbuch herauszugeben, und arbeitete auch einen Plan dazu aus. Die Regierung forderte Pratje zu einem Gutachten auf. Es kam dahin, daß 1786 Pratje mit der Herausgabe des Gesangbuches betraut wurde nach dem von dem geistlichen Ministerium eingereichten Plan. (Vergl. Aichel, kurze Gesangbuchsgeschichte in den Herzogtümern Bremen und Verden. Kirchliche Chronik 1856/57.) Am 10. Dezember 1788 wurde das neue Gesangbuch eingeführt. Es enthält von Pratje selbst 29 Gesänge (die Nummern finden

sich in Pratjes Aufsatz, den Dieckmann in der kirchlichen Chronik 1880/81 wiedergibt). Das Gesangbuch wird von Köster mit folgenden Worten beurteilt: „Dieses Werk leidet an sichtbaren zahlreichen Mängeln; wenn man auch rühmen muß, daß es, in zweckmäßiger Ordnung, viele gute Lieder enthält. Pratje selbst stand zwar noch auf dem Boden des kirchlichen Lehrbegriffs; aber seinem vorherrschend verständigen Wesen sagte doch die damals aufkommende Beurteilung der Dogmen nach ihrer Nutzbarkeit sehr zu; daher fehlt seinen Gesängen der heilige Schwung und seinen Gebeten die kirchliche Salbung; jene sind oft versifizierte Dogmatik und diese trockene Betrachtung. Und ebenso schlimm sind die Umänderungen und Verstümmelungen, welche die alten Kernlieder der Kirche sich haben gefallen lassen müssen, wo der Inhalt zu mystisch, die Sprache zu poetisch schien, oder eine seltene Melodie einer bekannten Platz machen mußte."

Noch schärfer urteilt Uhlhorn. Er sagt, daß das Stader Gesangbuch ohne Frage zu den schlechtesten der Zeit gehöre. „Pratje will zwar am kirchlichen Lehrbegriff festhalten, aber als einseitiger Verstandesmensch weiß er die Dogmen nur nach ihrer Nutzbarkeit zu beurteilen und für wahre Poesie hat er so wenig Verständnis wie für alles, was in seinen Augen als mystisch gilt." [1])

Mir ist von dem Stader Gesangbuch besonders das unauslöschlich im Gedächtnis geblieben, daß bei der Übersicht über die in dem Gesangbuch enthaltenen Lieder vorn

---

[1]) Hann. Kirchengeschichte S. 129. Vergl. auch das Urteil Dieckmanns, Pastor in Lehe, später Superintendent in Verden, in seinem Vortrage über die Gesangbuchsfrage, Kirchl. Chronik 1876/77. Von demselben: „Beitrag zur Gesangbuchsgeschichte in unserem Konsistorialbezirk". Kirchl. Chronik 1880/81. In diesem letzteren Aufsatz findet sich auch eine interessante Abhandlung von Pratje selbst, betitelt: „Von dem Brem- und Verdenschen neuen Gesangbuch", abgedruckt aus dem dritten Jahrgange der von Jacobi und von Knaut herausgegebenen Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande. Hannover 1789.

im Verzeichnis die Lieder, welche von Gott und seinen Eigenschaften handelten, unter der Überschrift standen: Vorausgesetzt, daß ein Gott sei. Das ist doch wahrlich für ein christliches Gesangbuch ein starkes Stück. Denn wenn man auch als selbstverständlich annimmt, daß die Voraussetzung, daß ein Gott sei, für die Herausgeber feststand und nur die logische Rubrik war zur Unterbringung der Eigenschaften Gottes, so klingt das doch so, als ob diese Frage über das Dasein Gottes noch diskutabel wäre. Die Disposition, in der sich dies findet, stammt nun zwar nicht von Pratje, sondern sie ist eben der vom geistlichen Ministerium ausgearbeitete Plan! Derselbe ist von dem Senior Steffens verfaßt und findet sich noch handschriftlich in den Akten. Die Disposition ist ein vollständiges Schema der Dogmatik und Ethik und ist insofern für das Gesangbuch charakteristisch. Dasselbe ist auch in der Tat, wie Köster richtig urteilt, nichts weiter als eine in Verse gefaßte Dogmatik und Ethik.

Diesem Gesangbuch vor allem verdankt es Pratje, daß man ihn kurzweg als einen Rationalisten bezeichnet. Das Urteil ist aber so kurzweg doch nicht berechtigt, wie überhaupt der Rationalismus es nicht immer verdient, kurzerhand verächtlich abgetan zu werden. Es findet sich bei vielen seiner Vertreter eine so aufrichtige Religiosität, dabei ein so tiefes Gefühl und eine kindliche Frömmigkeit, daß man nicht immer so absprechend urteilen darf. Namentlich da, wo er die christlichen Lehren nicht preisgab — und das war doch bei vielen der Fall. Auch bei Pratje. Gewiß sagte seinem auf das Praktische gerichteten Sinn die Beziehung auf das Nutzbare zu. Man muß aber doch dabei hervorheben, daß er am Lehrbegriff der Kirche festhielt, wie Uhlhorn sagt, und vor allem, daß dieses Festhalten nicht etwa gewohnheitsmäßig geschah, sondern durchaus bewußt war. Er sagt einmal gelegentlich, daß es in dem, was Jesus und die Apostel gelehrt haben, kein Nachlassen gebe. Das sieht man auch

an dem Gesangbuch. Alle die Lehrstücke, die von dem Rationalismus über Bord geworfen wurden, finden sich hier noch. In der Beziehung ist es auch interessant, daß Pratje Angriffe erfuhr, die sich gerade darauf richteten, daß er zu sehr an der Orthodoxie festhielt. Das erwähnt Schlichthorst.[1]) Es gibt auch eine kleine Schrift, welche Pratje gegen den Vorwurf des Rationalismus in Schutz nimmt und berichtet, daß er darüber angegriffen sei, daß er zu ernste Bußtagstexte gewählt habe. Nach diesen Angriffen habe er dann freilich in der Wahl der Texte sich mehr gemäßigt. (Ich kann die kleine Schrift trotz vieler Mühe nicht wieder auffinden, weiß auch den Verfasser nicht und berichte nach dem Gedächtnis.) Daß Pratje ferner nicht, wie Uhlhorn sagt, ein einseitiger Verstandesmensch war, sondern mit der Richtung auf das Verstandesmäßige kindliche Frömmigkeit und ein tiefes Gefühl verband, geht aus einem anderen Umstand hervor. Es wird uns berichtet, daß er bei seinen Predigten oft einige Augenblicke anhalten mußte, um den Tränen freien Lauf zu lassen, die das innigste Gefühl von den Wohltaten Gottes, über die er redete, ihm auspreßte.

In seinen letzten Lebensjahren soll Pratje dann freilich mehr in die Aufklärungsideen hineingekommen sein, wenn man wenigstens Schlichthorst trauen darf. Dieser sagt, daß das Lehrbuch der christlichen Religion, das kurz vor Pratjes Tode herauskam, offenbar noch manche alte Vorstellungen aus der Dogmatik enthalte, „allein ich kann dafür bürgen, daß er ihnen allen nicht mehr so völlig beigepflichtet hat, wie sie daselbst ausgedrückt sind. Je bekannter und allgemeiner gewisse unter diesen sind, je weniger sie in einem Buche dieser Art übergangen werden konnten, desto mehr fürchtete er, durch auffallende Abweichungen Anstoß bei den mehreren Tausenden zu erregen, die nach demselben zur Konfirmation vorbereitet

[1]) A. a. O.

werden. Gewiß ist, daß so viele Stellen der Heiligen Schrift, die er in dem genannten Buche anführt, aus diesem Grunde in Parenthesen eingeschlossen sind."

Kehren wir nun von der Betrachtung der Arbeit Pratjes an der Kirchenordnung und dem Gesangbuch zu der Betrachtung seiner sonstigen amtlichen Tätigkeit zurück. Es ist da besonders noch zu erwähnen die Bemühung Pratjes um die Ausbildung der Geistlichen und um die Verbesserung ihrer Lage. Auf letzteres richtete sich die Gründung einer Sterbetalergemeinschaft. Dieselbe wurde durch Verordnung vom 24. Juni 1773 eingerichtet und hat höchst segensreich gewirkt. Köster meint zwar, daß dieses aus einem schönen Humanitätssinn entsprungene Institut jetzt wohl durch die zweckmäßigeren Sparkassen überflüssig geworden sein möchte, aber diese Anregung hat glücklicherweise keine Folge gehabt. Das Institut ist noch in Kraft. Sowie ein Prediger gestorben ist, muß jeder in den Herzogtümern im Amte stehende Prediger einen Taler einsenden. Der Ertrag wird den Erben des Gestorbenen überwiesen. In ähnlicher Weise wurde eine Trauerpfennigsgesellschaft unter dem clerus minor gestiftet. Der Beitrag beträgt hier 1 Mk.

Auf die Fortbildung der Geistlichen bezog sich die Einrichtung des sogenannten Konferenzexamens, welches jeder Prediger ablegen mußte, der sich um eine bessere Stelle bewarb.[1]) Es sollte dadurch der Eifer zum Fortstudieren erhalten werden. Dem gleichen Zweck dienten die Predigersynoden, die durch eine Verfügung vom 20. November 1779[2]) neu eingerichtet wurden. Dieselben waren allerdings in hohem Maße reformbedürftig, da die in dem Diecmannschen Entwurf der Kirchenordnung enthaltene Bestimmung bisher befolgt war, daß auf den Synoden Hutteri compendium behandelt werden sollte.

---

[1]) Verfügung vom 2. Dezember 1762: Ruperti, Nr. 359 S. 317.
[2]) Ruperti, Nr. 357 S. 312.

Fast hundert Jahre lang ist also Hutter in den Bremen-Verdenschen Synodalversammlungen „durchgeknetet“ worden.[1]) Pratje selbst hat die ersten dreißig Jahre seines Amtes die übliche Methode beibehalten und, wie er sagt, den Hutter in 71 Synoden viermal von Anfang bis zu Ende ganz durchdisputiert. Da hatte er von Hutter genug und war bestrebt, durch eine Neuordnung mehr Abwechslung in die Synodalverhandlungen zu bringen. Das war die Ursache der erwähnten Konsistorialverfügung. Fortan sollten die jährlich in vier Propsteien stattfindenden Predigersynoden nicht bloß die Dogmatik, sondern auch exegetische und praktische Fragen in ihren Kreis ziehen. Nach dieser Verordnung wird noch heute verfahren, freilich mit der Modifikation, daß die Predigersynoden in allen Superintendenturen abgehalten werden, in vieren aber unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten, in den übrigen unter Leitung der Superintendenten.[2]) Das Thema wird ferner nicht mehr von allen Geistlichen bearbeitet, sondern von einem wechselweise. Die Gegenstände der Verhandlung werden von dem Generalsuperintendenten bestimmt und zu Anfang des Kirchenjahres in einem Programm veröffentlicht. Schon seit Havemanns Zeiten war es üblich, daß den Geistlichen in einem Sendschreiben die Bußtagstexte mitgeteilt wurden. Jetzt kam die Anzeige der Predigersynoden und der auf ihnen zu behandelnden Themata hinzu. Pratje erbat sich daher gleich im ersten Jahre seines Amtes die Bewilligung der Druckkosten zur Erweiterung dieser Sendschreiben. Er

---

[1]) Vergl. Schlichthorst: Über die Predigersynoden in Bremen-Verden in Beiträge &c. 1797, S. 48.

[2]) Nach der seit dem 1. Januar 1903 in Kraft getretenen neuen Dienstanweisung für die Generalsuperintendenten sind die Generalsuperintendenten berechtigt, an den amtlichen Konventen teilzunehmen, und es ist dort die Erwartung ausgesprochen, daß sie von diesem Rechte regelmäßig Gebrauch machen. Danach hätte jetzt der Generalsuperintendent in Stade an allen im Bremen-Verdenschen stattfindenden Predigersynoden teilzunehmen.

gab seitdem statt der einfachen Bezeichnung der Bußtagstexte eine exegetische Erläuterung derselben und homiletische Winke zu ihrer Behandlung, vor allem im Interesse schwächerer Prediger. Er hat das alle die Jahre seines Amtes hindurch fortgesetzt. Der Ankündigung der Predigersynoden aber fügte er wissenschaftliche Beilagen hinzu, die zugleich die Unterlagen bilden sollten zu Besprechungen auf den Synoden und auch bei den Visitationen. Auf diese Weise sind die bereits erwähnten Schulgeschichten, die Religionsgeschichte und die Katechismusgeschichte erschienen. In späteren Jahren räumte er auch wohl einem der Prediger den Platz ein zur Veröffentlichung von Abhandlungen und Reden, die auf den Synoden gehalten waren.

Am 14. April 1784 feierte Pratje unter großer Anteilnahme von nah und fern, namentlich auch der Geistlichen, sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum. Die Geistlichen verehrten ihm zu dem Tage eine goldene Denkmünze. Dieselbe trägt auf der Vorderseite Pratjes Bildnis, auf der Rückseite die Inschrift: Theologo pio docto facundo annis meritisque venerabili jubilaeum liturgicum a. d. 14. Apr. 1784 celebranti C. C. per duc. Bremens. et. Verd. Verb. Div. Ministri et scholae mag.[1])

Für den Sonntag nach dem Jubiläum, den Sonntag Quasimodogeniti, erbat sich Pratje die Kanzel der Wilhadikirche und predigte in einem feierlichen Gottesdienst unter großer Teilnahme über 1. Mos. 32, 10 und sprach bei diesem Text über die Empfindungen seines Herzens.

Auch nach seinem Jubiläum führte er in unermüdlicher Frische seine Geschäfte fort mit alter Treue und Gewissenhaftigkeit. Diese ging soweit, daß er nicht

---

[1]) Näheres über die sonstigen, bei dieser Gelegenheit ihm dargebrachten Ehrungen bei Schlicht, Horst und Pratje. Bei beiden auch ein Verzeichnis der aus diesem Anlaß erschienenen Schriften und Abhandlungen.

nur keine Einführung hielt, ohne eine Rede vollständig neu auszuarbeiten, keine Konferenz, Synode und Prüfung ausrichtete, ohne alles genau vorzubereiten und zu konzipieren, sondern auch bei seiner Korrespondenz sich die Mühe nahm, lateinische Briefe lateinisch, poetische poetisch zu beantworten. Das ist zugleich ein Zeichen seiner Höflichkeit und Güte, sowie seiner großen Dienstfertigkeit. Diese Eigenschaften rühmte man schon an ihm, als er noch Pastor war. „Mit der gewissenhaftesten Treue und mit dem größten Vergnügen diente er mit seinem Amte jedem, der desselben bedurfte. Keine Witterung war zu rauh, keine Tageszeit zu unbequem, kein Zusammenfluß von Arbeiten zu stark, wo er nicht mit Aufopferung seiner Bequemlichkeit und seiner Kräfte stets mit Freuden die beschwerlichsten Amtsgeschäfte verrichtete. Nicht weniger half er mit seinem Rat, und soweit Gelegenheit und eigenes Vermögen es verstatteten, auch mit der Tat allen denen, die zu ihm ihre Zuflucht nahmen. Er war als Prediger, was alle Prediger sein sollen, ein wahrer Vater seiner Gemeinde.“ Dieselbe Dienstfertigkeit, Gewissenhaftigkeit und Treue hat er dann als Generalsuperintendent bis in sein hohes Alter geübt.

Noch im siebenundsiebzigsten Lebensjahre, 1787, verheiratete er sich zum zweiten Male mit der Witwe des Landrentmeisters Abbenseth, geb. Plate. Seine erste Frau, eine Tochter des Landrats und ersten Bürgermeisters Henken zu Buxtehude, hatte er 1734 heimgeführt und mit ihr die goldene Hochzeit gefeiert. Sie starb 1786; er hatte mit ihr sechs Kinder. Er selbst starb am 1. Februar 1791, nachdem er noch den ganzen Tag an einem Auszug seines geistlichen Lehrbuchs gebessert hatte. Als er sich zur Ruhe legen wollte, wurde er vom Schlage gerührt und entschlummerte in wenigen Augenblicken. Er wurde in der Kirche zu Bremervörde begraben.

6. D. Johann Caspar Velthusen, 1791 bis 1814.

Sein Nachfolger wurde Johannn Caspar Velthusen. Leider sind wir garnicht unterrichtet über die Gründe, die zu Velthusens Berufung führten. Ob er noch von der Zeit her, da er Hofprediger in London gewesen war, Gönner und Freunde am Hofe hatte, oder ob gar das allerhöchste Interesse ihn zu diesem Posten berief, oder ob lediglich der Ruf seiner Gelehrsamkeit und seiner edlen, im Glauben und aufrichtiger Liebe gegründeten Persönlichkeit ihn für dieses Amt empfahl, wir wissen es nicht. Die noch vorhandene Personalakte Velthusens enthält nur seine Examensarbeiten und gibt nicht einmal über seine Stellungen Auskunft.

Velthusen wurde am 7. August 1740 zu Wismar geboren, wo sein Vater, Peter Velthusen, Kaufmann war. Nachdem er die Stadtschule zu Wismar absolviert hatte, zog er im Jahre 1759 als Studiosus der Theologie nach Göttingen. Walch und Michaelis waren vornehmlich seine Lehrer in den theologischen Wissenschaften. Letzterer vertraute ihm auch seinen Sohn zur Unterweisung an. Velthusen hörte auch Vorlesungen in der Physik und Mathematik, sowie in der klassischen Philologie. Fünf Jahre studierte er in Göttingen und nahm Ostern 1764 eine Stelle als Hauslehrer bei dem Amtmann Meyer in Lilienthal an. Die Tochter desselben wurde später seine Gattin. Im Jahre 1767 kam er als *Pastor* nach *Hameln* und erhielt nach fast dreijährigem Aufenthalt daselbst den Ruf als *Hofkaplan* an der deutschen Hofkapelle in *London*. Er ging ungern dorthin, der Glanz des Hofes und die große Welt zogen ihn nicht an. Ein Jahr lang suchte er dem Ruf auszuweichen, glaubte ihn aber schließlich annehmen zu müssen. Bald erhielt er dann in London nach dem Tode des

---

1) Vergl. Schlichthorst: D. Joh. Caspar Velthusen in „Beiträge zur Erl. der ält. u. neur. Gesch. d. Herz. Br. u. V. 1797, S. 259".



D. Johann Caspar Velthusen,
geb. 7. August 1740, † 18. April 1814.
Sechster Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden.

zweiten Hofpredigers Butjenter dessen Stelle. Jedoch schon 1773 mußte er sich um eine Stelle in Deutschland bemühen, da das englische Klima der Konstitution seiner Gemahlin nicht angemessen war. Er wurde daher als Pastor und Superintendent nach Gifhorn versetzt. Hier war er sehr gern, und nur auf dringendes Zureden des Kanzlers Cramer in Kiel entschloß er sich 1775, die Stelle eines Professors der Theologie in Kiel anzunehmen. Vor seiner Übersiedlung promovierte er in Göttingen zum Dr. theol., er hielt bei dieser Gelegenheit eine Disputation de legibus divinis haudquaquam arbitrariis. 1778 erhielt er den Ruf zum Professor der Theologie, Generalsuperintendent und ersten Prediger in Helmstedt. Nach elfjährigem Aufenthalt daselbst nahm er den Ruf als erster Professor der Theologie, wirklicher Oberkirchen- und Konsistorialrat in Rostock an, obgleich er sich schwer von Helmstedt losriß. Hier glaubte Velthusen, wie er selbst sagt, seinen letzten Ruhepunkt gefunden zu haben. Er kaufte sich an und baute. „Ich dachte an keine Veränderung mehr als an die, welche uns allen die willkommenste sein muß.“ Aber doch kam es anders. 1791 wurde er zum Generalsuperintendenten in Stade berufen, und er nahm das Amt an.

Köster beschreibt ihn mit folgenden Worten: „Klein von Natur, aber ehrwürdig in weißem Haar, gewann er die Herzen durch den Ausdruck inniger Frömmigkeit, sowie durch eine unermüdliche Dienstfertigkeit.“ Ein Zeichen seiner Dienstfertigkeit ist auch sein Bestreben, Nordcarolina mit Predigern zu versorgen. Zu dieser Tätigkeit war er unvermutet gekommen. Ein ehemaliger Franziskanermönch, Adolph Nüßmann, der als lutherischer Prediger nach Nordcarolina ging, war in London bei seiner Abreise von Velthusen unterstützt worden. Er wandte sich dann an Velthusen nach Helmstedt mit der Bitte, ihm Mitarbeiter zu senden, sowie einen Katechismus für die

dortigen Gemeinden zu verfassen und ihm zur Gründung einer Kirchen- und Schulbibliothek zu verhelfen. Velthusen nahm sich der Bitten mit Eifer an, eröffnete eine Subskription, brachte einige 1000 Thaler zusammen, und es gelang ihm, Nüßmann zwei Gehilfen zu senden. Er selbst arbeitete mit seinen Kollegen sieben Lehrbücher aus und konnte diese und eine großenteils geschenkte Bibliothek an Nüßmann senden. Von da an hat Velthusen für die kirchliche Versorgung der Deutschen in Nordcarolina ein reges Interesse behalten und dieses Werk auch in Stade mit Eifer fortgesetzt.

Velthusen war ein gelehrter Mann und hat viel geschrieben. Die Hamburger Stadtbibliothek verfügt über ca. dreißig von ihm herausgegebene Werke, meistens ins Gebiet der exegetischen und praktischen Theologie schlagend, auch Schul- und Unterrichtsbücher verfaßte er. Die praktischen Schriften lassen seine Frömmigkeit und Religiosität erkennen. Das „vernunftgemäße Christentum“ kommt natürlich in seinen Predigten, Erbauungsschriften, seinem Katechismus und christlichen Religionsunterricht, wie es der Zeit entsprach, zum starken Ausdruck, ist aber gemildert durch die kindliche Frömmigkeit, von der es getragen ist, und durch die große Liebe zur Jugend, die in den Ausführungen über den Katechismus, die seinem in Helmstedt erschienenen Katechismus hinzugefügt sind (1787), und in dem im Synodalmagazin veröffentlichten kleinen Spruchbuch für Kinder unter acht Jahren zum Gebrauch christlicher Mütter und in den Fragen für Schulmeister sowie in der ersten Grundlage des Unterrichts in der christlichen Religion für Kinder unter zwölf Jahren zum Gebrauch bei den jährlichen Kirchenvisitationen und in anderen Schriften überall leuchtend hervortritt. Ein Zeichen dieser Liebe zur Jugend ist auch seine Sorge für die Kinder, die im Sommer die Schule nicht besuchten, wie sie sich in der Vorrede des ersten Bandes des Synodalmagazins ausspricht.

Für die Theologie Velthusens ist namentlich der Katechismus und der sich ziemlich daran anschließende Unterricht in der christlichen Religion und die Betrachtungen zum Vorlesen in den Sonntagsbetstunden (Synodalmagazin) charakteristisch. Von Gott und seinen Eigenschaften wird ausführlich, von Christus und der Erlösung kurz, von den Pflichten des Menschen wieder ausführlich gehandelt. Die Erlösung wird vor allem auf die sittliche Seite bezogen, sie ist das Mittel, uns zur Tugendübung zu führen. Das Vorbild Christi in der Tugendübung steht voran. Die Erfüllung der Pflichten ist das Mittel zur Förderung unserer Glückseligkeit, die Taufe ist nur ein Ausdruck der Verpflichtung zu tugendhaftem Leben usw. Die wissenschaftlichen Schriften Velthusens sind sehr weitschweifig und wirken dadurch ermüdend. Auch verficht er oft wunderliche Ideen, wie er z. B. viel Mühe und Gelehrsamkeit anwendet, um das hohe Alter der Freimaurerei, mit der er sich viel beschäftigt, zu beweisen.

Auch alttestamentliche Studien hat er eifrig getrieben. Einen Kommentar über das Hohelied gab er heraus mit dem wunderlichen Titel: Der Amethyst. Das Trostbuch des Jesaia hat er in gebundener Form übersetzt. Es erschien zuerst stückweise im Theologischen Magazin. Dann gab er es im ganzen heraus 1803 unter dem Titel: Des Propheten Jesaja perspektivisches Zeitgemälde, oder Trostbuch für das Volk Gottes, nebst zwei Beilagen, einem Trostgesang und einem hebräischen Trostbuch an die jüdische Nation. Ihn leitete bei der Herausgabe der von menschenfreundlicher Liebe eingegebene Gedanke, das Interesse für das Volk, dem wir „unter Gottes lenkender Vorsehung unser wesentlichstes Heil verdanken", zu wecken und ihm zur Beförderung seines bürgerlichen und irdischen Heils die Hand zu bieten. Die begleitenden Ausführungen aber: die Betonung, daß er den Inhalt des Trostgesanges auf die Glaubensstücke beschränkt habe, worin Juden und Christen übereinstimmen, die Rechtfertigung gegen den Vor-

wurf, als ob er etwa Israeliten zu einem leichtfertigen Wechsel der Konfession veranlassen wolle, und die Hervorhebung des eigenen christlichen Standpunktes sind so wunderbar, daß man sich schwer hineindenken kann. Den christlichen Standpunkt bezeichnet er z. B. als die „Überzeugung, daß die Hauptpunkte der christlichen Unterscheidungslehren auf wahrhaftig soliden, ungesucht aus dem gesamten Vorrat oder Stoffe wirklich vorhandener Realitäten am natürlichsten hervorgehenden, historisch-kritischen, philologisch und grammatisch hermeneutischen, exegetisch und systematisch harmonischen, mithin ein haltbares Ganzes ergebenden Gründen beruhen, in welchen derjenige, dessen Verstand sich nicht aus Vorurteil und törichtem Selbstdünkel im voraus gegen alle höhere Belehrung mit kindischem Eigensinn verschlossen und verhärtet, oder abgestumpft hat, notwendig Realität und Solidität anzuerkennen sich gedrungen fühlen muß". (S. 122 f.)!!

Bemerkenswert ist die Herausgabe des Theologischen Magazins, in welchem Velthusen allerlei ins theologische Fach schlagende Abhandlungen, teils von sich, teils von bremen-verdischen und auswärtigen Gelehrten sammelte, um dadurch im Bezirk das theologische Studium zu fördern. Es sind drei Bände aus den Jahren 1795 bis 1797. Ebenso ist das Bremen-Verdener Synodalmagazin zu erwähnen, das im Unterschied von dem Theologischen Magazin mehr solche Entwürfe und Beiträge bringen sollte, die mit den Predigersynoden zusammenhingen, die „unmittelbar das Predigtamt und dessen Verrichtungen betreffen, reine und richtige Begriffe und Gesinnung in Umlauf bringen helfen, zur Befestigung und Beruhigung der Gemüter oder überhaupt zur Beförderung und Ausbreitung eines tätigen Christentums in allen Ständen und Altern etwas beitragen, auf Verbesserung der kirchlichen Einrichtung, der Schulen, der Erziehung, der Hilfsmittel einer vernünftigen Erbauung und christ-

lichen Andachtsübungen Einfluß haben". In dem Synodalmagazin veröffentlichte er auch Abhandlungen und Beiträge der Geistlichen, die auf den Predigersynoden gehalten waren. Es erschienen gesammelt 1798 drei Bände. Wissenschaftliche Abhandlungen finden sich in den Commentationes theologicae, die er mit Kuinoel und seinem späteren Nachfolger Ruperti herausgab.

Die Herausgabe des Synodalmagazins verdient aber noch aus einem anderen Grunde Erwähnung: Velthusen hatte nämlich die Absicht, den Ertrag des Synodalmagazins, ebenso wie den Ertrag eines vorher herausgegebenen Buches: Trostbuch in Kriegszeiten, zur Gründung einer Witwenkasse zu verwenden. Den Geistlichen des Bezirks wurde das Synodalmagazin zwar unentgeltlich von amtswegen zugestellt, da mit demselben die Abkündigung der Predigersynoden und General-Kirchenvisitationen verbunden wurde. Es stellt sich also als eine Art Fortsetzung des von Pratje begonnenen Verfahrens dar, wissenschaftliche Beiträge mit Abkündigung der offiziellen Nachrichten zu verbinden. Velthusen hoffte aber auf eine weitere buchhändlerische Verbreitung und auf Absatz auch in weiteren Kreisen, zum Teil auch des guten Zweckes wegen. Diese Hoffnung erfüllte sich aber nur, wie die gestellten Abrechnungen ergeben, in bescheidenem Maße. Jedenfalls trug sich bereits Velthusen mit dem Gedanken, im Interesse der Geistlichen eine allgemeine bremen-verdensche Predigerwitwengesellschaft zu gründen. Auf Velthusens Veranlassung entwarf der Konsistorialrat Watermeyer einen gründlichen Plan, und man wollte später um die Bestätigung und Protektion des Königlichen Konsistoriums nachsuchen. Es unterschrieben jedoch nur fünfundachtzig Geistliche, und wie es scheint, hauptsächlich ältere und kränkliche. Das machte Velthusen doch bedenklich. Er sah, daß ein freiwilliger Zusammenschluß nur einen Teil der Pastoren umfassen würde, und es widerstrebte ihm, den Beitritt aller zwangsweise zu veranlassen. So mußte er

den Plan wieder fallen lassen und schlug 1798 vor, die gesammelten Mittel unter zwölf Witwen zu verteilen. Zehn sollten die zehn Pröpste vorschlagen, jeder eine aus seinem Kreise, eine der Konsistorialrat Watermeyer, und die Bestimmung der letzten behielt Velthusen sich selbst vor. (Siehe die Vorreden zu den einzelnen Stücken des Synodal-Magazins, die abschließenden Bestimmungen ganz vorn in der Vorrede zum Gesamtband.) Erst Velthusens Nachfolger war es vorbehalten, den von Velthusen angeregten Plan durchzuführen.

Man sieht aber, wie Velthusen auch die Lage seiner Geistlichen am Herzen lag. Überhaupt gewinnt man aus allen seinen Veröffentlichungen den Eindruck, daß ihm sein Amt sehr auflag, und daß er es mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit führte. Umsomehr mußte er unter den Schwierigkeiten seufzen, die der gedeihlichen Ausrichtung seines Amtes im Wege standen.

Unter diese Schwierigkeit ist zunächst das zu rechnen, was Köster anführt und worüber die Akten Auskunft geben, daß Velthusen seine Ordinationsbefugnis verteidigen mußte, und daß er mit den Städten Stade und Buxtehude Streitigkeiten auszufechten hatte. Diese nämlich, auf ihrer Autonomie fußend, behaupteten, nur unter der Oberaufsicht des Konsistoriums zu stehen und wollten sich seine Aufsicht und Visitation nicht gefallen lassen.

Ohne Schwierigkeit hingegen vollzog sich die Einführung des hannoverschen Landeskatechismus, die gleich im ersten Jahre der Amtstätigkeit Velthusens mit Genehmigung der Stände für Bremen-Verden erfolgte. Velthusen gab zu demselben eine Anleitung für Schullehrer heraus, die dem rechten Gebrauch des Landeskatechismus dienen sollte. Übrigens konnte der Landeskatechismus den überall im Gebrauch befindlichen Sötefleisch doch nicht verdrängen; derselbe blieb trotz der offiziellen Einführung des Landeskatechismus im Gebrauch. Der bremen-verdensche

Partikularismus zeigte sich hier wiederum in alter Kraft und Beharrlichkeit durch einen Widerstand in der Stille, wenn er auch nicht zu offenem Widerstand sich aufsetzte, wie zehn Jahre vorher, als der Generalsuperintendent Backmeister den Katechismus von Gesenius einzuführen suchte.

Große Schwierigkeiten und Hindernisse erwuchsen Velthusen aber durch die unruhigen Zeiten. Die französische Revolution schlug doch auch in dem abgelegenen Bremen-Verden noch ihre Wellen, und wenn auch auf dem Lande Gottesfurcht und Liebe zum Gotteshaus vorerst noch im ganzen erhalten blieb, so machte doch in den Städten der frivole Geist der Zeit mit seiner Verachtung alles Göttlichen sich breit. Nicht minder brachten die folgenden politischen Ereignisse große Umwälzungen hervor. 1802 wurde im Luneviller Frieden der Dom zu Bremen an die Stadt Bremen abgetreten. Damit hörte die Superintendentur Bremen auf, und die kirchlichen Beziehungen Bremens zu den Herzogtümern nahmen ein Ende. 1810 bis 1814 erfolgte dann die französische Okkupation. 1812 wurden die Herzogtümer, nachdem sie zuerst zu dem Königreich Westfalen gehört hatten, dem französischen Kaiserreich zugeteilt, und zwar dem Departement der Wesermündung. Wenn auch die französische Herrschaft sich direkter Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse enthielt, so wurde doch die Kirche dadurch schwer getroffen, daß man sie gänzlich außer acht ließ. Das Konsistorium hörte auf, da die weltlichen Beisitzer andere Ämter erhielten. Dem Konsistorialrat Ruperti wurde einfach sein Gehalt gestrichen, so daß er die Pfarre zu Dorum annehmen mußte. Velthusen erledigte mit Hilfe der bisherigen Justizräte von Willich und von Engelbrechten die notwendigen Geschäfte.

Zu seiner Freude erlebte Velthusen, der die französische Fremdherrschaft schwer empfand und mit Liebe und Verehrung an dem hannoverschen Herrscherhause hing, noch

den Sturz des französischen Kaiserreichs und die Wiederherstellung des hannoverschen Regiments. Bald darauf starb er am 18. April 1814, nachdem er also dreiundzwanzig Jahre lang sein Amt verwaltet hatte, nach langem Krankenlager. Die Sorgen und Drangsale der französischen Zeit scheinen ihn aufgerieben zu haben.

Sein Nachfolger Ruperti gedenkt seiner in seinem ersten Sendschreiben [1]) mit warmen Worten. Er sagt, daß Velthusen von allen betrauert werde, „der unvergeßliche und von allen, die ihn kannten, innigst verehrte Mann, der einst dreiundzwanzig Jahre an der Spitze der Geistlichkeit unserer Herzogtümer stand und in mehreren Ämtern und Ländern durch Schriften, Reden und Handlungen ein halbes Jahrhundert hindurch rastlos viel — wer kann sagen wie viel? — Gutes wirkte, der überall Segen verbreitete und sich dadurch ein unvergängliches Denkmal in unserm Lande wie in den Herzen aller Einwohner desselben, die er durch Güte und Liebe, durch Wohlwollen und Wohltun gewann, errichtet hat". Auch in seiner ersten Synodalrede [2]) kommt Ruperti auf Velthusen zu sprechen. Er redet hier davon, daß Velthusen in rastloser Tätigkeit sein Amt treu verwaltet und viel Gutes gewirkt habe, und spricht den Wunsch aus, daß niemand in Zukunft von ihm (Ruperti) sagen möge, er sei unwürdig gewesen, der Nachfolger eines Velthusen zu sein.

Diese Worte zeigen uns, wie Velthusens Bild sich den Zeitgenossen darstellte als das Bild eines edlen, frommen, tätigen, von Liebe zu Gott und den Menschen getragenen Mannes. So sehen wir ihn auch an, und was uns in seinen Schriften wunderlich anmutet und in seiner theologischen Stellung mangelhaft erscheint, das müssen wir aus der Zeit, in der er lebte, verstehen.

---

[1]) Theol. Miscellen I, 4.

[2]) Theol. Miscellen I, 26.

7. D. Dr. Georg Alexander Ruperti, 1814 bis 1839.

Auf Velthusen folgte Georg Alexander Ruperti,[1]) der als Konsistorialrat schon für diese Stelle in Aussicht genommen zu sein scheint.

Ruperti wurde zu Bremervörde am 19. Dezember 1758 geboren. Sein Vater war daselbst Amtsassessor, später war er dreißig Jahre lang Amtmann in Ottersberg. Mit dem sechzehnten Jahre kam der junge Ruperti nach Bremen in die Prima der damals hannoverschen Domschule und nach achtzehn Monaten wurde er unter die Studenten des Athenäums aufgenommen. Ummius und Nicolai waren seine Lehrer. Mit dem neunzehnten Jahre zog er nach Göttingen und studierte Theologie und Philologie. Hier zeigte sich schon bald die vorwiegende Hinneigung Rupertis zu dem letzteren Fach, die ihm dann sein ganzes Leben blieb. Der Professor Heyne war es besonders, der ihn in den Geist der Alten einführte und überhaupt sich seiner väterlich annahm. Ruperti hat diesem Manne eine stete Dankbarkeit bewahrt und nie aufgehört, ihn dankbar zu erwähnen. Obgleich er sich dem akademischen Lehrberuf zu widmen im Begriff stand, nahm er doch 1781 den an ihn ergangenen Ruf zum Konrektor des Stader Gymnasiums an. 1786 wurde er Rektor, und da man ihn auch pekuniär durch eine dreimalige Zulage gut stellte, so fühlte er sich in seinem Beruf in Stade so glücklich, daß er den mehrfach an ihn ergangenen Ruf zu anderen Schulämtern und Professuren, z. B. auch zu einer Professur nach Dorpat, ablehnte.

Er trug auch große Bedenken, als man ihm die Stelle eines Garnisonpredigers und Konsistorialrats in

[1]) Vergl. Ruperti, Aus dem Leben des weil. Konsistorialrats und Generalsuperintendenten Dr. Ruperti in Stade in den vierteljährlichen Kirchen- und Schulnachrichten von Brandis und Rupstein 1839. In Schmidts Nekrolog von 1839 ist der Artikel abgedruckt, aber die Angaben über die Veröffentlichungen Rupertis sind genauer.



D. Dr. Georg Alexander Ruperti,
geb. 19. Dezember 1758, † 14. März 1839.
Siebenter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden.

Stade anbot, dieselbe anzunehmen. War ihm doch der Beruf eines Predigers bis dahin ganz fremd. Auch stand er schon im einundfünfzigsten Jahre. Nur auf wiederholtes Drängen von höherer Seite entschloß er sich, dem Ruf zu folgen. So wurde er 1809 Garnisonprediger und Konsistorialrat in Stade.[1]) Nur zwei Jahre bekleidete er dieses Amt. Im Jahre 1811 erklärte, wie bereits erwähnt ist,[2]) die französische Regierung die Stelle eines Konsistorialrats und Garnisonpredigers für überflüssig und strich das Gehalt. Ruperti nahm daher die erste Pfarre in Dorum an und wurde von dort aus im Jahre 1814 Velthusens Nachfolger.

Auch als Generalsuperintendent beschäftigte er sich noch gern in den Mußestunden mit philologischen Arbeiten, und seine theologischen Arbeiten, unter denen namentlich seine Abhandlung über die Sakramente, Taufe und Abendmahl, zu nennen sind,[3]) geben Zeugnis von seiner philologischen Durchbildung. Seine Tüchtigkeit als Philologe wird bezeugt durch die von ihm veranstalteten Ausgaben römischer Klassiker. Er war der Redakteur der 1803 unter dem Titel „Classici Romani" erscheinenden Suite römischer Klassiker. Er selbst gab in dieser Reihe den Livius und Juvenals Satiren heraus. Außerdem veranstaltete er noch eine Ausgabe von Tacitus Annalen und Tacitus opera, endlich eine Ausgabe des Silius. Auch ist ein Grundriß der Geschichte, Erd- und Altertumskunde der Römer von ihm erschienen, sowie das Magazin für Philologen (2 Bände), das er mit Schlichthorst herausgab. An theologischen Werken gab er heraus im Verein mit Kuinoel und Velthusen die bereits bei Velthusen erwähnten Commentationes theologicae (1794 bis 1797), dann gemeinsam mit Pott Sylloge commentationum theolog.

---

[1]) Seit 1749 war die zweite Konsistorialratsstelle mit der Stelle des Etats- und Garnisonpredigers verbunden.

[2]) Siehe S. 94.

[3]) Theol. Miscellen II u. III.

(1800 bis 1803). Auch eine Übersetzung des Predigers Salomo hat er veröffentlicht 1785. Ferner gab er die theologischen Miscellen 1816 bis 1820 (4 Bände) und die Theologumena 1823—1824 (2 Bände), heraus. Letztere waren eine Fortsetzung der Miscellen, sie brachten wie diese bedeutendere Vorträge, die von den Predigern auf den Predigersynoden gehalten waren. Die Theologumena waren zugleich mit der Ankündigung der Bußtagstexte als Beilagen verbunden. Endlich gab Ruperti noch mit Schlichthorst ein „neues Magazin für Schullehrer“ heraus 1792 bis 1797.

Man sieht, Ruperti war in den Wissenschaften bedeutend und seiner gelehrten Vorgänger wert. Im Jahre 1809 wurde ihm denn auch von der Universität Helmstedt die theologische Doktorwürde verliehen und im Jahre 1831 erhielt er die philosophische Doktorwürde von der Universität Göttingen.

Als Generalsuperintendent war er vor allem geeignet, die wissenschaftlichen Studien der Geistlichen zu leiten und zu fördern, und wie er sich dieser Aufgabe mit Eifer angenommen hat, davon geben namentlich die Vorreden zu den theologischen Miscellen und den Theologumena Zeugnis und der Schluß seines ersten Sendschreibens an die Geistlichen, in welchem er sich über die Art ausläßt, wie er die Predigersynoden einzurichten gedenkt. Dieses erste Sendschreiben an die Geistlichen findet sich im ersten Bande der Miscellen. Ebenda findet sich auch Rupertis erste Synodalrede über „die Mittel, die tief gesunkene Achtung und Wirksamkeit der christlichen Religion und ihrer Lehrer zu heben und zu fördern“. Beide Schriftstücke lassen uns in die Not der Zeit hineinschauen. Es war die Zeit, wo die Kirchen leer wurden und die Abendmahlsziffern rapide abnahmen, wo je länger, je mehr das Göttliche verachtet, oft gar mit Hohn und Nichtachtung behandelt wurde.

Die beiden Schriftstücke werfen auch ein Licht auf Rupertis eigene Stellung. Dieselbe ist der Velt-

husens ähnlich. Die christlichen Lehren werden nicht abgetan; sie bleiben stehen, aber sie sind abgeschwächt und abgeblaßt. Das Christentum wird im wesentlichen als „Religionslehre“ gefaßt, die zuerst auf den Verstand zu wirken hat und deren eigentlicher Zweck das Ethische ist, „Tugendübung“ in Erfüllung der Pflichten. Vom Glauben an Christum ist wenig die Rede, und daß der Glaube die Kraft der Tugendübung ist, bleibt außer acht. Bei Ruperti kommt dann noch der Einfluß der kritischen Richtung hinzu. Köster, sein Nachfolger, bezeichnet Rupertis Stellung als gemäßigt kritisch. Rupertis Sohn berichtet von „seiner in seinen geistlichen Ämtern täglich zunehmenden Verehrung des göttlichen Worts, das er immer lebendiger erkannte als eine Kraft Gottes, aus dem er immer freudiger schöpfte das Zeugnis von Christo“.[1]) Danach scheint er innerlich weiter gekommen zu sein. In dem letzten Jahrzehnt seines Lebens begann dann schon in Bremen-Verden die Erweckung zu neuem Glaubensleben, auf die bei Saxer noch näher eingegangen werden muß. Es entsprach der milden, gütigen und gerechtigkeitsliebenden Art Rupertis, daß er dieser Richtung sich nicht gerade feindlich gegenüberstellte. Aber daß der betagte Mann für diese neue Bewegung, die von dem feurigen, jugendlich stürmischen Geist der Jugend getragen wurde und anfangs oft mit drängender Gewalt sich durchzusetzen strebte, nicht mehr viel Verständnis haben konnte, ist wohl nur zu begreiflich. Saxer, der ja längere Zeit im Hause Rupertis, seines Onkels, gelebt hatte, berichtet, daß es dem gütigen, wohlwollenden Onkel doch zu viel gewesen sei, als der Neffe unter die „Mystiker“ ging.

Auch in dem, was die praktischen Aufgaben und Leistungen anging, konnte Ruperti seinen Geistlichen viel bieten, obgleich man das bei ihm, der doch erst spät ins Predigtamt kam, nicht so erwarten sollte. Er wird

---

[1]) A. a. O.

gerühmt als ein tüchtiger Prediger, dessen „gediegene Reden“ bei außergewöhnlichen Anlässen, sowie bei Ordinationen und Amtsantritten der Geistlichen allgemein gelobt wurden. Die Predigt, die er am dreihundertjährigen Jubelfest der Reformation gehalten hat, ist in Bd. 3 der Miscellen abgedruckt. Sie ist freilich mehr ein Vortrag als eine Predigt, und auch ungemein lang; allerdings ist sie beim Halten abgekürzt worden. Zu Rupertis Tätigkeit auf dem praktischen Gebiet kam ferner ein praktischer Blick und eine große Erfahrung, gepaart mit Güte und Milde und mit strenger Gerechtigkeitsliebe.

Am bekanntesten ist Ruperti geworden durch die Fürsorge für die äußere Lage der Geistlichen. Sein Name ist vor allem eng verknüpft mit der Witwenkasse für die Herzogtümer, deren eigentlicher Gründer er ist. Es gelang ihm, die Bemühungen und Wünsche Velthusens in dieser Sache zu verwirklichen. Im Jahre 1822 wurde die allgemeine Predigerwitwenkasse durch Reskript der Provinzialregierung errichtet und 1844 dann dem Konsistorium unterstellt. Der Plan der Unterstützungsanstalt für künftige Witwen ist abgedruckt in Ruperti [1]) Den älteren, vor dem 1. Januar 1812 im Amte befindlichen Geistlichen stand es frei, der Kasse beizutreten oder nicht; die, welche nach dem 31. Dezember 1811 ins Amt gekommen waren, und die fortan neu eintretenden wurden zum Eintritt verpflichtet. Der Generalsuperintendent führt die Aufsicht über die Kasse, die eigentliche Kassenführung geschieht durch einen besonderen Administrator, der dafür eine Vergütung erhält. Den eigentlichen Fonds bildete ein vom König geschenktes Kapital von 5000 Thlr. Gold. Beiträge der Spezialwitwenkassen und vor allem der Prediger bildeten die ständige Einnahme. Bereits nach 30 Jahren betrug das Kapital infolge günstiger Sterblichkeitsverhältnisse 77 000 Thlr. und im Jahre 1897 fast 630 000 Mk.

---

[1]) Kirch- und Schulgesetzgebung S. 344, Nr. 376.

Von da an hat sich freilich das Kapital vermindert. Um den älteren Witwen annähernd die gleichen Bezüge zuzuwenden, welche die jüngeren durch die infolge des Gesetzes vom 31. März 1895 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover eingerichtete allgemeine Witwenkasse erhalten, mußte man sich entschließen, das Kapital anzugreifen.

Ein zweites, für die materielle Lage der Geistlichen wichtiges Werk war die Errichtung eines Vereins der Prediger zu gegenseitiger Brandentschädigung. Der Verein wurde am 4. Juni 1876 wieder aufgehoben.[1]) An seine Stelle ist der größere Hildesheimer Prediger-Brandversicherungs-Verein getreten.

Ein Zeichen, wie auch die Geistlichen die Fürsorge ihres Oberhirten für ihr Wohlergehen anerkannten, war es, daß sie ihm im Juli 1831 gelegentlich seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums einen Fonds von 1000 Thlrn. Konventionsmünze überreichten als Rupertistiftung. Die Zinsen sollte der Generalsuperintendent jährlich nach seinem Ermessen an bedürftige Predigerwitwen verteilen. Man ging dabei von der Erwartung aus, daß Ruperti eine derartige Stiftung zur Freude gereichen würde.

Auch das sei hier erwähnt, daß Ruperti als der Gründer des Schullehrerseminars in Stade anzusehen ist. Er hat sich auch mit dieser Einrichtung ein großes Verdienst erworben.

Bald nach Rupertis Dienstantritt 1815 wurde Hannover ein Königreich, und das brachte eine neue Verfassung, die im Interesse einer größeren Gleichmäßigkeit die provinziellen Einrichtungen zurückdrängte. Das hatte auch insofern für die kirchliche Organisation eine Bedeutung, als die enge Verbindung des Konsistoriums mit der Regierung aufhörte. Die letztere verlor ihre Selbst-

[1]) Vergl. Rechtern, Kirchengesetzgebung, S. 462.

ständigkeit und wurde als Landdrostei neuorganisiert. Das Konsistorium wurde zunächst dem Kabinetts-Ministerium, dann seit 1857 dem Departements-Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten untergeordnet. Dadurch kam es, daß nun statt der Regierungsräte die beiden ältesten Justizräte Beisitzer des Konsistoriums wurden. Der Justizkanzleidirektor wurde Direktor des Konsistoriums, während das Präsidium, das ja zuletzt nur ein Ehrenpräsidium gewesen war, aufhörte.

Von großer Wichtigkeit aber war die nach althannoverschem Muster gemachte Einrichtung der Kirchenkommissarien im Jahre 1826. Das wurde zunächst der Anlaß zu einer neuen Abgrenzung der Kirchenkreise. An die Stelle der alten zehn Kirchenkreise traten nun sechzehn, wie sie heute noch sind. Die Pröpste hießen von da an Ephoren oder Superintendenten. Leider fiel aber damit die alte segensreiche Einrichtung der General-Kirchenvisitationen, durch die der Generalsuperintendent bis dahin so unmittelbar mit den Gemeinden in Berührung kam und auf das kirchliche Leben wirken konnte. Dieselben wurden angeblich der hohen Kosten wegen aufgehoben. Diese waren ja freilich hoch genug,[1]) aber es hätte sich doch wohl ein Weg finden lassen, sie zu verringern, und die Sache zu behalten. Die Superintendenten sollten von nun an gemeinsam mit dem weltlichen Kirchenkommissar visitieren. Die Aufhebung dieser alten Einrichtung ist sehr zu bedauern. Man schnitt dem Generalsuperintendenten damit eine Wirksamkeit ab, die entschieden ersprießlicher war als die, vom grünen Tisch her zu verfügen. Mochten auch die Visitationen nicht mehr die Bedeutung haben, wie in den ersten Zeiten, wo es sich um die Organisation und Konsolidierung aller kirchlichen Verhältnisse handelte, immerhin waren sie noch wichtig genug. Mochte auch der Gene-

---

[1]) Siehe S. 30 Anm.

ralsuperintendent noch immer auf die persönliche Wirksamkeit unter den ihm unterstellten Geistlichen angewiesen sein und hatte er durch die Predigersynoden auch noch immer die Gelegenheit, ihnen persönlich nahe zu kommen, so war doch die Tätigkeit des Generalsuperintendenten durch den Wegfall der Visitationen sehr beschränkt, und vor allem fehlte nun der unmittelbare Zusammenhang mit den Gemeinden, der sich so segensreich erwiesen hatte. „Hier wirkte offenbar das Uniformierungssystem schädlich", so urteilt Köster, der die Verhältnisse wohl beurteilen konnte, „denn die Spezialvisitationen, welche bis jetzt (Köster schrieb 1851) regelmäßig gehalten sind, haben weder für die Gemeinden, noch für das Konsistorium solchen Erfolg gehabt, wie die früheren Generalvisitationen."[1])

Ruperti erlangte ein hohes Alter. Im Jahre 1831 durfte er sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum feiern, und er empfing bei dieser Gelegenheit viele Ehrenbezeugungen und viele Beweise der Achtung und Liebe, die ihn sehr erfreuten und doch tief beschämten. Die Gabe der Prediger von 1000 Thlrn. zu einer Rupertistiftung für bedürftige Predigerwitwen ist schon erwähnt worden. 1834 konnte er auch noch das Fest der goldenen Hochzeit feiern mit seiner treuen Gattin Luise geb. Wickhardt, umgeben von einem reichen Kranz von Kindern und Enkeln, in deren Freuden er die seinen fand. Fünf Jahre später wurde er heimgerufen. Fast ohne irgend eine Krankheit hat er sein langes Leben durchwandeln können, in ungeschwächter Kraft seiner Sinne vollendete er sein achtzigstes Jahr. Noch am 11. März 1839, zwei Tage vor seinem Tode, arbeitete er von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Am 13. März nachmittags legte er sich zum Nachmittagsschlaf, von dem er nicht wieder aufstehen sollte. Nach Mitternacht rief ihn der Herr sanft von seinem Tagewerke ab am 14. März 1839, nachdem er sein Amt als Generalsuperintendent fünfundzwanzig Jahre lang geführt hatte.

[1]) Gesch. d. Konf. S. 54.

8. D. Dr. Johann Friedrich Burchhard Köster, 1840 bis 1860.

1840 wurde der Konsistorialrat Köster zum Generalsuperintendenten ernannt, nachdem er schon bis dahin die Geschäfte interimistisch geführt hatte.

Johann Friedrich Burchard Köster wurde am 30. Juli 1791 zu Loccum geboren als Sohn des dortigen Stiftspredigers Köster. Später wurde der Vater als Superintendent nach Osterode a. H. versetzt, von wo er 1806 als Superintendent nach Nienburg a. W. kam. In Osterode besuchte Köster bis zum 12. Jahre die Volksschule und kam dann in die Stadtschule. 1805 schickte ihn der Vater auf den Rat des Direktors Meinecke nach Schulpforta, wo er bis 1810 blieb. Von 1810 bis 1813 studierte er in Göttingen Theologie; die Theologen Stäudlin und Planck, der Philosoph E. Schulz und der Philologe Dissen waren hauptsächlich seine Lehrer. In Rosdorf bei Göttingen predigte er zum ersten Male, in Holtorf bei Nienburg zum zweiten Male. 1811 gewann er einen akademischen Preis für eine Abhandlung über den Eid, von der er später selbst urteilt, daß sie, abgesehen von dem guten Latein, nur ein dürftiges Produkt war.[1]) In die Zeit seines Studiums fielen die Freiheitskriege, die Köster mit warmer, innerlicher Anteilnahme verfolgte; selbst mit zu Felde zu ziehen, hinderte ihn seine körperliche Schwachheit. 1814 wurde er Hauslehrer bei dem Sohn des ehemaligen westphälischen Staatsrats v. Berlepsch. 1815 kehrte er nach bestandenem Examen nach Göttingen zurück, da er durch seine Gönner Planck und Pott eine Stelle als Repetent erhielt, die seinen Neigungen sehr zusagte. Die erste Vorlesung hielt er über die Propheten Joel und Habakuk. 1817 erlangte er die philo-

[1]) Vergl. Mein Lebenslauf, aus dem Nachlaß des Generalsuperintendenten Köster im Archiv des Vereins f. Gesch. u. Altert. der Herzogtümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln 1880; siehe auch den Nachruf in der Kirchl. Chronik 1878/79.

sophische Doktorwürde bei der Göttinger Fakultät. Er hoffte, als Privatdozent in Göttingen zu bleiben, erhielt aber 1819 durch den Abt Salfeld den Ruf als Konventual-Studiendirektor nach Kloster Loccum und nahm denselben an. Von hier aus machte er im Auftrage und mit Unterstützung des königlichen Ministeriums eine wissenschaftliche Reise über Hamburg und Kiel nach Berlin, Dresden und Leipzig, um berühmte Prediger, pastorale Bildungsstätten und liturgische Einrichtungen kennen zu lernen.

1822 wurde er nach Kiel berufen als ordentlicher Professor der Theologie und Direktor des homiletischen Seminars und folgte dem Ruf, indem er einen gleichzeitigen Ruf als zweiter Universitätsprediger in Göttingen ablehnte. Von Kiel aus verheiratete er sich am 3. September 1822 mit Elise Schlüter, der Tochter des Klosterpächters Schlüter auf Mönchehof bei Loccum, mit der er sich am 22. März 1821 verlobt hatte. Die Ehe blieb kinderlos, war aber sehr glücklich. Köster rühmt es oft, wie viel ihm seine Frau gewesen und wie treu sie ihn gepflegt hat. Er las in Kiel über Exegese und alle Zweige der Pastoraltheologie mit vielem Beifall. Am 28. Oktober 1828 erhielt er von der theologischen Fakultät zu Kiel die theologische Doktorwürde. 1833 bekleidete er das Rektorat; in demselben Jahre lag er mehrere Wochen an einem gefährlichen Nervenfieber darnieder. 1838 erhielt er aus Stade durch den Regierungsrat Haltermann den Antrag des Ministers v. Stralenheim zur Übernahme der Stelle des altersschwachen Generalsuperintendenten Ruperti. Er sollte zunächst die vakante Garnisonprediger- und Konsistorialratsstelle erhalten und dann nach Rupertis Ableben dessen Nachfolger werden. Wer ihn für das Amt eines Generalsuperintendenten empfohlen hatte, oder wer etwa noch außer ihm für die Stelle in Betracht kam, darüber habe ich nichts erfahren können. Obgleich Köster in Kiel sich schwer aus dem Kreise lieber Freunde riß, so



D. Dr. Johann Friedrich Burchhard Köster,
geb. 30. Juli 1791, † 16. Dezember 1878.
Achter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden.

nahm er doch den Ruf an, da ihm die Vorlesungen über Homiletik langweilig zu werden anfingen und er sich nach der Praxis sehnte. Am 8. Mai 1839 kam er in Stade an und wurde zunächst als Garnisonprediger und Konsistorialrat angestellt, zugleich aber beauftragt, die Geschäfte des Generalsuperintendenten wahrzunehmen, da Ruperti bereits vor einigen Wochen gestorben war. Am 11. Mai 1840 wurde er dann als Generalsuperintendent angestellt.

So wurde Köster ähnlich wie Diecmann Generalsuperintendent, ohne vorher im Pfarramt gestanden zu haben, denn das Jahr 1839 bis 1840 kann ja auch nicht gerechnet werden, da er in diesem Jahr doch auch nur dem Namen nach Garnisonprediger war; sein Hauptamt war schon die Verwaltung der Generalsuperintendentur. Er predigte auch nur alle vier Wochen. Im Predigen hatte er freilich Übung und als Direktor des homiletischen Seminars hatte er hierin reiche Erfahrung, aber alle anderen Aufgaben des Amtes waren ihm doch fremd. Köster hat das auch selbst als einen Mangel empfunden. Er urteilt über seine Predigten selbst also: „Meinen Predigten fehlte weniger die Wärme der Überzeugung als die Fruchtbarkeit fürs Leben; besser gelangen mir die kurzen Ordinations- und Einführungsreden, wo die Wichtigkeit der Handlung oder die gedrängt vollen Kirchen mich zu Leben und Wärme erhoben. Auch meine Kirchenvisitationen waren mangelhaft: es fehlte der praktische Blick für Amt und Gemeinden."

Kösters hauptsächliche Gaben lagen auf dem Gebiet der theologischen Wissenschaft und der Gelehrsamkeit. Er sprach fließend Latein; das carmen saeculare, welches er 1851 zum 200jährigen Jubiläum des Konsistoriums verfaßte,[1]) ist ein Zeugnis seiner feinen klassischen

---

[1]) Abgedruckt in Gesch. des Kons. S. 69 und in der Kirchl. Chronik 1901/02 S. 3.

Bildung. Er war ferner ein ausgezeichneter Hebräer und unter seinen Schriften befinden sich mehrere, die sich mit der Erklärung alttestamentlicher Bücher befassen. Von seinen theologischen Schriften seien genannt: Lehrbuch der Pastoralwissenschaften (1827), Über die Strophen und den Parallelismus der Verse der hebräischen Poesie, endlich seine letzte größere wissenschaftliche Arbeit: Die Lehre von der Versuchung (1859). Zu bemerken ist noch, daß Köster auch ähnlich wie Pratje eine große Liebe für die engere Heimat und deren Geschichte hatte. Er war der Gründer des Stader Altertumsvereins und lange Jahre der Präsident desselben. 1856 gab er heraus: Altertümer, Geschichte und Sagen der Herzogtümer Bremen und Verden. Seine Geschichte des Konsistoriums ist bereits oben erwähnt.

Er selbst bemerkt bescheiden über seine Schriften, daß er zu seiner Demütigung gestehen müsse, daß keine seiner Schriften eine zweite Auflage erlebt habe. „Es mag wohl daher kommen, daß ich eben nichts Großes, mächtig auf das Zeitbewußtsein Einwirkendes produziert habe. Jeder, wie ihm Gott gegeben!“ Außer seinen Büchern hat er viele Artikel in Zeitschriften 2c. veröffentlicht. Bemerkt sei auch noch, daß er die frühere Sitte mit der Ankündigung der Bußtagstexte und Predigersynoden an die Geistlichen eine wissenschaftliche oder praktische Beilage zu verbinden in der Art einer „Kirchlichen Chronik“, die über die Veränderungen unter den Geistlichen des Bezirks Nachricht gab, fortsetzte. In diesen Chroniken finden sich dann „voran“ in der Regel kurze Abhandlungen, Ansprachen, Sendschreiben und dergl. In dieser Form ist dann die Kirchliche Chronik bis auf die Gegenwart fortgeführt. Mit dem Aufhören der Generalsuperintendentur Bremen-Verden hat auch diese den Geistlichen liebgewordene Einrichtung ihr Ende gefunden.

Ein Hauptbestreben Kösters war es nun auch, für die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen zu sorgen.

Ein Zeichen dieses Strebens ist die Gründung der Stader Prediger-Bibliothek durch Köster, die ein dringendes Bedürfnis war, da im ganzen Bezirk keine literarischen Hilfsmittel sich fanden. Den Stamm der Bibliothek bildete ein Geschenk des Kultusministeriums von 100 Talern, denen später noch 50 hinzugefügt wurden. Dazu kamen noch freiwillige Geldbeiträge der Prediger, so daß Köster schon in der 1841 von ihm herausgegebenen Chronik berichten konnte, daß im ganzen 339 Taler 8 Ggr. eingekommen seien, und daß die Bibliothek 1100 Bände umfasse, eine Zahl, die natürlich nur durch gleichzeitige Geschenke von Büchern seitens der Prediger und einzelner Verlagsbuchhandlungen hatte zusammenkommen können. Bereits 1852 enthielt die Bibliothek 2200 Bände und ist seitdem beständig vermehrt worden. Köster selbst vermachte ihr seine eigene Bibliothek. Der gegenwärtige Bestand ist etwa 3500 Bände. Die Königliche Hauptklosterkasse gibt jetzt jährlich 120 Mk. für die Bibliothek, dazu kommen noch Beiträge von den Inspektionen und einzelnen Predigern, freilich nur vereinzelt und in geringen Beträgen. Damit kann nicht viel geschehen. Leider erschwert der Mangel eines vollständigen Katalogs, der zwar in Angriff genommen, aber nicht vollendet ist, die Benutzung, und noch hinderlicher sind die unzulänglichen Räume im Erdgeschoß des früheren Konsistoriums. Es wäre sehr zu wünschen, daß es möglich werden könnte, die Bibliothek in besseren Räumen unterzubringen, und daß man die Mittel gewönne, sie vollständig zu katalogisieren.

Die Zeit, in der Köster sein Amt führte, war nach mehr als einer Seite hin bedeutsam. Einmal war es die Zeit, in welcher das kirchliche Bewußtsein immer mehr erstarkte. Schon in den dreißiger Jahren waren auch hier wie in den anderen Provinzen des Königreichs einige junge Prediger und Kandidaten gegen den Rationalismus und die seichte Aufklärung zu Felde gezogen und für inneres Christentum eingetreten. Köster selbst

stand dieser Bewegung fern, aber Saxer rühmt von ihm, daß er der manchmal doch etwas stürmischen und gewaltsamen Bewegung gegenüber stets Milde und Gerechtigkeit walten ließ. Es war ohne Frage Kösters Verdienst, daß das Konsistorium bald nicht mehr hindernd eingriff, sondern die Bewegung gewähren ließ, ja später sogar förderte.[1]) Ein Zeichen davon war auch die bereits 1844 erfolgte Beförderung Saxers, der doch ein Hauptträger der Bewegung war, zum Superintendenten in Debstedt und seine 1857 erfolgte Ernennung zum Konsistorialrat, wodurch er gewissermaßen doch schon zu Kösters Nachfolger designiert wurde. Das alles geschah ohne Zweifel mit Kösters Billigung, wenn nicht gar auf seinen Vorschlag. Köster hatte eben einen zu klaren, offenen Blick, ein zu gerechtes und nüchternes Urteil, um nicht den Segen dieser Bewegung zu erkennen.

Mit welch klarem Blick Köster die Strömungen der Zeit beurteilt, davon gibt sowohl der Abschnitt seiner Geschichte des Konsistoriums Zeugnis, in welchem er die theologische und kirchliche Signatur der Gegenwart beschreibt, als der Rückblick, den er in seinem an die Geistlichen gerichteten Abschiedswort im Jahre 1860 bei dem Übertritt in den Ruhestand gibt.

Köster weist in demselben auch auf die Differenzen hin, welche durch die Bewegung für die Aufrichtung des Glaubens der Väter entstanden — denn natürlich vollzog sich diese Bewegung nicht ohne harte Kämpfe. Er nennt besonders drei, nämlich die Differenz wegen der Norddeutschen Missionsgesellschaft, die zwischen der Stader Pastoralkonferenz und der hochwürdigen Fakultät zu Göttingen und die zwischen dem Luther- und Gustav Adolfs-Verein. Bei diesen Streitigkeiten handelte es sich im Grunde immer um dasselbe, nämlich um die Geltung des lutherischen

---

[1]) Vergl. Saxer, Beitrag zur Wiederbelebung des religiösen Geistes 2c., Kirchl. Chronik 1873/74, S. 8 und 9.

Bekenntnisses. Am bedeutendsten ist der Streit der Stader Pastoralkonferenz gegen die Göttinger Fakultät. Die Stader Konferenz hatte beklagt, daß die Fakultät zu Göttingen der Union angehöre, die Fakultät dagegen hatte ihre Lehrfreiheit geltend gemacht. Köster selbst hat in diesem Streit nicht persönlich Partei ergriffen, sondern sich mehr abwartend verhalten. Aber er hat die strittige Frage in ruhiger, sachlicher und objektiver Weise beleuchtet, indem er der Kirchlichen Chronik von 1854/55 einen Artikel voranstellte über: die Hauptpunkte, welche durch die Stader Pastoralkonferenz vom Jahre 1853 in der hannoverschen Landeskirche zur Frage gekommen sind. Die Ausführungen Kösters waren ein Friedenswort, das bei klarer Stellungnahme ausgleichend und mildernd wirkte. Bemerkenswert ist die Schlußmahnung, daß die Fragen auf dem Gebiete der Theologie, welche die Geistlichen bewegen, noch wenig unter das christliche Volk gedrungen seien. Es sei daher vor allem die Aufgabe, dem Gewohnheits-Christentum auf dem Lande, dem skeptischen Indifferentismus der höheren Stände und dem erwerbs- und genußsüchtigen Sinn des Mittelstandes in den Städten, dem die Grundwahrheiten des Christentums abhanden gekommen seien, entgegenzuarbeiten. Das sei wichtiger, als die Tätigkeit in Kontroversen zu zersplittern.

Zum andern fiel die politische Bewegung des Jahres 1848 in Kösters Amtszeit. Auch hier ist die maßvolle Art Kösters von entschiedenem Einfluß gewesen. Der klare Blick, der Köster auszeichnet, läßt ihn auch in seiner Geschichte des Konsistoriums die durch die neue Verfassung gegebene Neugestaltung der Dinge würdigen und die guten Seiten in dem Neuen herausfinden. Auch das Sendschreiben an die höhere Geistlichkeit, welches er in der Kirchlichen Chronik 1851/52 anläßlich des Konsistorialjubiläums veröffentlichte, läßt dasselbe klare nüchterne Urteil erkennen. Es ist in höchstem Maße lesenswert.

Aus alledem sieht man, daß Köster der rechte Mann war, die Kirche durch die Wirren der Zeit hindurch zu leiten und auch den Geistlichen ein Führer und Leiter zu sein. Er steht mehr objektiv über den Dingen, und wenn vielleicht mancher eine strengere Parteinahme für die Bewegung zum alten Glauben gewünscht hätte, so hat er das mit Absicht vermieden. Interessant sind seine eigenen Worte über seine Stellung, die sich in dem nachgelassenen Lebenslauf finden. „Als Grundsatz meiner Amtswirksamkeit hielt ich stets fest, daß das christlich Ethische Prinzip und Kriterium des Dogmatischen sein müsse; und dadurch traten dann allerdings zuweilen kleine Konflikte ein. Die Orthodoxie ist von der Schwedenzeit her das Panier des Bremen-Verdenschen Bezirks gewesen. Bei meinem Antritte war die Gefühlstheologie des genialen, aber etwas herrschsüchtigen Gymnasialdirektors Sattler in Stade sehr im Flor, welche, angeregt durch Schleiermachers Reden über die Religion, neben der subjektiven Frömmigkeit auf das Konfessionelle wenig gab. Später entwickelte sich, als Gegensatz, eine streng lutherische Orthodoxie, wobei man sich gegen die Reformierten ziemlich eckig stellte (Luthervereín). Dies hat sich aber neuerlich etwas gemildert: man achtet die reformierte Kirche und protestiert nur gegen die Union mit ihr. Ich durfte nun weder für den kirchenauflösenden Rationalismus der älteren Pastoren, noch für die allein seligmachende Orthodoxie vieler jüngeren Partei nehmen und suchte meine feste Stellung darin, daß ich zum Frieden ermahnte und das Recht der wissenschaftlichen Forschung aufrecht erhielt. Ich muß aber hier bekennen, daß ich aus Friedensliebe diesen Standpunkt nicht immer energisch genug festgehalten habe.“

Auch der Schluß des etwa um das Jahr 1870 herum, wie es scheint, geschriebenen Lebenslaufes, ist noch erwähnenswert. Nach einem Dank für die göttliche Gnade, die in seiner Lebensführung deutlich sichtbar werde, dankt Köster Gott „vor allem, daß er mich Christum erkennen

und in Ihm, auch ohne strenge Orthodoxie, die Tiefen des Christenglaubens, Licht und Leben für Zeit und Ewigkeit finden gelehrt hat".

Die Mahnung zum Frieden kehrt in seinen Chroniken und Sendschreiben oft wieder, daneben aber auch sehr ernstlich die andere Mahnung an die Geistlichen, in der Schrift sich fest zu gründen, im Glauben fest zu stehen und einen tadellosen, Achtung gebietenden Wandel zu führen. Das war Kösters eigenes Bestreben, und weil er das in der neuen Bewegung fand, darum stellte er sich, ohne sich freilich mit ihr zu identifizieren, je länger, je mehr freundlich zu ihr. Ein Zeichen dieser freundlichen Gesinnung war es auch, daß er das durch die neue Bewegung neuerwachte Missionswerk an seinem Teile mit förderte. Die ersten von Hermannsburg ausgebildeten Missionare wurden von Köster im Jahre 1855 ordiniert, nachdem er sie in Gemeinschaft mit seinem Kollegen Eickenrodt geprüft hatte.[1])

Die Schäden und Mängel des kirchlichen Wesens hat Köster auch erkannt, tief empfunden und auf Abhilfe gedrungen. Als dringend nötig für die Provinzialkirche erklärt er in der Geschichte des Konsistoriums eine feste Kirchenordnung, eine geistreiche gemeinsame Agende und ein verbessertes Gesang- und Gebetbuch. Auch hielt er die Wiederherstellung der General-Kirchenvisitationen für wünschenswert, sowie ein bestimmtes Regulativ für die Spezialvisitationen. Diese Wünsche kehren zum Teil in seinem Abschiedswort wieder. Er sagt da: „Gegenwärtig beschäftigen und bewegen uns besonders drei kirchliche Reformen: die Wiederherstellung von Luthers Kirchenkatechismus statt des bisherigen Landeskatechismus, die hochnötige Verbesserung unseres Gesang- und Gebetbuches und die Einführung einer festen Liturgie für die kirchlichen Handlungen." Es ist bemerkenswert, daß er selbst den Ver-

---

[1]) Vergl. Steinmetz, Rückblick in Kirchl. Chronik 1900/01.

such gemacht hat, wenigstens eine Kirchenordnung zu schaffen. In einer der ersten von ihm herausgegebenen kirchlichen Chroniken, derjenigen von 1841/42 finden sich „Voran: Vorschläge zu einer Kirchenordnung". Er gab da zunächst Anweisung über die Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes in drei Abteilungen: 1. Verwaltung der Sakramente, 2. Die Sonn- und Festtagsfeier, 3. Die Weihung wichtiger Lebensverhältnisse. Er wollte dann das Besondere folgen lassen, die Liturgie im engeren Sinne und eine Sammlung von Formularen, wenn man sich über die Kirchenordnung verständigt hätte. Es wäre interessant zu hören, ob Verhandlungen stattgefunden, und warum sie ohne Erfolg blieben, ich habe aber nichts darüber finden können. Jedenfalls ist aber kein zweiter Teil gefolgt, und die Kirchenordnung kam nicht zur Annahme. Es blieb bei dem alten Zustand.

Im Jahre 1860 zwang Köster zunehmende Schwächlichkeit, den Abschied zu nehmen. Schon im Jahre 1851 fiel er in eine schwere Nervenkrankheit; von da an reiste er jährlich in das Bad Driburg, das er im ganzen elfmal besucht hat. Er trug sich schon früher oft mit dem Gedanken an den Abschied, war auch schon einige Male um denselben eingekommen, hatte dann aber, wenn sein Befinden sich besserte, das Gesuch wieder zurückgenommen. 1860 aber machte er Ernst, da er den Anforderungen des Amts körperlich nicht mehr gewachsen war, namentlich die Reisen nicht mehr vertragen konnte. Am 25. April 1860 wurde er in den Ruhestand versetzt nach zwanzigjähriger Dienstzeit. Er war der erste Generalsuperintendent, der nicht im Amte starb. Er lebte noch bis zum 16. Dezember 1878 und überlebte noch seinen Nachfolger, obgleich er viel mit Schwachheit zu kämpfen hatte.

Bei seinem Dienstabgang schenkte seine Frau aus ihrem Vermögen ein Kapital von 1000 Thlrn. für hilfsbedürftige Predigertöchter als Kösterstiftung, die durch Geschenke der Regierung und der Prediger noch vermehrt

wurde. Ferner machte Kösters Frau damals eine Stiftung von 200 Thlrn. zu einem Freitisch für einen Seminaristen I. Klasse des Stader Schullehrerseminars.

Kösters Nachfolger wurde der Konsistorialrat Saxer, wie zu erwarten war.

9. D. Justus Alexander Saxer, 1860 bis 1875.

Justus Alexander Saxer wurde am 21. November 1801 in Selsingen geboren, wo sein Vater als Pastor stand. Nach einem vorbereitenden Unterricht in der Volksschule und beim Vater kam er 1814 auf das Gymnasium zu Stade und in das Haus seines Onkels, des Generalsuperintendenten Ruperti. In Stade gewann der Konrektor, spätere Direktor Sattler Einfluß auf seine Entwickelung. Nach bestandenem Abgangsexamen studierte er in Göttingen, wo er nach seinem eigenen Geständnis keine weitere Anregung erhielt als von dem Philosophen Bouterwerk, der ihn in die klassische Philosophie einführte und methodisch denken lehrte. Durch das Studium der Theologie verlor er allen Glauben. „Es war wirklich in Göttingen nichts zu lernen, was zum Glauben und gottseligen Leben diente“, so urteilt er. So kehrte er nun von der Universität zurück. Der Schmerz seines Vaters über des Sohnes Unglauben war sehr groß. Ganz offen sprach Saxer sich über seinen Unglauben aus, weil er dachte, jeder vernünftige Mensch müsse denken wie er. Der Vater aber war so ergriffen, daß er das Gespräch nicht fortsetzen konnte. Saxer ging ihm nach und sah eine Träne in seinem Auge. Das schmerzte ihn tief und er bat den Vater, ihm zu verzeihen, er könne nicht ananders. „Kaum hatte ich dieses Wort gesprochen, so wurde es mir im Innersten meiner Seele gewiß, daß es dennoch einen Gott gäbe und zwar einen persönlichen lebendigen, so gewiß wie mein Leben.“ Die Träne des Vaters über seinen Unglauben war also der erste Anstoß zur Umkehr, und allmählich kam er durch das Studium



D. Justus Alexander Saxer,
geb. 21. November 1801, † 19. September 1875.
Neunter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden.

der Schrift und auch Schleiermachers, sowie durch den Umgang mit Wahrheit suchenden Männern in Stade, wohin er 1822 als Gymnasiallehrer berufen war, zum bewußten Glauben und wurde ein „Mystiker", wie man damals sagte. Die Geschichte seiner Umkehr hat er selbst als Dankesgabe nach seinem Jubiläum in den beiden Kirchlichen Chroniken 1872/73 und 1873/74 unter dem Titel: „Ein Beitrag zur Geschichte der Wiederbelebung des religiösen Geistes im hiesigen Bezirk" in schlichten, demütigen Worten erzählt, aus denen man den ganzen Mann recht kennen lernen kann.[1]) In Stade gründete Saxer auch einen Hausstand, seine Frau war eine geborene von Hanffstengel. 11 Kinder gingen aus dieser Ehe hervor, 6 Söhne und 5 Töchter. Es war eine gesegnete Zeit damals in Stade, an welche Saxer später immer gern zurückdachte. Aber es erwachte nun doch das Verlangen mit Macht in ihm, dem Herrn im Amte zu dienen.

Es war aber damals nicht leicht für ihn, eine Anstellung zu finden, denn die Behörde stand der Bewegung, in die Saxer eingetreten war, sehr mißtrauisch gegenüber, und dem Generalsuperintendenten Ruperti, der zwar Saxers Onkel war und sich stets sehr gütig und wohlwollend gegen ihn bewiesen hatte, war es doch zu viel gewesen, daß Saxer ein „Mystiker" geworden war. Doch gab man ihm die zweite Pfarrstelle in Dorum, die nur gering dotiert war und daher wenig Bewerber fand. So wurde er 1829 Pastor sec. in Dorum und zugleich Rektor der dortigen Rektorschule, und mit großer Freude trat er sein Amt an. In Dorum, wo man noch viel von ihm spricht, hatte er es zuerst nicht leicht. Die Gemeinde nahm Saxers Predigt vom gekreuzigten und auferstandenen Christus mit Mißtrauen auf, und selbst die Amtsbrüder in der Inspektion zogen sich von ihm zurück. Am meisten tat das

---

[1]) Vergl. Nachruf in der Kirchlichen Chronik 1876/77, von seinem Nachfolger Küster verfaßt.

Saxer weh bei Schlichthorst, der in Padingbüttel stand, mit dem er von der Universität her befreundet war. Es dauerte aber nicht lange, bis auch Schlichthorst gerade durch Saxer zum bewußten Glauben kam. Da wurde Saxers Freundschaft mit diesem hochbegabten Mann erst recht fest und er hat ihr viel verdankt. Saxer hat ihm sowohl in seinem Beitrag zur Wiederbelebung, pag. 4, als auch in seinem Buche „Die wiedererwachte Konfessionsfreiheit", pag. 75, ein schönes Denkmal gesetzt. Bald fand er auch noch andere Freunde, auch im weiteren Kreise. In Lehe war es der reformierte Pastor Müller und in Bremen fand er eine große Zahl erweckter Reformierter. Er bekennt, daß ihm Bremen eine liebe, teure Stadt geworden, und daß er dort viel, viel Gutes erfahren.

In diesen Kreisen empfing er auch die Anregung, das Missionswerk in Angriff zu nehmen. Es kam zur Gründung der Norddeutschen Missionsgesellschaft. Aber nicht nur ins Große und Weite ging Saxes Tätigkeit. Das Wirken in Treue in der eigenen Gemeinde war vielmehr der Grund, aus dem jene erwuchs. Er hat in Dorum in reichem Segen gewirkt und durfte es erfahren, daß seine Arbeit dort nicht vergeblich war.

Im Jahre 1844 verließ er Dorum, da er zum Superintendenten der Inspektion Lehe und Pastor in Debstedt ernannt wurde. Auch dort gewann er wie in Dorum durch seinen Ernst und seine Treue, seine Schlichtheit und Lauterkeit großen Einfluß und durfte von seiner Tätigkeit viel Frucht sehen, und er nahm dieselbe demütig hin als ein Gnadengeschenk seines Gottes. Wohl kam es ihm oft so vor, wie er sagt, „als sei ich zu gar nichts nütze, als wolle gar nichts mehr wachsen in meiner Nähe. Aber gerade dann, wenn diese Finsternis mich umgab und dieses Weh mein Herz beschwerte, habe ich oft eine Stimme gehört, die lautete: Sieh dich um! Und, wenn ich mich dann umsah und die Gegenwart mit der Vergangenheit verglich, da habe ich immer wieder erkannt



daß Gottes Werk doch nicht ruhe, und mit demütigem Danke Gott loben und preisen müssen über alle Barmherzigkeit und Treue, die Er an mir und meinem ganzen Volke getan hat."

1857 trat Saxer dann als Konsistorialrat in das Konsistorium in Stade ein und wurde 1860 an Köſters Stelle Generalsuperintendent. Er selbst hielt sich zwar in seiner Demut für dieses Amt nicht geeignet. Namentlich glaubte er in demütiger Unterschätzung, daß er die theologische Wissenschaft nicht in dem Maße beherrschte, wie das zur Abhaltung der Examina und Predigersynoden nötig sei. Mit großem Fleiß warf er sich daher noch als sechzigjähriger Mann auf die Studien, er, von dem einst Köster nach einer abgehaltenen Visitation zu einem Pastoren geurteilt hatte: „Dieser Saxer hat einen haarklöbenden Verstand", und der ein so reiches Wissen und eine so große Erfahrung besaß.

Fünfzehn Jahre lang hat Saxer sein Amt geführt in großem Segen. Sein Einfluß auf die Geistlichen war sehr groß. „Jeder Geistliche aus der Provinz, der nach Stade kam, wurde freundlich von ihm empfangen; vielen war er weit mehr ein Freund als ein Vorgesetzter, allen aber ein treuer Berater; ja mit Recht hat man von ihm gesagt, daß er der Seelsorger seiner Geistlichkeit war. Daher auch die allgemeine Liebe und Verehrung, welche die Geistlichen für ihn hegten, und nicht sie allein; seine Überzeugungstreue, sein freundliches, mildes Wesen nötigte auch den Gegnern der christlichen Weltanschauung Achtung ab." So heißt es von ihm in dem Nachruf in der Kirchlichen Chronik 1876/77. Damit ist kein Wort zuviel gesagt. Er wollte wirklich nicht sowohl der Vorgesetzte seiner Pastoren sein, als vielmehr ihr Freund und Berater, und die Liebe und das Vertrauen zu ihm war unter der Geistlichkeit in der Tat unbegrenzt. Es ist auch die richtige Charakteristik, wenn er der Seelsorger der Geistlichen genannt wird.

Als Seelsorger tritt er gleich vor seine Geistlichen hin in der ersten von ihm herausgegebenen Chronik. Es findet sich da eine Ansprache über Apostelgesch. 16, 14, in der er sich mit der Aufforderung zum Dank und zur Treue in der lautern Predigt und im Gebet an die Geistlichen wendet. In der zweiten Chronik fügt er in einer Ansprache über Offenb. Joh. 3, 11 die Mahnung hinzu, fest am Bekenntnis zu halten. Durch das Vertrauen, welches er hatte, war Saxer auch der rechte Mann, um in den nun hereinbrechenden schwierigen Zeiten die Geistlichen recht zu beraten.

Im Jahre 1862 wurde auch im Bezirk wie in der ganzen Landeskirche der Katechismusstreit wach. Diese Bewegung war insofern tiefgreifender als alle vorherigen, weil sie ein Streit zwischen Gemeinden und Geistlichen wurde, während die früheren Streitigkeiten mehr theologischer Art waren und im wesentlichen von den Geistlichen untereinander ausgefochten wurden. Eine große Entfremdung und Erbitterung gegen die Geistlichen machte sich breit, zum Teil zwar künstlich geschürt, und die Lage war ernst. Da galt es für viele, Besonnenheit und Geduld zu üben und auch Schmach und Spott zu tragen. Saxer richtete in der Chronik von 1863/64 an die Geistlichen „ein Wort über die kirchliche Lage", das vielen zum Trost und zur Ermutigung diente.

Das Jahr 1866 brachte dann die Einverleibung des Königreichs Hannover in Preußen. Es beginnt damit die preußische Periode.

III. Die Generalsuperintendenten unter preußischer Herrschaft.

Die Annexion wurde bei dem konservativen Sinn der Bevölkerung sehr schwer empfunden. Es war zunächst die politische Seite der Sache, die in Betracht kam, und es ist ohne Frage zum großen Teil dem Einfluß Saxers zu verdanken, daß gleichwohl der Übergang in die neuen Verhältnisse seitens der Geistlichen und auch der Gemeinden sich in Ruhe vollzog. Es mußte aber auch die kirchliche Seite der Sache ins Auge gefaßt werden, da es sich nun um das Verhältnis der hannoverschen Landeskirche zur Union handelte. Da war das weise, nüchterne Wort Saxers wieder von großer Bedeutung. Er stellte der Kirchlichen Chronik von 1867/68 voran: „ein Wort über unser Verhältnis zur evangelischen Landeskirche Preußens". Dasselbe verdient auch heute noch ernste Beachtung, da hier ein Sinn, der das eigene Bekenntnis hochhält, mit evangelischer Weite verbunden ist.

Es ist hier nun auch wohl der Ort, über Saxers Stellung zum Bekenntnis überhaupt ein Wort zu sagen. Man hat ihn oft als einen Unionsfreund angesehen, der das eigene Bekenntnis nicht genug schätze. Man wird ihm aber ohne Zweifel mit solcher Beurteilung nicht gerecht. Es war wohl natürlich, daß man in jener Zeit, wo zuerst der Glaube lebendig wurde, zuerst nicht viel fragte nach dem Bekenntnis, sondern sich mit allen zusammenschloß, die den Herrn Jesum lieb hatten. Man

wird das durchaus verständlich, natürlich und richtig finden. Andererseits geht man aber zu weit, wenn man bei Saxer daraus auf eine Gleichgültigkeit gegen das eigene Bekenntnis schließt. Etwas anderes war es schon bei der Gründung der Norddeutschen Missionsgesellschaft. Hier trat in der Tat das Konfessionelle mehr bewußt in den Hintergrund. „Man ging dabei", wie Saxer sagt, „von der Ansicht aus, daß die Missionspredigt es nicht sowohl mit den konfessionellen Unterscheidungslehren, als vielmehr mit der allen gemeinsamen Heilswahrheit zu tun haben werde, und daß die Gestalt der alten heimatlichen Kirche doch nicht ohne weiteres auf die neue Missionskirche übertragen werden dürfe." Dabei war aber ausdrücklich bestimmt, „daß das Verhältnis der Mitglieder der Gesellschaft zu ihrer heimatlichen Kirche völlig intakt, also jeder bei dem Bekenntnis seiner Kirche bleibe; daß dagegen die zukünftige Gestaltung der Kirche in der Heidenwelt dem gnädigen Willen Gottes überlassen werden sollte". „Der Gedanke an eine kirchliche Union lag der Gesellschaft ganz fern, nur das Recht gemeinsamen Gebets und gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete der Mission glaubte sie in Anspruch nehmen zu dürfen." Das stärkere Hervortreten des konfessionellen Bewußtseins hat dann später die gemeinsame Arbeit aufgehoben. Die Annahme der Confessio Augustana konnte es nicht aufhalten, daß die lutherischen Vereine austraten. Saxer selbst gibt in der Geschichte der Wiederbelebung 2c., Kirchliche Chronik 1873/74, eine kurze Ausführung über die Entwickelung. Wir gehen derselben nicht weiter nach. Für uns ist nur dieses von Bedeutung, daß Saxer selbst immer mit aller Entschiedenheit an seinem lutherischen Bekenntnis gehalten hat.

Das tritt auch in der Schrift hervor, in welcher er in den Streit über die Norddeutsche Missionsgesellschaft eingreift und sich zugleich gegen Petris Angriffe auf dieselbe wendet. 1843 gab er ein Büchlein von 82 Seiten

heraus „Über den wiedererwachten Konfessionsstreit mit besonderer Beziehung auf die Angelegenheiten der norddeutschen Missionsgesellschaft“. Seine Anschauungen über die Konfessionsfrage lassen sich danach kurz zusammenfassen in das, was er S. 85 sagt. Er sieht da von einer kirchlichen Union ab und spricht: „ich bleibe bei meiner lutherischen Kirche, solange ich bleiben kann und darf, allein ich fordere, daß man den Gläubigen aller Konfessionen Freiheit gebe, sich miteinander zu verbinden, miteinander zu beten und zu arbeiten, so viel sie wollen oder können“. Diese Grundsätze hat Saxer festgehalten. Er sagt dreißig Jahre später:[1] „Ich will Gemeinschaft haben mit allen, die den Herrn Jesum lieb haben in der Wahrheit, ich will aber auch Lutheraner bleiben, der ich je und je gewesen bin.“ Weiter betont er dann das Recht gemeinsamer Arbeit bei allen Werken äußerer und innerer Mission. „Denn auf diesen Gebieten kommt es nicht so sehr darauf an, für das kirchliche Bekenntnis einzustehen und darob zu kämpfen, als die Kirche nach außen auszubreiten und nach innen zu bauen und zu beleben. Das geschieht aber vornehmlich durch das den Konfessionen gemeinsame Bekenntnis des Glaubens. Allerdings setze ich dabei voraus, daß ich dabei nicht genötigt werde, das Bekenntnis meiner Kirche zu verleugnen.“ Ganz anders als mit solcher persönlichen Union verhalte es sich aber mit der kirchlichen. Die Kirche könne sich nur auf ihrem Bekenntnis entwickeln. Jede Union, die das Bekenntnis aufhebe, sei „unbedingt zu verwerfen“. In dieser Form trete aber augenblicklich die Union nicht auf; sie verlange augenblicklich 1. gemeinsames Regiment, 2. Abendmahlsgemeinschaft. Das sei zu ertragen, denn das Regiment sei kein Glaubensartikel, Abendmahlsgemeinschaft sei aber wohl

---

[1]) Kirchliche Chronik 1873/74: Zur Geschichte der Wiederbelebung, S. 12.

Kirchengemeinschaft, nicht aber Konfessionsgemeinschaft. Doch sei dann zu fordern: „1. daß alle Diener der Kirche im Regiment wie in der Gemeinde ausdrücklich auf das Bekenntnis ihrer Kirche verpflichtet werden, 2. daß die Abendmahlsgemeinschaft nur als eine gastweise Zulassung angesehen, die Verwaltung des Abendmahls aber völlig intakt erhalten werde“. „Eine solche Union läßt sich tragen, aber damit ist sie keineswegs wünschenswert, denn einmal ist die Konfession, wie die Erfahrung lehrt, auch bei einer solchen Union aufs äußerste gefährdet. Sodann verliert die Kirche damit ihre volle Freiheit zu ihrer Selbsterbauung nach dem ihr innewohnenden Geiste. Und endlich, was ich nicht für das Geringste zu achten bitte, es werden dadurch gerade die Gewissen der einfältigen Christen, auf die man doch vor allen anderen Rücksicht nehmen sollte, aufs tiefste beunruhigt, während der große Haufe dem kirchlichen Indifferentismus mehr und mehr entgegengetrieben wird. Und während man Frieden zu schaffen gedenkt, schafft man nur inneren Streit, in welchem die besten Kräfte sich verzehren. Ich begreife daher nicht, wie man ein Freund einer solchen Union sein kann.“ Etwas anderes sei es, wenn die Kirchengemeinschaften sich wieder in einem und demselben Bekenntnis vereinten, aber solche Union könne nur Gott machen. Darum gelte es, an der historischen Gestaltung der Konfessionskirche festzuhalten. „Darum muß ich mich gerade im Interesse der wahren Union gegen jede gemachte Union erklären und bitte Gott, Er wolle nach seiner Gnade eine solche Union von uns abwehren. Kommt sie aber doch, so verliere nur niemand den Mut. Es sind schon schwerere Stürme über die Kirche Gottes ergangen, aber der Herr hat unter ihnen allen aus Gnaden seine Kirche bewahrt und ihr aus denselben sogar reichen Segen hervorgehen lassen. Alles, was nicht aus Gott ist, das stirbt, was aber Gott gepflanzt hat, das bleibt ewig.“

Diese Ausführungen Saxers kennzeichnen seine Stel-

lung zur Genüge. Ich habe sie absichtlich etwas ausführlicher dargelegt, weil vieles in ihnen auch für unsere Zeit von Interesse und Bedeutung ist.

Wichtig für den Bezirk war die Errichtung des Landeskonsistoriums am Tage des Einzuges der preußischen Truppen in Hannover am 16. Juni 1866. Dadurch verlor zwar das Konsistorium in Stade seine Selbständigkeit; es wurde von der ersten auf die zweite Stelle gerückt, und selbst die Stellung des Generalsuperintendenten schien dadurch etwas heruntergedrückt zu werden. Es fehlte daher auch nicht an Widerspruch, indem, bewogen durch die Verhandlungen der Vorsynode über diesen Gegenstand, im Jahre 1864 143 bremen-verdensche Geistliche, also wohl die gesamte Geistlichkeit, in einer Eingabe an das Kultusministerium für die Rechte des Stader Konsistoriums eintraten. Sie forderten vor allem, daß die Prüfung, die Ordination und Anstellung der Kandidaten und die Versetzung und Beförderung der Prediger dem Stader Konsistorium belassen bleibe. Dennoch war ohne Frage die Errichtung des Landeskonsistoriums auch für das Bremen-Verdensche segensreich. Es hörte dadurch die strenge Abgeschlossenheit der Provinz mehr auf, die bis dahin so stark war, daß so leicht niemand dort ins Amt kam, der nicht in Bremen-Verden geboren war, und daß niemand, der in Bremen-Verden angestellt war, wieder herauskam. Näher hier darauf einzugehen, wie auch auf die Bedeutung der 1864 erlassenen Kirchenvorstands- und Synodalordnungen müssen wir uns versagen.

In die Bewegung, welche das Volksschulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 veranlaßte, durch das die Aufsicht über die Volksschulen von der Kirche auf den Staat überging, hat Saxer schriftlich nicht eingegriffen, doch ist er in seinem Verkehr mit den Geistlichen bei Visitationen, Bezirkssynoden und Predigersynoden sowie im gelegentlichen Verkehr auch hier gewiß vielen ein rechter Berater gewesen.

Im Jahre 1872 feierte Saxer sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum. Er erhielt aus diesem Anlaß die theologische Doktorwürde von der theologischen Fakultät zu Göttingen. Die Geistlichen brachten ihm 700 Taler dar, die Saxer mit der Köfterstiftung verband als Köster-Saxerstiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter. Im September 1874 erlitt Saxer einen Schlaganfall und mußte infolgedessen um seine Entlassung einkommen, die er zum 1. April 1875 erhielt. Am 19. September 1875 starb er. Auch in seinem Leiden hat er sich bewährt in Glauben, Demut und Geduld.

Die Generalsuperintendentur wurde darauf dem Konsistorialrat Küster übertragen. Man folgte also auch dieses Mal der Gepflogenheit, den Konsistorialrat, der als solcher mit den Verhältnissen und den Geschäften vertraut war, zum Geueralsuperintendenten zu ernennen.

10. D. Hermann Küster, 1875 bis 1885.

Hermann Küster wurde am 7. Juni 1813 in Lüneburg geboren als Sohn des Obersyndikus Heinrich Küster. Er besuchte das Gymnasium Johanneum seiner Vaterstadt. Von dort Michaelis 1831 mit einem sehr anerkennenden Abgangszeugnis erster Klasse entlassen, studierte er zuerst in Göttingen Theologie. Hier hörte er unter anderen Lücke, Gieseler und Ewald. Dann ging er nach Halle, wo er Tholuck hörte und auch in dessen Hause verkehrte. Endlich studierte er in Berlin und saß hier auch noch dreiviertel Jahr unter Schleiermachers Schülern; auch von Steffens fühlte er sich angezogen. Im April 1835 bestand er das examen praevium und kam dann an das Schullehrerseminar in Hannover als mit den Geschäften des zweiten Inspektors beauftragter Kollaborator. Nachdem er im Februar 1838 das examen theologicum bestanden, wurde er am 1. Mai 1838 zweiter und am 12. September 1839 erster Inspektor an dem Seminar in Hannover. Hier hat er seine ganze Kraft eingesetzt für die Heran-

bildung tüchtiger Lehrer, die für das Reich Gottes wirken möchten. Für seine eigene Entwickelung in dieser Zeit war von besonderem Einfluß der Verkehr in dem von Arnswaldtschen Hause und in dem Kreise, der um diesen bedeutenden Mann sich sammelte. Auch mit dem Abt Rupstein verband ihn ein freundschaftliches Band; dem Wohlwollen dieses Mannes verdankte er auch hauptsächlich seine Berufung in die Schultätigkeit. Im Jahre 1845 verheiratete er sich mit Mathilde Appuhn, die ihm 1849 durch den Tod entrissen wurde. Aus dieser Ehe stammen zwei Kinder. Zum zweiten Mal verheiratete er sich im Jahre 1854 mit Elisabeth von Basse. Der Ehe mit ihr, die 1872 durch ihren Tod gelöst wurde, entstammen vier Kinder.

Am 2. Dezember 1850 wurde Küster zum Schulrat und Referenten in Volksschulsachen im Königlich Hannoverschen Kultusministerium ernannt. 1853 kam er dann als Superintendent und Pastor prim. nach Alfeld. Von dort aus wurde er am 6. Mai 1859 Konsistorialrat und Oberschulinspektor in Stade. In dieser Stellung hat er auch bereits im Jahre 1862 in den schon erwähnten Katechismusstreit eingegriffen. Unter dem 22. Juni 1862 wurde nämlich von dem Konsistorium ein gediegenes Ausschreiben über den Katechismus und dessen Gebrauch an sämtliche Geistliche und Schullehrer gerichtet, dessen Verfasser Küster war. 1875 wurde Küster dann zum Generalsuperintendent ernannt.

Küster war also in erster Linie Schulmann. Der Unterweisung der Jugend, wie sie in Schule und Kirche zu geschehen hat, galt sein hauptsächlichstes Interesse. Er selbst besaß eine besondere Gabe, die Jugend zu lehren; das Elogium seines Doktordiploms nennt ihn daher: artis catecheticae magistrum clarissimum. Das Interesse Küsters für die Schule trat aber dann mehr zurück, als die Entwickelung des Schulwesens in Hannover nach 1867 eine Wendung nahm, die mit seinen Gedanken nicht über-



D. Hermann Küster,
geb. 7. Juni 1813, † 20. Juni 1897.
Zehnter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden.

einstimmte. Er hatte seine Arbeit an der Schule immer als eine kirchliche aufgefaßt, und es wurde ihm nicht leicht, sich darein zu finden, daß die Verbindung der Schule mit der Kirche in den neuen Verhältnissen allmählich gelöst wurde.

Für das hohe kirchliche Amt eines Generalsuperintendenten war Küster hervorragend qualifiziert. Ihm war in hohem Maße die Gabe der κυβέρνησις verliehen. In dem „Rückblick" von Steinmetz, Kirchliche Chronik 1901/02, heißt es von ihm: „Küster stand fest im Glauben und Bekenntnis der Kirche, war reich begabt, vielseitig unterrichtet, ungemein geschäftsgewandt, mit der Gabe der Kirchenleitung in hohem Maße ausgerüstet, eine stattliche, ehrfurchtgebietende Erscheinung". In dem Nachruf, welchen der Präsident und die Mitglieder des Königlichen Konsistoriums nach seinem Ableben veröffentlichten, heißt es: „Er hat die hervorragenden Kräfte seines Geistes treu in den Dienst unserer Kirche, insonderheit der ihm befohlenen Generaldiözese, gestellt, durch seinen Scharfblick, seine Geschäftskundigkeit und Umsicht, seine lebendige Glaubensfreudigkeit und Bekenntnistreue in reichem Segen unter uns gewirkt". Und am Schluß des Nachrufes wird gesagt: „Sein Wandel in der Furcht Gottes, seine Treue im kleinen wie im großen und sein herzliches Wohlwollen gegen jedermann werden sein Gedächtnis dauernd unter uns im Segen erhalten".

In seine Amtszeit fiel die Bewegung der Separation, die von Hermannsburg ausgehend für die ganze Landeskirche bald eine ernste Bedeutung gewann. Der eigentliche Grund oder, richtiger gesagt, der äußere Anlaß zur Separation: das Gesetz über die kirchliche Trauung, konnte freilich in dem Bezirk Bremen-Verden nicht zur Geltung kommen. Da es nämlich hier keine Kirchenordnung gab, so wurde durch das neue Trauungsgesetz auch nichts allgemein Feststehendes beseitigt. Die allgemeinen Gründe aber, die hinter der Sache steckten und ihren tiefsten Grund

bildeten: die Abneigung gegen die Landeskirche und die Hervorhebung ihrer Schwächen und Mängel, namentlich ihres Charakters als Staatskirche, und dem gegenüber das vorschwebende Ideal der Freikirche — das alles beschäftigte auch hier die Gemüter, vor allem in den Kreisen, die Hermannsburg und seiner Mission zugetan waren. In der Kirchlichen Chronik 1878/79 ergriff Küster das Wort zu dieser Sache. Er weist zunächst auf die rechtliche Lage hin, daß im Bremen-Verdenschen das Trauungsgesetz und das vorgeschriebene Formular nicht die Bedeutung habe wie dort, wo man die alte kirchenordnungsmäßige Form aufgeben mußte. „Um so freier und ungeteilter," sagt er, „können wir uns dem Genusse des in dem Gesetz dargebotenen Guten überlassen. Mag auch dem einen dies, dem anderen jenes in der vorgeschriebenen Liturgie weniger zusagen, ihre Schrift- und Bekenntnismäßigkeit ist überall anerkannt und damit auch die Möglichkeit, sie mit unverletztem Gewissen zu gebrauchen. So ist denn für den bedeutsamen Kultusakt der Trauung wieder eine feste Ordnung geschaffen und die frühere Unbestimmtheit und Regellosigkeit beseitigt. Zugleich können wir um so ungehinderter den Blick mit dankbarer Anerkennung auf dasjenige richten, was in dem Trauungsgesetz selbst Gutes und Segensreiches geboten wird. Zu letzterem gehört auch der Fortschritt, der mit ihm in der so oft gewünschten Entwickelung einer gesunden Kirchenzucht gemacht ist. Über den unglücklichen liturgischen Streit wird das so oft übersehen, und doch liegen seither so manche Erfahrungen von diesem Segen vor, die sich mehren werden, je energischer die Ausführung des Gesetzes gehandhabt wird." Küster geht dann auf die obenerwähnten tieferliegenden Gründe der Separation ein und betont mit Ernst die Pflicht, trotz vorhandener Schäden in der Landeskirche zu bleiben, da dort noch das Wort lauter und rein verkündigt und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Er bespricht dann in dem Ausschreiben das Verhältnis der Hermanns-

burger Mission zur Landeskirche und kommt auf die Frage, ob die Hermannsburger Mission noch weiter unterstützt werden solle. In dieser Sache müßten sich die Meinungen erst klären. Auch auf die innere Mission weist er hin und kommt dann auf die eigentlichen Aufgaben des Amtes zu sprechen, die er den Geistlichen in warmen Worten ans Herz legt. — Gewiß waren seine Worte nicht zum wenigsten der Grund, daß die Gefahr der Separation im allgemeinen in Bremen-Verden glücklich vorüberging.

Sonst verlief Küsters Amtszeit still und ruhig. Aber in der Stille hat Küster durch seine Entschiedenheit, seine Gabe zum Organisieren und seine klare Auffassung der besonderen Aufgaben, welche die Zeit mit sich brachte, viel gewirkt. Es sei hier nur eins noch besonders hervorgehoben. Seit der Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung im Jahre 1864 lag es dem Generalsuperintendenten auch ob, die Bezirkssynoden zu besuchen. Nach den Bestimmungen über die Bezirkssynoden hat der Generalsuperintendent das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen. Es liegt auf der Hand, wie wichtig diese Teilnahme gerade in den ersten Jahren war, wie da durch das Eingreifen des Generalsuperintendenten in die Verhandlungen manche Anregung gegeben werden konnte, die dazu diente, die neue Einrichtung lebensvoll zu gestalten. Wie Küster diese Seite seines Amtes mit vollem Verständnis aufgefaßt hat, das sehen wir in der Kirchlichen Chronik von 1877/78. Hier spricht er sich nach einem Blick auf die Tätigkeit der Kirchenvorstände über das aus, was die Bezirkssynoden bisher geleistet haben, und was sie fernerhin als ihre vornehmsten Aufgaben ansehen müssen. Er gibt da sehr wertvolle Fingerzeige, was geschehen kann, um die Verhandlungen fruchtbringend zu gestalten, Fingerzeige, die auch heute noch durchaus beherzigenswert sind. Er schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten: „Doch alle kirchlichen Ordnungen und Einrichtungen, was sollen sie schließlich anders als dazu

mithelfen, daß dem Wort Gottes Bahn gemacht werde in den Gemeinden, daß es da im Schwange gehe, laufe und ausrichte, wozu es gesandt ist? Durch das Wort Gottes ist die Kirche gegründet; durch dieses allein wird sie auch erhalten und gebaut. ‚Dienst am Wort' ist die von dem Herrn uns befohlene Arbeit. Gottes Wort an die versammelte Gemeinde, das ist die Predigt, Gottes Wort an die werdende Gemeinde, das ist die Katechese, Gottes Wort an die einzelnen Gemeindeglieder je nach ihrem Trost- und Heilsbedürfnis, das ist die Seelsorge. Das Wort recht zu teilen, ‚da sei ein Meister und beweise dich redlich' in ganzer Hingabe an das Amt, mit der Treue, die der Herr von den Dienern am Wort fordert, 1. Kor. 4, 2, und der seine Verheißung gilt. Matth. 25, 21. Das Wort muß es ausrichten zu allen Zeiten und in allen Kämpfen, auch den jetzigen, und wird es auch. ‚Wo Gottes Wort ist, da ist Gott selbst mit seiner Macht und Kraft'. Der Herr selbst ist in seinem Heilswort und behält den Sieg."

Küster hat sein Amt zehn Jahre lang geführt, nach Lüdemann ist seine Amtszeit die kürzeste. Die Neuorganisation des Konsistoriums im Jahre 1885 veranlaßte ihn, altershalber um seinen Abschied einzukommen. Er wurde daher am 1. Juli 1885 zur Disposition gestellt, führte aber noch bis zum 1. Oktober 1885 die Geschäfte fort. Am 29. September konnte er noch sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum feiern. Die Geistlichen ehrten ihn durch Darbringung einer Lutherstatue auf einer Säule von schwarzem Marmor. Er blieb auch noch im Ruhestande außerordentliches Mitglied des Landeskonsistoriums sowie Mitglied der Prüfungskommission. Am 7. August 1887 verlieh ihm die theologische Fakultät zu Göttingen die Doktorwürde.

Er starb am 20. Juni 1897, nachdem er also noch fast zwölf Jahre im Ruhestand gelebt hatte, in dem Alter von 84 Jahren.

War es so zu sagen eine gewisse Tradition geworden, daß bei der Besetzung der Generalsuperintendentur der Konsistorialrat in die Stelle aufrückte, so mußte dieses Mal die Tradition durchbrochen werden, weil ein Konsistorialrat nicht mehr vorhanden war. Mit dem Übergang der Volksschulen an die Regierungen am 1. Juli 1885 war die Stelle eines Konsistorialrats und Oberschulinspektors gefallen. Der letzte, der diese Stelle bekleidete, der Konsistorialrat Rienaber, war zum Regierungs- und Schulrat ernannt, starb aber am 26. Juni 1885 vor Antritt seines neuen Amtes. Man mußte also sich nach anderen Männern umsehen. Man berief den Pastor Steinmetz in Celle. Es scheint, als ob diese Berufung vor allem das Werk des damaligen Präsidenten des Landeskonsistoriums, Mejer, war. Näheres können erst die Akten ergeben, auch über die Namen der Männer, die außer Steinmetz in Frage kamen. Die Akten aber sind noch nicht zugänglich.

11. D. Hermann Christian Ludwig Steinmetz, 1885 bis 1902 (1903).

So hat als letzter in der Reihe der Generalsuperintendenten von Bremen und Verden der Pastor Steinmetz, bisher in Celle, am 1. Januar 1886 die Generalsuperintendentur angetreten.

Hermann Christian Ludwig Steinmetz wurde geboren am 6. Mai 1831 zu Moringen. Sein Vater, einer waldeckischen Pastorenfamilie entstammend, war als Kandidat nach Hannover gekommen. Er wurde zuerst Pastor in Moringen, kam dann als Pastor nach Rehburg, von dort als Superintendent nach Holtorf, endlich als Generalsuperintendent nach Clausthal, wo er 1854 starb.

Nachdem Steinmetz zunächst durch Hauslehrer unterwiesen war, kam er im Jahre 1846 auf das Gymnasium in Clausthal und in das Haus seines Großvaters, des Oberbergrats Zimmermann. Als dann der Vater nach Clausthal versetzt wurde, trat er in das elterliche Haus



D. Hermann Christian Ludwig Steinmetz,
geb. 6. Mai 1831, † 25. August 1903.
Elfter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Bremen-Verden.

über. Freilich nur für kurze Zeit, denn 1849 kam schon der Abschied, nachdem er das Abiturientenexamen mit Auszeichnung bestanden hatte. Er bezog darauf die Universitäten Göttingen und Erlangen. In Göttingen waren Lücke und Ehrenfeuchter seine Lehrer, in Erlangen Hofmann, Delitzsch und Thomasius. Namentlich mit Delitzsch trat er in ein näheres Verhältnis, das auch bis zu Delitzsch Ableben erhalten blieb. Seine große Liebe für das Hebräische und seine Tüchtigkeit in diesem Fach verdankt Steinmetz wohl vor allem ihm. Zeitlebens hat er das Hebräische gepflegt. Als Pastor in Celle pflegte er wöchentlich einmal eine Anzahl Primaner des Gymnasiums, die Theologie studieren wollten, um sich zu sammeln, um mit ihnen Hebräisch zu treiben. Den unpunktierten Text las er fließend, auch die chaldäischen Partien des Alten Testaments beherrschte er. 1852 bestand er das sogenannte Praevium in Hannover, dann war er einige Jahre Hauslehrer bei den Söhnen des Herrn von Alten in Linden. 1855 wurde er mit der Verwaltung einer Hauptlehrerstelle am Seminar zu Alfeld betraut und 1857 definitiv als Hauptlehrer angestellt, nachdem er Michaelis 1856 das Tentamen bestanden hatte. 1859 kam er dann als Seminarinspektor nach Lüneburg, wurde aber schon im Jahre 1860 jure devolutionis nach Celle als zweiter Diakonus gesetzt. In demselben Jahre verheiratete er sich auch und zwar mit der Tochter des Seniors Deichmann aus Lüneburg. Aus der Ehe ging ein Sohn hervor.

In Celle hatte er einen schweren Anfang. Das Wahlkollegium, d. h. in erster Linie der Magistrat, sowie die Geschworenen der Ämter und Gilden, die das Wahlrecht auszuüben hatten, protestierte gegen die Besetzung der Stelle mit Steinmetz, weil nach ihrer Meinung die Nichtbestätigung des gewählten Kandidaten Habenicht und die Besetzung jure devoluto zu Unrecht geschehen war. So nahm man von vornherein gegen ihn Stellung. Man hatte einen liberalen Prediger gewünscht und Steinmetz'

feste Stellung zur Schrift und zu den Bekenntnissen fand keinen Beifall. Auch unter den Kollegen stand er allein, nur an dem Konsistorialrat Meyer fand er eine Stütze; doch war dieser freilich bei den Verhältnissen ziemlich einflußlos.

Nachdem Steinmetz kaum etwas warm geworden war, kam der Katechismusstreit, und sein Eintritt für den neuen Katechismus gab dem Haß und der Bitterkeit gegen ihn neue Nahrung. Die Treue und Lauterkeit seiner Amtsführung und dabei seine Demut und Bescheidenheit brachten es aber je länger je mehr dahin, daß sein Wirken Anerkennung fand. Die kleine Zahl derer, die von Anfang an zu ihm gehalten hatte, wurde zusehends größer und selbst die, welche ihm noch gegenüberstanden, versagten ihm ihre Achtung nicht.

25 Jahre ist Steinmetz in Celle geblieben, zuerst als zweiter Diakonus, dann später als erster Diakonus, und hat in dieser Zeit eine gesegnete Wirksamkeit entfaltet, nicht allein durch seine Predigten und seine treue Seelsorge, sondern auch durch die Pflege von mancherlei Liebesarbeit in der Gemeinde. Um dieser Arbeit einen Mittelpunkt zu geben, kaufte er ein Haus in einer Celler Vorstadt, das er Siloah nannte. Hier hielt er Bibelstunden und Kindergottesdienste, hier erhielten die Diakonissen ihre Station, ein Verein zur Pflege junger Mädchen, eine Näh- und Strickschule wurde eingerichtet. Dieses Haus lag ihm sehr am Herzen, und es war ihm eine große Freude, daß seine zahlreichen Freunde durch ihre Gaben es unterstützten. Noch am Tage seines 25jährigen Jubiläums überreichte man ihm eine in der Gemeinde gesammelte größere Liebesgabe von etwas über 2000 Mk., die er nach eigenem Ermessen für wohltätige Zwecke verwenden sollte. Er legte die Hälfte dieser Summe für Siloah an.

Auch den Sinn für die Mission in der Gemeinde zu pflegen, ließ er sich angelegen sein. Er selbst hatte

ein sehr warmes Herz für die Mission und predigte auch in seinen letzten Jahren noch gern auf Missionsfesten. Eine seiner letzten Predigten: „Das ganze Herz für die Mission", die er auf dem Missionsfest in Oldendorf hielt und die dann im Druck erschien, gibt noch ein deutliches Zeugnis von seiner Liebe zur Mission. Auch von Celle aus predigte er oft und gern auf Missionsfesten. Die Verbindung mit dem nahen Hermannsburg pflegte er treulich.

Es ist ihm nicht leicht geworden, als durch die Separation diese Verbindung locker wurde. Er selbst wurde sich, wenn auch erst nach schweren Kämpfen,[1]) bald bewußt, wie er sich zu der Separation stellen mußte, und seine Stellung ist für viele vorbildlich geworden. Sein Urteil über die Separation ließ er in einigen kleinen Schriften ausgehen: „Herr zeige mir deine Wege, zwei Gespräche über Eheschließung und Trauung und Renitenz und Separation" und „Die Hannoversche Separation, ein Wort zur Verständigung". Namentlich die letztere Schrift, die zuerst als Aufsatz im Hannoverschen Sonntagsblatt erschien, geht auf alle Gründe ein, welche von den Separierten für die Notwendigkeit ihrer Bewegung geltend gemacht wurden, und widerlegt sie in ungemein klarer und überzeugender Weise. Diese Schriftchen wurden für viele in der Gemeinde, und vielleicht auch in weiteren Kreisen, die Ursache, die Separation mit nüchternem Blick zu schätzen.

Fast zu dem Tage seines 25jährigen Jubiläums empfing Steinmetz die Berufung zum Generalsuperinten-

---

[1]) Einen Einblick in diese Kämpfe gewährt das Ausschreiben des Königl. Landeskonsistoriums, welches Böckler in der dritten Folge der Ebhardtschen Sammlung S. 611 f. mitteilt. Dasselbe, unterschrieben: an den Herrn Pastor N., Hochehrwürden, in N. und die Mitunterzeichner der Eingabe vom 10./16. v. Mts., ist, soviel ich weiß, an Steinmetz gerichtet.

denten von Bremen-Verden. Nur ungern sah man ihn scheiden, und ihm selbst wurde der Abschied schwer. Hatte es doch gerade an dem Tage seines Jubiläums sich gezeigt, wie reiche Liebe er sich in den 25 Jahren seiner Amtstätigkeit erworben hatte. Sein Abschied bedeutete außerdem nicht bloß den Abschied von dem Amt an dieser ihm lieb gewordenen Gemeinde, sondern vom Predigtamt überhaupt, mit dem er so sehr verwachsen war. Das war ihm an seiner neuen Stellung zuerst das Schwerste, daß er nicht mehr regelmäßig predigen konnte. Er beabsichtigte anfangs, auch in Stade sich alle vier Wochen die Kanzel zu erbitten, mußte aber diesen Plan bald aufgeben, da der dringenden Geschäfte zu viele waren und er auch häufig an den Sonntagen zu Visitationen und Einführungen abwesend sein mußte. Wenn es aber einmal die Gelegenheit mit sich brachte, daß er predigen mußte, so tat er es mit großer Freudigkeit. Seine Predigten, die auch in Celle stets eine große Menge Zuhörer unter seine Kanzel zu führen pflegten, waren schlicht und einfach. Alles Gemachte und Künstliche lag ihm fern, geschweige jede Effekthascherei. Was seine Predigten so anziehend machte, war dieses, daß man fühlte, wie er mit seiner ganzen Persönlichkeit hinter dem stand, was er predigte; daß er mit dem, was er sagte, seine innerste Überzeugung gab. Sie waren im besonderen Sinn, was ja jede Predigt sein soll: Zeugnisse.

Auch das machte ihm den Übergang in die neuen Verhältnisse nicht leichter, daß sie ihm ziemlich unbekannt waren. Hatte er doch nicht wie seine Vorgänger, mit alleiniger Ausnahme Backmeisters, schon vorher in amtlicher Beziehung zu Bremen-Verden gestanden. In dem Hirtenbrief, den er am 6. Januar 1886 an die Geistlichen richtete, gab er all diesen Bedenken Ausdruck, aber er stellte sich da auf den festen Grund der göttlichen Gnade. Er lebte sich dann schnell in die Verhältnisse ein, und es ist später oft hervorgehoben worden, wie sehr er mit seinem

Bezirk verwachsen war. Dazu trug freilich das viel bei, daß man ihm von Anfang an mit großem Vertrauen entgegenkam. Dieses Vertrauen wuchs dann immer mehr; es wurde zu einem festen Bande.

In dem Hirtenbrief hatte Steinmetz geschrieben: „Ich bitte Euch, geliebte Brüder, daß Ihr mich aufnehmt als einen solchen, der redlich entschlossen ist, mit Euch das Reich Gottes zu bauen. Eigene Ehre suche ich nicht, meine eigene Person soll mir nichts gelten, wenn ich nur sehen darf, daß die Ehre unseres Herrn gefördert wird und sein Arm regiert. Mein Amt fasse ich so auf, daß es ein Dienst sei, den ich dem Herrn, den ich seiner Kirche, den ich Euch leiste, so Ihr ihn annehmen wollt. Der Herr hat zu seinen Jüngern, den Aposteln gesagt: Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener, und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht." In diesen Worten hat Steinmetz die Richtschnur seines Wirkens angegeben, nach der er sein Amt geführt hat. So heißt es in einem in der Geestemünder Provinzialzeitung von einem Geistlichen des Bezirks verfaßten Nachruf von ihm, daß er würdig die Reihe der Generalsuperintendenten von Bremen-Verden beschließe, und daß er sich sozusagen immer mehr in eine Patriarchenstellung hineingewachsen habe. Dann fährt der Verfasser fort: „Was machte uns den Mann, den Vorgesetzten, so wert, wodurch hat er sich immer mehr die Liebe und das Vertrauen weiter Kreise erworben? Aufrichtige Frömmigkeit und fast zu große Bescheidenheit; damit dürfte man wohl am treffendsten das Grundwesen dieses Mannes bezeichnen; mit hingebender Treue, mit wohlwollender Sorge hat er seinen Dienst vollbracht. Wie er innerhalb der Behörde seines Amtes gewaltet hat, entzieht sich naturgemäß unserem Urteil, wie er sich aber den Gemeinden und Pastoren gab, das soll ihm nicht vergessen werden. Die

Pflege und Förderung ernsthaften christlichen Lebens in den Gemeinden war ihm innerste Herzenssache, und viele seiner Ausschreiben und Programme sind dem gewidmet. Wo in den Gemeinden Mißverhältnisse waren, ist er womöglich persönlich aufgetreten und durch seine lautere Persönlichkeit und sein besonnenes Auftreten hat er wohl mehr geschlichtet, als er, der Aufsehen nicht machte und dem Lobeserhebungen ein Greuel waren, an die Öffentlichkeit kommen ließ; und die Pastoren mußten dem schlichten Manne, der das „von oben her" nicht kannte, und dem die Anrede „lieber Bruder" keine Phrase war, vertrauen und mit aufrichtiger Liebe entgegenkommen."

Er war vor allem, so darf man sagen, auch als Generalsuperintendent, was er als Pastor war, ein rechter Seelsorger, darin vielleicht Saxer am ähnlichsten. Das wurde auch in dem Nachruf des Stader Sonntagsblattes hervorgehoben. Da heißt es: „Er war uns ein evangelischer Oberhirt. Die Gabe und Neigung, durch Hervorkehrung seiner Person und seines Amtes Erfolge zu erzielen, war ihm fremd. Er war kein Kirchenfürst im Sinne der römischen Kirche. Seine ganze äußere Erscheinung, die etwas Anspruchloses und Bescheidenes hatte, hinderte ihn schon daran, mehr noch seine innere Demut und Einfalt. Aber dieser schönste Schmuck eines Christen bildete zugleich die beste Ausrüstung für sein hohes kirchliches Amt. Denn ein evangelischer Generalsuperintendent soll immer und vor allem Seelsorger sein. Seelsorgerliches Wirken aber fordert als unerläßliche Vorbedingung Vertrauen und Vertrauen fällt nur der Einfalt und Demut zu. Weil sein klares theologisches Wissen und seine feste Stellung in dem lutherischen Bekenntnis mit lauterer Einfalt und Demut verbunden war, hat Steinmetz reiches Vertrauen unter uns genossen. Wie mancher hat in schwieriger Lage Rat bei ihm gesucht und gefunden! Jeder fühlte bald von ihm verstanden zu werden. Auch Anschauungen, die den seinen nicht entsprachen, konnte er in

Liebe tragen. Er hoffte und glaubte lieber, als daß er verurteilte und verzagte."

Damit wie mit den Worten des ersterwähnten Nachrufes ist Steinmetz' Amtsführung treffend gekennzeichnet. Alle, die auf Bezirkssynoden, Predigersynoden oder bei sonstigen amtlichen Gelegenheiten, wie auch im persönlichen Verkehr mit ihm zusammenkamen, haben diesen Eindruck von ihm gehabt. Er kannte jeden seiner Geistlichen persönlich, und da er selbst ein stiller Mann ohne viele Worte war, lernte er andere um so besser kennen. Er trug Geistliche und Gemeinden auf fürbittendem Herzen. Waren irgendwo Verwickelungen oder Verfehlungen vorgekommen, so lag ihm das so schwer auf, daß er oft nicht einmal bei den Mahlzeiten ein Wort sprach, immer mit seinen innerlichen Gedanken beschäftigt. Viel Freude hatte er an der Leitung der wissenschaftlichen Studien der Geistlichen in den Predigersynoden und an der Abhaltung der Examina; er war in den letzten Jahren ständiger Vorsitzender der einen Kommission für die zweite theologische Prüfung. Hier zeigte sich seine große umfassende theologische Bildung, in der er stets auf der Höhe blieb. Mit Vorliebe beschäftigte er sich mit Schleiermacher, aber auch alle neueren Erscheinungen verfolgte und studierte er. Die jährlich erscheinenden kirchlichen Chroniken boten ihm die Gelegenheit, hier und da auch die Früchte seiner theologischen Studien zu veröffentlichen. Auch um die Stader Predigerbibliothek bemühte er sich eifrig; hat er doch selbst eine Zeitlang seine karg bemessene freie Zeit dazu angewendet, dieselbe mit zu ordnen. Eine Anerkennung seines Wirkens nach dieser wissenschaftlichen Seite hin war die Verleihung des theologischen Doktorgrades von der theologischen Fakultät in Göttingen im Jahre 1894.

Eine Erholung unter der vielen Arbeit, welche ihm auflag, bildete für ihn die Arbeit an der Jugend. Er sammelte in Stade, wie er es schon in Celle getan

hatte, die Kinder zu Kindergottesdiensten und bereitete selbst die Helferinnen vor. Der Liebe zur Jugend verdankt auch das Rettungshaus in Himmelpforten seine Entstehung. Es war ihm eine rechte Herzensfreude, daß die Kaufsumme von 18000 Mk. für das alte Amtshaus zu Himmelpforten, welches er für diesen Zweck kaufte, in vier Wochen zusammenkam. Nachdem Steinmetz einen öffentlichen Aufruf im Jahre 1894 erlassen hatte, kamen von allen Seiten große und kleine Beträge ein. Wieviel er freilich selbst für diesen Zweck geopfert hat, das hat nicht einmal seine Familie erfahren. Auch die jährlich erscheinenden lieblichen Weihnachtslieder, die er für die Feier des Kindergottesdienstes dichtete, sind eine Frucht seiner Liebe zur Jugend. Bei den Kirchenvisitationen pflegte sehr bald, wenn er die Kinder prüfte, eine innere Verbindung zwischen ihm und den Kindern zu entstehen. Das alles hatte seinen tiefsten Grund wohl darin, daß Steinmetz selbst eine kindliche Natur war im besten, edelsten Sinne des Worts. Das zeigte sich am natürlichsten im häuslichen Kreise und im Verkehr mit seinen Enkeln. Da zeichnete ihn eine natürliche, kindliche Heiterkeit aus, die sich in herzlicher Freude kundgab. Gern las er auch im häuslichen Kreise aus Matthias Claudius vor. Der war sein Lieblingsdichter. Ihm, dem Wandsbecker Boten, der ja auch eine kindlich offene Natur ist, fühlte er sich innerlich verwandt.

Damit hängt dann noch ein anderer Zug in dem Charakterbilde Steinmetz' zusammen, sein tiefes Gefühl. Schon in dem Knaben hatte der Vater, als er seine drei Söhne einst mit den drei Worten: Gefühl, Verstand und Wille charakterisierte, das tiefe Gefühl erkannt. Das war in der Tat, ohne daß die beiden anderen Eigenschaften dadurch unterdrückt wurden, der hervorstechendste Zug bei Steinmetz. In Mitfreude und Mittrauer über die Freude und den Schmerz anderer feuchtete sich leicht sein Auge. Beim Predigen geschah es wohl, daß er so bewegt wurde,

daß er sich erst einen Augenblick sammeln mußte, und bei den häuslichen Andachten, selbst beim Sprechen des Tischgebets an besonders ausgezeichneten Tagen, zeigte sich oft sein tiefes Gefühl in großer Bewegung.

Hervorragende Ereignisse, die große Bewegungen und Erregungen hervorriefen, fielen nicht in Steinmetz' Amtszeit. Im allgemeinen war sein Wirken ein Wirken in der Stille. Was zu seiner Zeit in der allgemeinen Entwickelung der hannoverschen Landeskirche durch die neuere kirchliche Gesetzgebung nach vielen Seiten hin Neues und Segensreiches geschaffen ist, kann hier nicht erörtert werden. Aber das muß hier hervorgehoben werden, daß Steinmetz das Seinige getan hat, um das vielfach Neue in dem ihm anvertrauten Bezirk in die Wege zu leiten.

Die letzten Jahre brachten ihm eine vermehrte Arbeitslast, da ihm nach dem Tode des Generalsuperintendenten Schünhoff im Jahre 1899 dessen Generaldiözese mit übertragen wurde, dann erfolgte im Dezember 1902 die Neuordnung der Generalsuperintendenturen, die in der Einleitung erwähnt ist. Damit hatte die Generalsuperintendentur Bremen-Verden aufgehört.

Steinmetz fragte sich damals ernstlich, ob er in seinem Alter den gesteigerten Ansprüchen noch gerecht werden könnte, welche die große Erweiterung seines Bezirks und die neue Dienstanweisung für die Generalsuperintendenten von ihm forderte. „Aber," so sagt er in seinem Begrüßungsworte vom 2. Januar 1903, „im Vertrauen auf die Gnade meines Gottes, der mich von Jugend an durch mein ganzes Leben bis hieher geleitet hat, habe ich mich der Aufgabe nicht geweigert, die an mich herangetreten ist. Aber um eins bitte ich Euch, liebe Brüder, noch inständig: Helfet mir mit Euerer Fürbitte! Das wird mein Trost sein." So begann er in Gottes Namen sein neues Amt und führte es noch acht Monate lang in aller Frische. Am 25. August 1903, am Tage des Stader Missionsfestes, an dem er stets tätigen Anteil genommen hatte,

starb er nach fast achtzehnjähriger Dienstzeit. Eigentlich krank war er vorher nicht, er fühlte sich nur einige Tage vorher nicht wohl. Da machte ein Herzschlag seinem Leben ein unerwartetes Ende.

Die Teilnahme der Geistlichen war allgemein und kam in einer großen Beteiligung derselben an seiner Beisetzung zum Ausdruck sowie in vielen Zuschriften. Dieselben gaben alle in herzlichen Worten Zeugnis davon, wie sehr es Steinmetz gelungen war, die Herzen zu gewinnen, und wie sein treues, selbstloses Dienen nicht umsonst gewesen war.

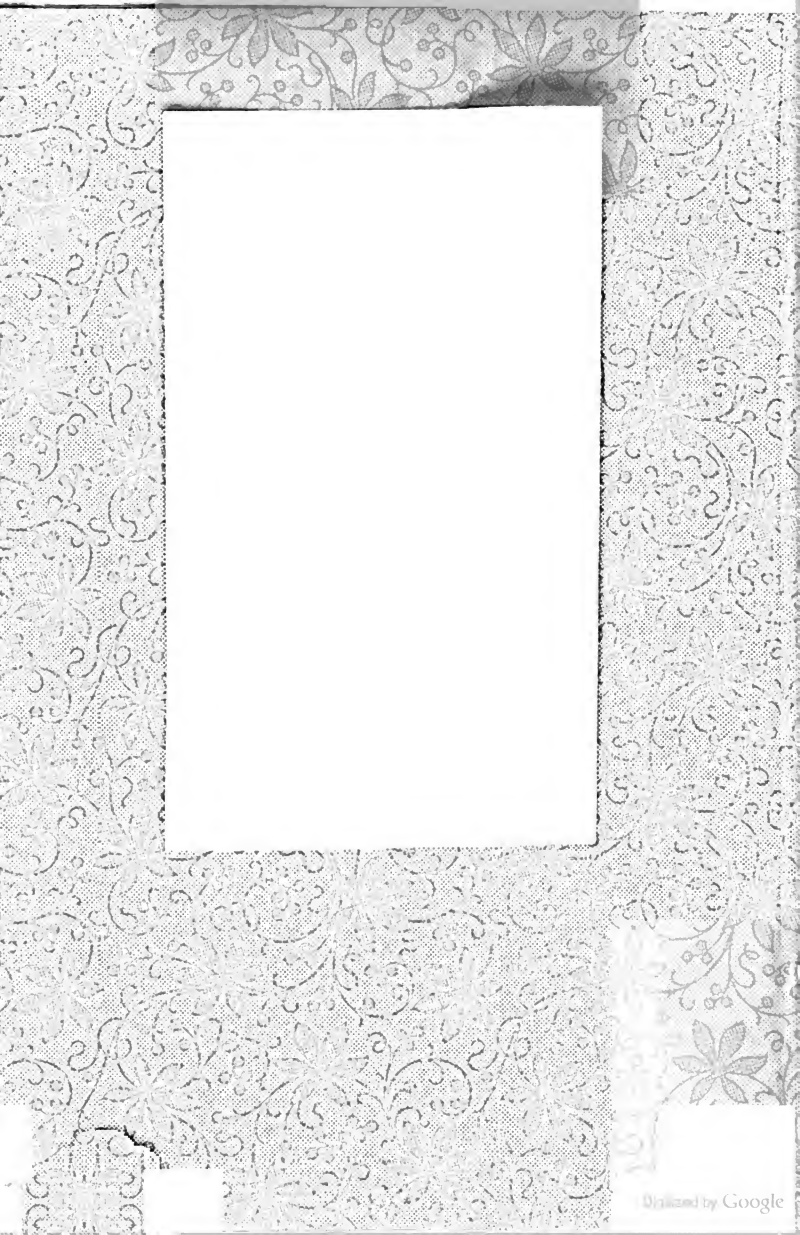
Mit Steinmetz schließt die Reihe der Generalsuperintendenten von Bremen und Verden. Der Überblick über ihre Reihe, die wir versucht haben zu geben, stellt zugleich einen nicht unbedeutenden Teil der Kirchengeschichte in den Herzogtümern Bremen und Verden dar. Auch läßt die Geschichte der Generalsuperintendenten, wie Köster schon einmal andeutend hervorhebt, die verschiedenen theologischen Strömungen erkennen, welche die jedesmalige Zeit beherrschen, und das gibt dieser Geschichte nicht zum wenigsten einen gewissen Reiz.

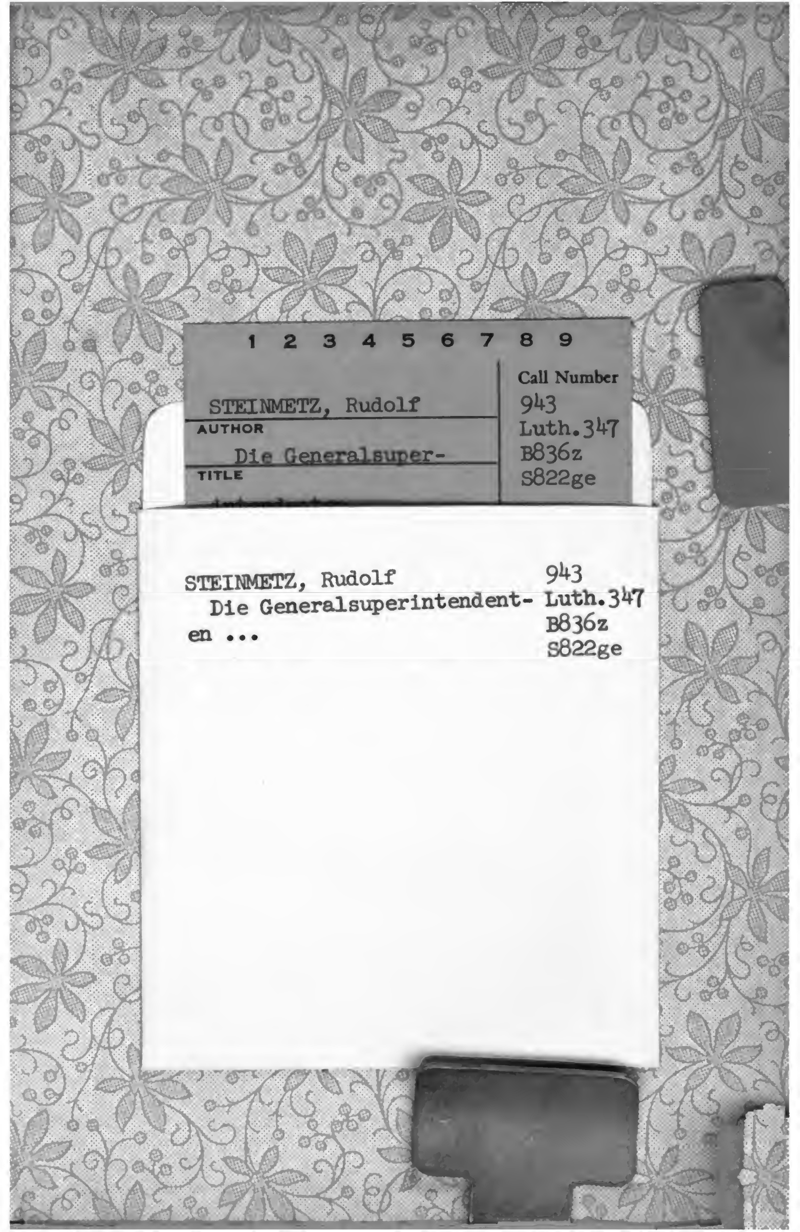
Der Nachfolger Steinmetz' wurde der Konsistorialrat Remmers in Harburg, der auch am Grabe Steinmetz' die Rede gehalten hat. Er ist zwar nicht mehr ausschließlich Generalsuperintendent von Bremen und Verden, aber als Generalsuperintendent der Generaldiözese Stade doch auch noch Generalsuperintendent von Bremen und Verden mit. Er sowohl wie die, welche nach ihm das Amt führen werden, müssen sich doch noch ansehen als Nachfolger der Generalsuperintendenten von Bremen und Verden. Remmers hat das auch selbst ausgesprochen in seiner Antrittsrede in Stade am 22. Juni 1904.[1]) Er

[1]) Abgedruckt im Stader Sonntagsblatt Nr. 27.

hat sich da zugleich auf den Grund gestellt, auf den jene Männer sich gestellt haben, und außer dem keiner gelegt werden kann: Christus. So sehr man auch bedauern mag, daß die Generalsuperintendentur Bremen-Verden im engeren Sinne aufgehört hat und daß eine reiche historische Entwickelung damit durchbrochen wird, so wird doch dieses, daß auch in den neuen Verhältnissen Geistliche und Gemeinden auf dem alten Grunde sich weiter erbauen und erbaut werden, als die Hauptsache gelten müssen. —

Druck von Albert Limbach G. m. b. H., Braunschweig.




1 2 3 4 5 6 7 8 9
Call Number
STEINMETZ, Rudolf
AUTHOR
Die Generalsuper-
TITLE
943
Luth.347
B836z
S822ge
STEINMETZ, Rudolf
Die Generalsuperintendent-
en ...
943
Luth.347
B836z
S822ge